

Inhaltsverzeichnis

1. Geschichtsteil

Die Geschichte (Kurzfassung)
Bavaria – Universitäten – Korporation – Universität Bonn

- A. Geschichte der Universitäten und Studentenverbindungen
 - B Geschichte der Universität Bonn
 - C Geschichte der Bavaria
 - D. Bilder aus der Bavarengeschichte

Die ersten Sieben

Verhältnisverträge

2. Farben, Lieder und Comment

Verbindungen & Farben (Stand 2014)

Bummelkarten

Bavarencomment
Chargiercomment
Die Bavarencouleur

Glaubensbekenntnis

Die studentische Kneipe
Kneipcomment
Bandverleihung
Salamander

Kommandierter Bierjunge

Die Bavarenlieder

Kleines Studentenwörterbuch

3. Leges Bavariae

Die Geschichte

Bavaria – Universitäten – Korporation – Universität Bonn

Die Geschichte Bavaria (Zusammenfassung)

Die Ausgangssituation : 1800 – 1850

Missverhältnis im Rheinland zwischen der protestantisch – preußischen Regierung und der katholischen Kirche und rheinischen Bevölkerung.

Dies kann man an drei Ereignissen fest machen :

- 1. Der Mischehenstreit und die Verhaftung des Kölner Erzbischofs August Freiherr von Droste – Vischering**
- 2. Der Streit um den Theologen Georg Hermes**
- 3. Die Auseinandersetzung um die Ausstellung des heiligen Rocks durch Bischof Arnoldi in Trier.**

Der Mischehenstreit :

Nach preußischem Zivilrecht sollten die Töchter der Konfession der Mutter und die Söhne der Konfession des Vaters folgen. Dies stand im Gegensatz zur katholischen Regelung, die eine vollkommene katholische Erziehung der Kinder bei einer Mischehenschließung forderte. Beide Parteien einigten sich zunächst, unter der Nachgiebigkeit des Kölner Erzbischofs Graf Spiegel. Als dieser durch seinen Nachfolger, August Freiherr von Droste – Vischering, abgelöst wird und dieser eine strikte Ablehnung der preußischen Regelungen verfolgt, kommt es 1838 zum sogenannten „Kölner Ereignis“, der willkürlichen Verhaftung des Erzbischofs und die Inhaftierung auf der Festung Minden.

Dieses Ereignis führte zu einer zunehmenden Entfremdung der Bevölkerung mit der noch jungen preußischen Obrigkeit und zu einer Rückbesinnung & Solidarisierung der Bevölkerung zum Glaube und zur katholischen Kirche.

Der Streit um den Theologen Georg Hermes :

Der Theologe Georg Hermes (1775 – 1831) fungierte als Theologieprofessor zunächst in Münster und letztlich an der Universität zu Bonn. Er vertrat die Lehre „auf dem Wege des menschlichen Zweifelns und mit den Mitteln der Philosophie, die Wahrheit des Glaubens gewiss zu machen“. Die katholische Kirche konnte dies nicht akzeptieren, da aus diesen Vorstellungen ein direkter Ersatz des Autoritätsprinzips der Kirche durch die rationale Argumentation einherging.

Als erster Schritt der Kirche erging 1835 das päpstliche Breve „Dum acerbissimas“. Die preußische Regierung verbot die Publikation. Als direkte Reaktion erließ der Kölner Erzbischof Droste – Vischering ein Vorlesungsverbot für Bonner Theologiestudenten, da fast alle Dozenten der Theologie der Gesinnung Hermes zustimmten. Die Preußische Regierung wiederum drohte den Studenten bei Nichtbesuch der Vorlesungen, diese später nicht in ein Berufsverhältnis aufzunehmen.

Durch Friedrich Wilhelm IV von Preußen liberalisierte sich ab 1840 die preußische Einflussnahme in Sachen des Glaubens. Eheschließungen konnten auch amtlich geschlossen werden, wenn die Kirche nicht zustimmte und alle führenden Hermesianer wurden von den Lehrstühlen entfernt. Dennoch blieb die rheinische Antisympathie gegen die preußischen Obrigkeit und die neu erweckte Sympathie zum Glauben und der katholischen Kirche.

Die Ausstellung des heiligen Rocks in Trier

Der heilige Rock ist eine Reliquie, welche bei der Öffnung des Domaltars auf dem Reichstag 1512 gefunden wurde und die seitdem Anlass zu Pilgerungen war.

Durch Bischof Arnoldi wurde er 1844 in Trier ausgestellt, eine Pilgerung von einer Millionen Menschen innerhalb weniger Monate folgte. Man kann behaupten, dass durch dieses Ereignis „das Verlangen katholischer Theologiestudenten zu innerer Geschlossenheit zur Verteidigung ihres heiligen Glaubens bahn brach und dass dies Verlangen auch seinen äußeren Ausdruck fand im Zusammenschluss katholischer Musensöhne zu einer studentischen, auf der Grundlage der Religion fußenden Corporation.

Die Geschichte der Bavaria (Zusammenfassung)

Die Geschichte der Verbindung seit der Gründung 1844

Die Gründung im Jahre 1844

Zitat von der Burg : „Es war im Jahr 1844, als der vielgeschmähte Bischof Arnoldi von Trier nach Bonn kam, um seinen Freund Oberpfarrer Wahlen an der Münsterkirche zu besuchen, um sich für einige Zeit zu erholen. Kaum war dies in Bonn bekannt geworden, da beschlossen katholische Studenten aller Fakultäten, diesem ehrwürdigen, verdienten Bischof eine Ehrung zu bereiten. Sie veranstalteten zu diesem Zweck einen glänzenden Fackelzug. Ich trug die Fahne, von den Borussen waren die Wichsen geliehen. Während dieses Fackelzuges kam mir der Gedanke, ob es nicht möglich sei, wie an diesem Tage gelegentlich, so auch ferner dauernd die katholischen Studenten einander näher zu bringen. Eine Verbindung mit Gleichgesinnten aus allen Fakultäten würde die Glaubensfreudigkeit erhalten und stärken, Anregung geben zu wissenschaftlichem Streben und den einzelnen Halt und Schutz in den Gefahren des Universitätslebens bieten. Diesen Gedanken besprach ich mit einigen Freunden, er fand Anklang und wir schritten zur Ausführung. Am 15. November 1844 stifteten wir in Bonn eine Verbindung für Studierende aller Fakultäten, gegründet auf der Einheit des Glaubens und dem Ernste wissenschaftlichen Strebens. Das in hoher Blüte stehende Leben und Streben an der bayrischen Universität München, an welcher damals Männer wie Ringseis, Görres, Döllinger, Sepp, Philipps, von Moy, Windischmann und andere katholische Gelehrte wirkten, sollte unser Vorbild sein, und darum nannten wir die Verbindung Bavaria.“

Nach der Überlieferung wurde am 15. November in Bonn der Beschluss für die Gründung gefasst und durch sieben Theologen (**von der Burg, Reusch, Deby, Gröbbels, Meurin, Schem, Stiefelhagen**) ausgeführt, wobei der Treueschwur und damit die äußere Weihe in der Klostergrube von Heisterbach vollzogen wurde.

In den ersten Jahren entsprach Bavaria nicht dem damalig typischen Bild einer Studentenverbindung :

- man traf sich nach Tisch nicht wie die Corps oder Burschenschaften auf dem Bonner Marktplatz sondern bei den Mitgliedern auf der Studentenbude.
- Es wurden noch keine Farben getragen.
- Es bestand ausschließlich die Pflicht zweimal in der Woche sich zu geselligen oder wissenschaftlichen Unterhaltungen zusammenzufinden. Bei Nichteinhaltung verteilte ein Bierrichter Strafen.
- Als Leiter für solche Zusammentreffen wurde im vierteljährlichen Wechsel ein Präses gewählt.

Im WS 44 / 45 zählte hatte Bavaria bereits 14 Mitglieder, so dass man als Versammlungsort die Gaststätte „zum Engel“ in der Rheingasse wählte. Von nun an traf man sich wie auch die anderen Korporationen nach dem gemeinsamen Mittagessen auf dem Bonner Marktplatz und das Erscheinungsbild der Bavaria nahm recht bald korporative Züge an.

Die Gründung der Union bis zu deren Auflösung

1847 : Bavaria tritt als farbentragende katholische Verbindung in Erscheinung. Dies wurde als große Herausforderung angesehen. Um nicht alleine in der Öffentlichkeit diese Bürde zu tragen suchte man Beistand bei den katholischen Studenten und auf Initiative von Bavaria wurden fünf weitere katholische Vereine gegründet. BURGUNDIA; ROMANIA; RUHRANIA; SALIA; THURINGIA. Man traf sich am 11. Juni 1847 im Gasthof zum Engel und schloss sich zu einem Gesamtverband zusammen, der die Farben des Erzbistums Köln trug (rot – weiß – rot), ab 1849 nannte sich dieser Verband Union, mit dem Wahlspruch „Wahrheit im Erkennen und Leben“. Neben den Farben der Union trug jede Verbindung ihre eigenen Farben.

5.Juli.1847 : Erstes Stiftungsfest der Bavaria in Heisterbach, die Union zählt ca. 100 Mitglieder (von insg. 600 Bonner Studenten.)

1849–1851 : Zerfall der Union zur Rumpfunion. Auflösung der Ruhrania (Spätere Fusion mit Salia und Bildung des Gründervereins zum Unitas Verband). Auflösung der Thuringia und Burgundia. Union besteht nur noch aus Bavaria, Salia, Romania.

Die Geschichte der Bavaria (Zusammenfassung)

Entgültige Auflösung der Union

Juli 1853 : Verbot durch den Konviktsleiter in Bonn und den Kölner Erzbischof Geissel für Theologiestudenten an Versammlungen der Verbindungen teilzunehmen. Ursache ist die Ablehnung die die katholische Kirche gegen diese Art der Studentenzuammenschlüsse hegt. Man hat Angst, das die Theologiestudenten in ihrem Umgang mit Nichttheologen mit kirchenfremden Gedankengut in Berührung kommen, oder einem künftigen geistlichen Amt nicht angemessen Lebenswandel anheimfallen. Als Begründung für das Verbot zog man Berichte über Unsittlichkeiten bei Zusammenkünften der Salia heran. Zudem kam es zu Spannungen unter den drei Verbindungen und letztlich zum Zerfall dieses ersten Kartellverbandes.

Jan. 1855 : Das freundschaftliche Verhältnis von Bavaria und Romania wird ein letztes Mal durch die Gründung der sogenannten „kleinen Union“ bestärkt

1857 : Es kommt durch die Unstimmigkeiten mit der Kirche, Auseinandersetzungen mit anderen Verbindungen (vorzüglich Corps) und dem Rückgang der Mitgliederzahlen zur ersten Auflösung der Bavaria. Bavaria ist zu diesem Zeitpunkt in ihrer Entwicklung corporativ gleich einer richtigen Studentenverbindung, so trifft sie diese erste Auflösung hart.

Von der Wiederbegründung 1861 bis zur zweiten Suspendierung im Jahr 1867

Nov. 1861: Durch Anregung eines Mitglieds der Bavaria aus der ersten Periode, Vikar Johann Bülinger, wird Bavaria am 15. November 1861 durch 6 Kölner Abiturienten wiederbegründet. Darunter 4 Theologen (Kyll, Andermahr, Schuhmacher, Dornbusch), 1 Mathematiker (J. Außem) und 1 Juristen (C. Außem).

1863 : Der Münchener Aenane Max Lossen wechselt nach Bonn und verlangt bei Eintritt in Bavaria eine Charge. Als dies verneint wird, gründet er mit dem Münchener Freund Kanser und einem, aus Bavaria ausgeschlossenen, die farbentragende Verbindung Arminia, welche stark in Konkurrenz zu Bavaria steht.

1865 : Ablehnung der Aufnahme von Bavaria in den Kartellverband katholischer Vereine und Verbindungen. 5 Vereine stimmten gegen, 4 Verbindungen für die Aufnahme.

1866 : Große Gegensätze zwischen den Vereinen und den Verbindungen führten zur Spaltung des Verbandes, wobei die in ihm enthaltenen Verbindungen, AENANIA; WINFRIDIA; GUESTFALIA; AUSTRIA den neuen Kartellverband gründeten. In dieses Kartell wurde auch Bavaria aufgenommen.

1867 : Erneute Suspendierung Bavarias. Dieser weitere Niedergang hat mehrere Gründe. Besonders der Konkurrenzkampf mit Arminia ließ Bavaria nicht richtig zur Ruhe kommen, aber auch das Verhalten der damaligen Bundesbrüder ist zweifelhaft, so hatte Bavaria ein sehr schlechtes Ansehen erlangt : „das Auftreten der Bavaria war zu frei und ungeregelt, zu wild und burschikos, die Kneipabende überselig, nach demselben Rempeln auf den Gassen, tolles, herausforderndes Umherziehen nach Skandal und Streit!“ Zudem musste man oft das Kneiplokal wechseln, da die Zechschulden nicht beglichen wurden. Den ausschlaggebenden Grund für den Niedergang lieferte aber ein Streit zweier Bundesbrüder, die die Verbindung in zwei Parteien spaltete und zum geschlossenen Austritt der rechthabenden Partei führte. Die verbleibenden Mitglieder konnten die Verbindung nicht mehr halten, so dass die Verbindung Bavaria in diesem SS einschließt.

Die Geschichte der Bavaria (Zusammenfassung)

Von der zweiten Wiederbegründung 1873 bis zur Auflösung in der Zeit des Nationalsozialismus

Situation : Große Unstimmigkeiten zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche, die ihren Höhepunkt im sogenannten Kulturkampf fand. Die unter Bismarck regierenden Liberalen sahen die Ablehnung der katholischen Kirche gegenüber dem Liberalismus und das vom Papst erlassene Unfehlbarkeitsdogma als große Provokation an und veranlassten in den folgenden Jahren eine Reihe von Maßnahmen, die den Einfluss der Kirche im Staat minimieren sollte:

- 1871 Kanzelparagraph
- 1872 Jesuitengesetz
- 1872 Schulaufsichtsgesetz
- 1873 Maigesetze (Regelung der wissenschaftlichen Vorbildung von Geistlichen, staatliches Kulturexamen, Verschärfung der staatlichen Aufsichtsrechte) Die Kirche verweigerte deren Anerkennung wodurch der preußische Staat alle preußischen Bischöfe und Geistliche absetzte und zu Geld-, oder Gefängnisstrafen verurteilte.
- 1875 Sperrgesetz (Brotkorbgesetz) Einstellung aller staatlicher Beihilfen an die Kirche
- 1875 Klostergesetz (Auflösung aller Klostergenossenschaften)
- 1875 Zivilehe

1875 erklärte Papst Pius IX die preußischen Kirchengesetze für ungültig und drohte bei Befolgen mit Kirchenbann, so dass ein Großteil der Bevölkerung treu zur Kirche hielt. Dies äußerte sich auch in den preußischen Land-, und Reichstagswahlen in denen die kirchennahe Zentrumsparthei ihre Wählerschaft verdoppeln konnte. Bismarck sah daraufhin die Niederlage im Kulturkampf ein und leitete mit Papst Leo XIII 1878 Ausgleichsverhandlungen ein, die den schrittweise Abbau der Maigesetze zur Folge hatte. In den Friedensgesetzen von 1886 und 1887 wurden die meisten Bestimmungen der Kampfzeit wieder aufgehoben. Aber auch innerhalb der Katholischen Kirche gab es Konflikte. Ausgelöst durch das Unfehlbarkeitsdogma des Papstes bildete sich eine Gruppierung innerhalb der Katholiken, die sich Altkatholiken nannten. Viele Mitglieder bonner Verbindungen, darunter auch Lossen, aber auch Professoren wie Reusch wurden Altkatholizisten.

16.06.1873 : Durch den Alsaten aus Münster, Wilhelm Herchenbach, der im WS nach Bonn kam, wurde Bavaria trotz dieser ereignisreichen Epoche neu begründet. Nach der Genehmigung der Statuten durch die Universitätsbehörde trat die Bavaria am 16. Juni. 1873 zur 27. Gedenkfeier des Pontifikats des Papstes das erste Mal wieder öffentlich in Erscheinung. Mitbegründer waren neben dem Theologen Herchenbach, der Jurist Heinrich Müller, der Mathematiker Johann Fußangel und der Philosoph Bernhard Vogel.

1876 : Gründung des Altherrenverbandes der Bavaria, dem als erster Philistersenior Dr. med. Gerhartz vorstand.

Seit dieser Zeit wird an Christi Himmelfahrt der Wiederbegründung durch Herchenbach mit einer Fahrt zum Rolandseck und am Fronleichnamstag der ursprünglichen Gründung der Bavaria sowie der Union der ersten Epoche mit der Fahrt nach Heisterbach gedacht.

1904-1908 : Durch die Ablehnung der Mensur und der ungeteilten Meinung der konfessionellen Verbindungen zu nationalistischen Lobeshymnen entsteht ein großer Streit zwischen den konfessionellen Verbindungen, vorzüglich dem CV, und den Corps und Burschenschaften, der im sogenannten akademischen Kulturkampf seinen Höhepunkt findet. Die schlagenden Verbindungen sahen das konfessionelle Regen und den festen Glauben der katholischen Verbände als immense Einschränkung der akademischen Freiheit an und sahen deshalb keine Daseinsberechtigung für Verbindungen die konfessionell gebunden waren, schon gar nicht eine Berechtigung des äußerlichen Tragens von Farben. In Jena kam dieser Streit zum Höhepunkt, als ein demonstrativer Protestzug von schlagenden Verbindungen die konfessionellen Verbände öffentlich ins Lächerliche zog. Als auch der Senat der Universität sich als Instrument einspannen lässt und durch die Bildung eines Verbandes deutscher Hochschulen die katholische Vereinigung Sugambria zu Jena 1904 verbietet, mit dem Ziel der Bekämpfung aller konfessioneller Verbände, schreitet Preußen ein. Gerade Wilhelm II ruft die deutsche Studentenschaft zu Toleranz und Akzeptanz auf, wonach es im Folgenden zur Auflösung des Verbandes deutscher Hochschulen kommt. 1908 war damit der akademische Kulturkampf offiziell beendet, die konfessionellen Verbindungen hatten ihre Daseinsberechtigung beibehalten. In Bonn zeigte dieser Streit durch den starken Zusammenhalt der katholischen Verbindungen nie die Schärfe wie etwa in Jena.

Die Geschichte der Bavaria (Zusammenfassung)

- 1897 : Erwerb des ersten eigenen Hauses in der Meckenheimer Straße (heute : Thomas Mann Straße)
- 1907 : Gründung des Hausvereins der Bavaria
- 1909 : Übergabe eines neuen repräsentativen Hauses in der Koblenzer Straße (heute Adenauer Allee) an die Aktivitas der Bavaria.
- 1898-1910 : Großer Zustrom von Studenten zu den katholischen Korporationen. Die Zahl der Mitglieder stieg insgesamt auf 4000 an. Diese Entwicklung veranlasste Bavaria 1898 bei der Gründung neuer Verbindungen Pate zu stehen (Frankonia Aachen und Lovania Löwen), und durch die starke Zunahme der eigenen Mitgliederzahl 1905 die Tochterverbindung Staufia in Bonn zu gründen. Aus dieser Entwicklung resultierte die Aufhebung des CV – Prinzips nur jeweils eine CV – Verbindung an jedem Hochschulort zuzulassen. Dies führte bei Bavaria zur Ablehnung und das einst enge Verhältnis zum CV verschlechterte sich. Bavaria verkehrte in erster Linie nur noch mit eng befreundeten Verbindungen : RHENO – FRANKONIA MÜNCHEN; BURGUNDIA MÜNCHEN; RIPIUARIA FREIBURG; ZOLLERN MÜNSTER, dieser kleine Kreis wurde inoffiziell als „Weißen Ring“ bezeichnet.
- 1916-1918 : Erster Weltkrieg, es fielen 30 Bavaren. Bonn war nach dem Krieg erst von Engländern, dann von Kanadiern und letztlich von Franzosen besetzt.

Situation der Bavaria bis zum Einsetzen des Nationalsozialismus

Grundsätzlich konnte man nach dem verlorenen 1. Weltkrieg die Altherrenschaft der Bavaria in drei Gesinnungslager teilen : 1. Für diejenigen, die zur Zeit des Kulturmärktes aktiv waren stand das Prinzip Religio an erster Stelle. 2. Für diejenigen, die in der Zeit des glanzvollen Willhelminismus aktiv waren, trat das Prinzip Religio hinter einem nationalen Gedanken in den Hintergrund. 3. Für diejenigen, die nach dem Krieg aktiv waren, trat vor allem die Sehnsucht nach der einstigen Blütezeit der Vorkriegszeit in den Vordergrund, was sich in einem gehobenen Lebensstil und hoher Wertigkeit der äußeren Form und materieller Dinge äußerte. Der sehnsuchtsvolle Blick der amtierenden Aktivitas in die einstige vorkriegliche Blütezeit ließen die Prinzipien Amicitia und Patria in den Vordergrund treten und äußerte sich sichtbar zB. Im Hissen der Kaiserflagge an offiziellen Anlässen, der Verschickung von Geburtstagsgrüßen an den Kaiser und dem Bild Hindenburgs im Haus auf der Koblenzer Straße. Diese Strömungen innerhalb der Bavaria führten mehr und mehr zu einem Oppositionsverhältnis zum CV, was sich auch in der Forderung Bavarias zur Aufhebung des Duz – Komments an den CV 1925 äußerte. Mit dem aufkommenden Nationalsozialismus fühlten sich in diesen Tagen gerade auch viele Bavaren verbunden, so bekannten sich aktive Bavaren öffentlich zum Nationalsozialismus und fanden im Stahlhelm – Studentenring Langemark ihre politische Heimat. Ihren Höhepunkt erreichte diese Gesinnungsströmung in der Einführung des Wehrsportstatutes in die GO der Bavaria 1932 durch den Senior Maxim Otte, der im gleichen Jahr auf der CV Hauptversammlung in München gegen die Unvereinbarkeit von CV- und NSDAP Mitgliedschaft stimmte.

Bavaria in der Zeit des Nationalsozialismus

Die Zuneigung Bavarias zum Nationalsozialismus ist noch an weiteren Ereignissen festzumachen, bevor man 1934 den Ernst der Lage im Bezug auf das zukünftige Bestehen der Verbindung erkennt. So kommt es 1933 zu einer Rede des Philisterseniors Golling, in der lebhaft bedauert wird nicht in der ersten Reihe des Dritten Reichs zu stehen. Zudem kommt es zur Verschickung von Sympathiebekundungen an den Führer und zur öffentlichen Kritik an CV Mitgliedern, die dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstehen. Es kommt im Juli 1933 letztlich unter Teilnahme Bavarias zu einer inoffiziellen Zusammenkunft einiger CV Verbindungen auf dem Ripuarenhaus, in der Edmund Forschbach (Nationalsozialist) von einer nicht legitimierten Mehrheit zum neuen CV Leiter gewählt wird (Bonner Revolution), zudem wird der Fuxenstall Bavariae in Kameradschaft umbenannt. Erst als dieser im Januar 1933 im CV die Aufgabe des Prinzips Religio fordert, ändert sich die Gesinnung der meisten Bavaren, doch ist es nun zu spät : Man wehrt sich zwar, zB durch die demonstrative Teilnahme an der Fronleichnamprozession, die ein Couleurverbot provoziert, doch kommt es durch die im Juni 1934 stattfindende Versammlung der Hitlerjugend „gegen Spießer und Mucker“ zu heftigen Angriffen gegen die katholischen Korporationen. Das Verbändesterben setzt im WS 35/36 ein, die Aktivitas Bavariae zählt nur noch wenige Studenten, der CV löst sich am 27.10.1935 in Würzburg auf und am 7. Juni 1936 endet die Handlungsfähigkeit der Bavarenaktivitas offiziell. Besiegelt wird das Ende des studentischen Korporationslebens

Die Geschichte der Bavaria (Zusammenfassung)

Ende 1936 durch den Erlass des Stellvertretenden Reichsführers Rudolf Hess, der allen Jugendorganisationen der NSDAP verbietet zusätzlich Mitglied in einer Korporation zu sein. Im Herbst 1936 wird das Bavarenhaus als Standortlazarett an die deutsche Wehrmacht vermietet. Nach weiterer Existenz des ehemaligen Altherrenverbandes der Bavaria, wird auch dieser am 20.Juni.1938 durch Heinrich Himmler verboten, Rechtsgrundlage ist die Notverordnung zum *Schutz von Volk und Staat*. Sämtliches Vermögen der Bavaria wird von der Gestapo beschlagnahmt. Die einzige Institution der Bavaria, die die NS Zeit überdauerte war der Hausbauverein. Es ist vor allem Eugen Boden und Peter Gilles zu danken, das diese Institution der Liquidierung entgehen konnte.

Der Neuanfang in der Nachkriegszeit

Der Beginn der Wiederbegründung der Bavaria vollzog sich in erster Linie über die Wiedereinberufung der Altherrenzirkel im Frühjahr 1946. Die rechtliche Grundlage dazu wurde durch die britischen Besatzer am 22.August.1946 erteilt, demzufolge am 16.November.1946 auf der Godesburg eine Wiedersehensfeier in Form des 102. Stiftungsfestes stattfand. Bavaria zählte durch die Verluste des Krieges nur noch ca. 450 alte Herren. Die Wiederbegründung der Aktivitas konnte 1947 vollzogen werden, durch die Rekrutierung neuer Bavaren aus der neugebildeten katholischen Studentengemeinde, zu der Eberhard Gilles hervorragende Kontakte pflegte. Am 8.März.1947 wurde die neue Aktivitas auf der Godesburg durch 40 Altherren offiziell berufen, Gründungsmitglieder waren KONSTANTIN BODEN; HEINZ HOFFMANN; ELMAR HENKE; HEINRICH LÜSSEM. Die erste Versammlung des Hausbauvereins fand im April 1947 unter dem Vorsitz von Peter Gilles satt. Nach langem Rechtsstreit gelang es Peter Gilles das Bavarenhaus am 26.4.1949 von den Erben des verstorbenen Bbr. Brockmann, an den das Haus im Krieg aus Sicherheitsgründen übertragen worden war, zurückzuerwerben. Zwar mussten aus finanziellen Gründen Teile der Räumlichkeiten vermietet werden, doch wurde die erste Etage am 30.April.1950 offiziell der Aktivitas übergeben. Peter Gilles erhielt in Anerkennung seiner Bemühungen das silberne Ehrenband.

1951 / 1952 : Bonner Farbenstreit

Es kommt zum Streit an der Universität Bonn um das Recht der Verbindungen Farben zu tragen. Die Verbindungen bekommen im gerichtlichen Verfahren Recht, treffen jedoch mit der Universität Bonn die Vereinbarung, von diesem Recht innerhalb der Universität keinen Gebrauch zu machen.

1961 : Im Rahmen des Ausbaus des Auswärtigen Amtes musste das Haus auf der Koblenzer Straße geräumt werden, durch Vermittlung des AH Globke konnte ein Haus auf der Wörthstraße 19 (heute Tempelstraße) erworben werden.

Die Geschichte der Universitäten

Antike : Erste Gründungen von **hohen Schulen** in Alexandria, Athen und Byzanz. Niedergang mit der einsetzenden Christianisierung.

7.-10. Jhd. : Bildung von Kloster- und Domschulen als Vorbild heutiger Universitäten. Unterricht in Latein, Gebet, Psalmen, Kirchengesang und den **sieben freien Künsten** :
Im Trivium (Unterstufe) GRAMMATIK; RETHORIK; DIALEKTIK / LOGIK,
im Quadrivium (Oberstufe) ARITHMETIK; GEAMETRIE; MUSIK; ASTRONOMIE.

1158 : Kaiser Friedrich Barbarossa erlässt die **Authentica Habitat** für die Rechts- und Verwaltungsschule in Bologna.

1222 : Gründung der **Universitas litterarum**, der ersten Universität nach heutiger Sicht in Paris (Surbonne), an der Theologie, Recht, Philosophie und Medizin studiert werden konnte.

1348-1388 : Gründung der ersten deutschen Universitäten nach dem Pariser Vorbild in Prag, Wien, Heidelberg und Köln.
Die Gründung von Universitäten war päpstliches oder kaiserliches Privileg.

Die Entstehung der Korporationen :

Entstehen der ersten studentischen Zusammenschlüsse bereits bei der Gründung der ersten Universitäten. Sogenannte **Nationes** fungierten als landsmannschaftliche Schutz und Hilfsbünde, denen jeder Student obligatorisch zugeordnet wurde.

Später entstanden **Kollegien** (an dt. Universitäten als **Bursen** bezeichnet), die als kirchliche Institutionen den Studenten günstiges Wohnen und Essen gewährleisteten, dafür aber auch das Einhalten strenger Statuten und die Erziehung der Studenten forderten, als Bursenzwang bezeichnet, (erstes Kollegium „Collegium Sorbonicum“ 1257). Mit dem Verfall der kirchlich geprägten Ordnung Ende des Mittelalters lösten sich die Kollegien fast vollständig auf.

Die Gründung der **Neuen Nationes** (alte Landsmannschaften), setzten die Entwicklung der studentischen Korporationen fort. Das Ziel der Erziehung der Studenten, die Einhaltung strenger Statuten und das Leben nach Prinzipien wie Ehrbarkeit und Bescheidenheit charakterisierten die neuen Nationes. Ab dem Ende des 30 jährigen Krieges artete diese Erziehungsordnung im sogenannten **Pennalismus** aus, der Gewaltherrschaft der Alten über die Jungen. Heute noch ist die Aufteilung in Füxe und Burschen, Kommerse, Konvente und das Tragen der Schläger als Zeichen der studentischen Freiheit, auf diese Zeit zurückzuführen.

Ende des 18. Jhdts. begann die Bildung kleinerer Gruppierungen innerhalb der Nationes. Sogenannte **Kränzchen oder auch Orden** als geheime Gruppierungen nach freimaurerischem Vorbild führten zur Teilung der eins großen Nationes. Diese Geheimgesellschaften gleicher Gesinnung führten als Erkennungszeichen die Zirkel und Bezeichnung X, XX, XXX, XXXX ein um die Immunität ihrer Mitglieder zu wahren. Aufgrund der positiven Gesinnung zur Französischen Revolution entstand ein Gegensatz zu den Landsmannschaften und vor allem zum Staat, der daraufhin 1793 alle studentischen Verbindungen verbieten ließ.

Gründung des **Corps Onoldia 1798** in Erlangen, als erste Studentenverbindung aus heutiger Sicht.
Charakteristisch ist die freiwillige Mitgliedschaft, das Lebensbundprinzip und das tragen von Band und Mütze.

Gründung der **Urbursenschaft 1813 / 1814 in Jena**, aus der nationalen Idee eines geeinten Deutschlands nach den Befreiungskriegen gegen Napoleon (die Mehrheit der Begründer kämpften im Lützowschen Freiheitscorps mit). Charakteristisch ist der Wahlspruch „Ehre, Freiheit, Vaterland“ und das Tragen der Farben des Lützowschen Freiheitscorps „schwarz rot gold“. Die Urbursenschaft erhob den Anspruch die gesamte Studentenschaft zu vertreten.

1817 fand das **Wartburgfest** statt, eine öffentlich Demonstration der Burschenschaften zum Gedenken an die Völkerschlacht bei Leipzig und den 300. Jahrestag der Reformation durch Luther. Auch eine Verbrennung von *undeutschen Büchern* zierte dieses Fest, darunter auch ein Werk des Schriftstellers von **Kotzebue**, der sich Kritisch zum nationalen Gedanken der Burschenschaftler äußerte. Als dieser von dem radikalen Burschenschaftler Sand 1819 ermordet wird, verbietet Metternich 1820 in den **Karlbader Beschlüssen** die

allgemeine Burschenschaft. Weiterhin wurden auch oppositionelle Professoren entlassen, eine Universitätsaufsicht eingeführt und die Fassung schriftlicher Statuten für Verbindungen verboten.

Das **Hambacher Fest 1832**, eine Demonstration in Anlehnung an die liberal – revolutionäre Bewegung der 1830er in Frankreich, gab den Anlass zum neuen Erwachen, der **1827** in Bamberg geheim wiederbegründeten **Deutschen Burschenschaft**. Die heutige Vollwuchs geht aus der Tradition der Burschenschaftler hervor.

Gründung des **Coburger Convents** in den **1840er** als Widerspruch der Landsmannschaften und Turnerschaften gegen den Absolutheitsanspruch der Burschenschaften.

Bildung der ersten katholischen Vereine und Verbindungen in den **1830er**, zur Förderung der wissenschaftlich intellektuellen und sozialen Aktivität und der Pflege der Wissenschaft im katholischen Sinne (Borromäusverein, Bonifikatiusverein, Kolpinggesellschaft, Wingolf, Bavaria).

Geschichte der Universität Bonn

- 1777 : Anschluss der Lehrstühle für Philosophie, Jura und Theologie an ein Bonner Gymnasium durch Max Friedrich von Königsegg zur **Maxischen Akademie**.
- 1794 : **Einmarsch der Franzosen in Bonn**. Die Ordnung der einstiegen Hauptstadt von Kurkölön sowie die Universität vielen den Besatzern zum Opfer.
- 18.10.1818 : **Gründung der Bonner Universität** durch den preußischen König **Friedrich Wilhelm III**, dem das Rheinland 1815 zugesprochen wurde. Unter dem Einfluss Wilhelm von Humboldts, der die preußische Kulturpolitik prägte wurden in dieser Zeit viele Universitäten gegründet. In Bonn gab es von Beginn an eine juristisch, medizinische, philosophische und zwei theologische Fakultäten.
- 1934 : Die aus der 1847 gegründeten landwirtschaftlichen Lehranstalt in Bonn Poppelsdorf entstandene Landwirtschaftliche Hochschule wird als **landwirtschaftliche Fakultät** der Universität angegliedert.
- 1936 : Die **mathematisch – naturwissenschaftliche Fakultät** wird gegründet.

A. Geschichte der Universitäten und Studentenverbindungen

Bereits in der Antike existierten "**hohe Schulen**", welche sich infolge der Christianisierung auflösten. Alexandria bestand bis in das 5. Jhd., Athen bis in das 7. und Byzanz bis in das 8. Jhd.

Die Universitäten der heutigen Zeit entwickelten sich aus den Kloster- und Domschulen des 7. bis 10. Jhdts., in denen Unterricht in Latein, Gebet, Psalmen, Kirchengesang und den **sieben freien Künsten** (Trivium=Unterstufe: Grammatik, Rethorik, Dialektik/Logik; Quadrivium=Oberstufe: Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie) erteilt wurde.

Im Jahr 1158 wird von Kaiser Friedrich Barbarossa die **Authentica Habitat** für die Rechts- und Verwaltungsschule in Bologna erlassen. Die erste Universität im Sinne der **Universitas litterarum**, in der Theologie, Philosophie, Recht und Medizin zusammen gelehrt werden, entsteht 1222 in Paris. Allen späteren Universitäten diente Paris als Vorbild und Muster.

Die **ältesten deutschen Universitäten** werden 1348 in Prag, 1365 in Wien, 1386 in Heidelberg und 1388 in Köln gegründet. Diese Universitäten besaßen dem Pariser Vorbild folgend die vier Fakultäten der *Universitas litterarum*.

Voraussetzung der Universitätsgründung waren päpstliche oder kaiserliche Privilegien.

Mit Beginn der Universitätsgründungen bestanden Vereinigungen der Studenten. Die Studenten waren in sogenannten "**Nationes**" zusammengeschlossen. Diese Urform der Verbindung war ein landsmannschaftlicher Schutz- und Hilfsbund. Der Eintritt in einen solchen Bund war obligatorisch und hing davon ab, welcher Nation der Student zugehörig war. So gab es in Paris vier "Nationes": Die *natio Normannorum*, die *natio Picardorum*, die *natio Gallicorum* und die *natio Anglicorum*, zu der auch die Deutschen zählten.

Zur Zeit der Gründung der deutschen Universitäten war diese Art des Zusammenschlusses bereits im Verfall begriffen und wurde durch die Fakultäten ersetzt. Von daher wurde das Pariser Modell nur von den ersten deutschen Universitäten übernommen, behauptete sich aber zumindest formell in Leipzig bis zum Jahr 1830.

Später als die Nationen entstand eine zweite Form der studentischen Gemeinschaft, die sogenannten Kollegien. Hierbei handelte es sich um kirchliche Institute mit strenger Ordnung, die bedürftigen Studenten günstig Unterhalt und Lehre boten. Eines der ersten Universitätskollegien war das im Jahr 1257 vom Domherr Robert von Sorbon gegründete *Collegium Sorbonicum*. An den deutschen Universitäten wurden die Kollegien als Bursen bezeichnet. Für die Studenten bestand zumeist Bursenzwang, so dass das Universitäts- und Privatleben der Studenten strengen Regeln unterlag. Mit Ende des Mittelalters und dem Verfall der kirchlich geprägten Ordnung entleerten sich die Bursen- und Kollegienhäuser und lösten sich auf.

Neue Nationen, auch als "**alte Landsmannschaften**" bezeichnet, erweiterten den Zweck der Verbindung als Schutz- und Hilfsbündnis durch das Ziel der Erziehung ihrer Mitglieder. Die dem Studenten zustehenden Tugenden waren Ehrbarkeit und Bescheidenheit. Nach Ende des 30-jährigen Krieges (1618-1648) artete die Erziehung zum "**Pennalismus**", der Gewaltherrschaft der Alten über die Jungen, aus. Ihre Bedeutung nahm daraufhin auch in Verbindung mit staatlichem Vorgehen gegen die Landsmannschaften ab.

Innerhalb der Landsmannschaften bildeten sich im letzten Drittel des 18. Jhdts. Diese Bünde wurden als "**Kränzchen**" bezeichnet. Neben den "Kränzchen" entstanden im 18. Jhd. unter dem Einfluss der Aufklärung geheime Gesellschaften nach freimaurerischem Vorbild, in denen sich Menschen gleicher Gesinnung zusammenschlossen. Diese sogenannten "**Orden**" führten Zirkel als Erkennungszeichen. Unter Zurückdrängung des landsmannschaftlichen Prinzips wurde ein Lebensbund mit Prinzipien wie Ehre, Treue, Freundschaft entwickelt. Die Hinwendung zum Gedankengut der französischen Revolution führte zu einem unüberbrückbaren Gegensatz zu den Landsmannschaften sowie zum Staat. Durch einen Reichstagsbeschluss aus dem Jahr 1793, aufgrund dessen in den meisten deutschen Staaten die Verbindungen verboten waren, vielen auch die Orden ebenso wie die "Kränzchen" staatlichen Unterdrückungsmaßnahmen zum Opfer.

An die alten Landsmannschaften erinnert die auch heute noch übliche Benennung der meisten Verbindungen mit **Völker- und Ländernamen**. Ein wichtiger Teil der Studententradition wie Kommerse und Konvente, die Einteilung in Füxe und Burschen und der Salamander gehen auf die Landsmannschaften zurück. Ebenfalls aus dieser Zeit stammt das studentische Privileg, zur **Verteidigung der**

studentischen Freiheit eine Waffe tragen zu dürfen, welches sich später zum Symbol der studentischen Freiheit entwickelt.

Mit dem **Corps Onoldia (Erlangen)** entsteht 1798 eine der ersten modernen Verbindungen. Kennzeichen dieser modernen Verbindungen sind die Freiwilligkeit des Beitrags und das **Lebensbundprinzip**. Durch die Corps wird das Tragen von Band und Mütze eingeführt.

Im Zusammenhang mit der Entstehung der nationalen Idee in den Befreiungskriegen gegen Napoleon (1813/14) wurde am 12. Juni 1815 in Jena die **Urburschenschaft** gegründet. Die Mehrheit der Gründer hatte im **Lützowschen Freiheitscorps** mitgekämpft unter den Farben schwarz, rot, gold. Mit dem Wahlspruch "Ehre, Freiheit, Vaterland" erhoben sie den Anspruch, die gesamte Studentenschaft zu vertreten.

Die erste gemeinsame öffentliche Demonstration der Burschenschaft, die sich auch an anderen Universitäten verbreitet hatte, war das **Wartburgfest** am 17. Oktober 1817. Dieses Datum bildete den 4. Jahrestag des Sieges in der Völkerschlacht von Leipzig (1813) und den 300. Jahrestag des Beginns der Reformation (1517). Von einigen Studenten wurden in Erinnerung an Luthers Verbrennung der Bannbulle "undeutsche Bücher" verbrannt, u.a. Bücher von **Kotzebue** (Schriftsteller, Journalist, Staatsrat in russischen Diensten), der die Deutschtümelei von Burschenschaftlern und Turnerschaften (besonders Turnvater F.L. Jahn) verspottet hatte.

1819 wurde Kotzebue von einem radikalen Burschenschafter namens K.L. Sand (er war einer von vier Fahnenträgern auf dem Wartburgfest), der aus eigenem Antrieb handelte, ermordet. Ein bei ihm gefundenes gefälschtes Hinrichtungsurteil erleichterte Metternich 1820 das **Verbot der allgemeinen Burschenschaft** in den Karlsbader Beschlüssen. Die **Karlsbader Beschlüsse**, in denen im übrigen die Entlassung oppositioneller Professoren, eine Universitätsaufsicht und das Verbot schriftlicher Statuten für alle Verbindungen verfügt wurde, galten bis 1848.

Nach der 1830er Revolution in Frankreich entstand in auch Deutschland eine neue liberal-revolutionäre Bewegung. Auf dem **Hambacher Fest 1832** waren unter den 20.-30.000 Teilnehmern ca. 200 Burschenschaften, welche sich der geheimen Wiederbegründung der Deutschen Burschenschaft 1827 im Bamberg folgend, neu formierten.

Der burschenschaftlichen Tradition entstammt die heutige Vollwichs, da die aus dem Krieg zurückgekehrten Studenten die militärischen Sitten beibehielten.

Gegen den Absolutheitsanspruch der Burschenschaften als alleinige Vertreter der Studentenschaft wandten sich die in den 40er Jahren gegründeten neuen Landsmannschaften, die heute mit den Turnerschaften den Coburger Convent bilden.

Die Entstehung konfessioneller Vereine und Verbindungen geht in ihren Ursprüngen auf die Geistesbewegung der Romantik zurück. Mit der Hinwendung zur Kultur des Mittelalters erfolgte ein Wiedererstarken der religiösen Kräfte. Von Bedeutung ist ferner, dass in den 20er und 30er Jahren die allmähliche Wiederherstellung der kirchlichen Organisation seit dem

Reichsdeputationshauptbeschluss von 1803 gelang, welcher durch die

Säkularisierung der Klöster die Hauptträger des katholischen Bildungswesens

beseitigt hatte. So wurde 1821 das Erzbistum Köln mit den Suffraganbistümern

Trier, Münster und Paderborn restituiert.

Die erstarkte Hinwendung zum Christentum fand unter anderem ihren Ausdruck in der Entstehung von Vereinen und Gruppen zur Förderung der wissenschaftlich intellektuellen und sozialen Aktivität insbesondere in den 40er Jahren. Auf **katholischer Seite entstehen** der Borromäusverein, der Bonifatiusverein, die Kolping-Gesellschaft und in Frankreich die Vinzenzkonferenz.

An den Universitäten entstanden seit Ende der 30er Jahre katholische Lesevereine sowie in den Jahren 1841/44 der **Wingolf** in Bonn. Die christlichen Vereine und Verbindungen an den Universitäten stehen im Gegensatz zu dem aus der Zeit der Aufklärung stammenden an den Universitäten vorherrschenden wissenschaftlichen Rationalismus. Dieser übertrug die Erkenntnisse und Methoden der Naturwissenschaft auf alle anderen Bereiche des menschlichen Lebens und betrachtete den Glauben und die christliche Lehre weitgehend als nicht beweisbare Aberglauben. Die Kombination von der Pflege der Wissenschaft im katholischen Sinne und Förderung des katholischen Lebens in den traditionell studentischen Formen der Verbindung führt 1844 in der speziellen Situation der Bonner Universität zur **Gründung der Bavaria**. Diesem ersten Anstoß folgend entwickeln sich auch an anderen Universitäten konfessionelle Studentenverbindungen, woraufhin aus der Verbindung zwischen Aenania München und Winfridia Breslau im Jahr **1856 der CV entsteht**, dem Bavaria 1865 beitritt.

B. Geschichte der Universität Bonn

Den Anfang der Bonner Universität bildet der Zusammenschluss von Lehrstühlen für Philosophie, Jurisprudenz und Theologie, welche an ein Bonner Gymnasium angegliedert waren, durch den regierenden Fürsten und Erzbischof Max Friedrich von Königsegg zur **Maxischen Akademie im Jahr 1777**. Ein Jahr später wurde diese Akademie, die der Förderung der Aufklärung in den rheinischen Landen dienen sollte, zur Universität erhoben.

Nach dem Einmarsch der Franzosen in die damalige kurkölnische Haupt- und Residenzstadt am 8. Oktober 1794 währte die kurfürstliche Universität noch 2 Jahre. Dem nach Aufhebung der Residenzfunktion eingetretenen allgemeinen Niedergang der Stadt fiel auch die **Universität zum Opfer**.

Die heutige Universität Bonn stellt eine Stiftung des preußischen Königs **Friedrich-Wilhelm III.** dar. Nachdem die Rheinlande 1815 an Preußen gefallen waren, wurde am **18. Oktober 1818 die Rheinische Friedrich - Wilhelms - Universität** gegründet. Wie die Universität Berlin (1809) und Breslau (1811) war die Bonner Universität eine Schöpfung jenes Zeitalters, in dem der Geist des Idealismus unter der Führung Wilhelm von Humboldts die preußische Kulturpolitik bestimmte. Von vornherein gab es neben der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät zwei theologische Fakultäten. Aus der philosophischen Fakultät wurde 1928 die Staatswissenschaftliche Sektion in die Juristische Fakultät eingegliedert. 1936 spaltete sich die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion als eigene Fakultät ab. Die ehemalige landwirtschaftliche Hochschule in Bonn-Poppelsdorf, entstanden aus der 1847 gegründeten landwirtschaftlichen Lehranstalt, die 1861 in eine Akademie und 1920 in eine Hochschule umgewandelt worden war, ist **1934 der Universität angegliedert** worden und bildet heute deren landwirtschaftliche Fakultät.

Die Hauptgebäude der Universität wurde am 18. Oktober 1944 durch einen Bombenangriff schwer beschädigt. Die im Jahr 1945 begonnene Wiederherstellung der beschädigten Gebäude wurde am 30. 6. 1951 mit der Einweihung des erneuerten Hauptgebäudes abgeschlossen.

C. Geschichte der Bavaria

1. Die Gründung der Bavaria im Jahr 1844

Die erste Aufzeichnung zur Geschichte der Bavaria stellt eine von Albert Doitz verfasste Schilderung dar, die auf Beschluss des Convents vom 12. Dezember 1849 als Einleitung in das erste Conventsbuch eingetragen worden ist. Dieser Schilderung zufolge legten **"sieben Jünglinge am 15. November 1844** den Grund zu diesem schönen Verein. Einigkeit macht stark," so die Schilderung, "und in dieser Überzeugung gaben sie sich gegenseitig die Hand, durch Belebung der katholischen Interessen sowohl bei sich als bei anderen dem fortschreitenden Indifferentismus Einhalt zu tun."

Diese Beschreibung macht deutlich, dass die Verbindung auf der Grundlage katholischer Weltanschauung aus der Zeitlage heraus entstanden ist und eine Beschreibung der Gründungsgeschichte zunächst ein Eingehen auf die damaligen Verhältnisse bedarf.

Die Situation im Rheinland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war geprägt vom Gegensatz zwischen der seit dem Wiener Kongress **im Jahr 1815 regierenden protestantisch-preußischen Regierung und der katholischen Kirche und Bevölkerung**. Die Beschreibung dreier Ereignisse soll diesen Gegensatz exemplarisch beleuchten. Beispielhaft für das damalige Verhältnis zwischen Staat und Kirche waren der in der **Verhaftung des Kölner Erzbischofs** August Freiherr von Droste-Vischering kulminierende **Mischehenstreit**, die Differenzen um die von der Kirche verworfene Lehre des **Theologen Georg Hermes** und die Auseinandersetzungen um die **Ausstellung des heiligen Rocks** durch Bischof Arnoldi in Trier.

Der Streit um die **Mischehen** hatte seine Ursache in der unterschiedlichen Regelung derselben nach preußischem und kanonischem Recht. Nach preußischem Zivilrecht, welches auf das Rheinland ausgedehnt worden war, hatten die Söhne der Konfession des Vaters und die Töchter der Konfession der Mutter zu folgen. Diese Regelung stand im Gegensatz zum katholischen Kirchenrecht, welches die katholische Erziehung aller Kinder bei katholischer Eheschließung fordert. Trotz dieses Gegensatzes verlangte die Regierung, dass die katholischen Geistlichen an den nach preußischem Zivilrecht geschlossenen Ehen mitwirkten.

Eine vorübergehende Einigung der preußischen Regierung mit dem Kölner Erzbischof Graf Spiegel, welcher auf der Grundlage einer Abmachung der Regierung fast völlig nachgab, folgte ein erneutes Aufflammen des Konflikts nach dem Amtsantritt des Erzbischofs August Freiherr von Droste-Vischering. Dieser befolgte die Übereinkunft seines Vorgängers nur insoweit, wie diese mit einer päpstlichen Entscheidung in der Mischehenfrage übereinstimmte. Die daraus folgende Auseinandersetzung gipfelte 1838 im sogenannten "**Kölner Ereignis**", der willkürlichen Verhaftung des Erzbischofs und seine Verbringung auf die Festung Minden.

Dieser Vorgang verletzte die in ihrer großen Mehrheit katholische Bevölkerung in ihren religiösen Gefühlen und entfremde sie von der noch jungen protestantisch preußischen Obrigkeit nachhaltig. Diese Entfremdung ging Hand in Hand mit einem Wiedererwachen des Glaubens und einer Solidarisierung der Bevölkerung mit der Kirche.

Die Differenz zwischen Erzbischof und Regierung hatte sich desweiteren im Streit um die von der Kirche verworfene Lehre des **Theologen Georg Hermes** (1775-1831) gezeigt und an der Universität Bonn zur Unterbrechung des Theologiestudiums geführt. Der zunächst in Münster und später in Bonn lehrende Theologie Professor Hermes hatte "auf dem Wege des menschlichen Zweifels und mit den Mitteln der Philosophie Kants und Fichtes" versucht, "die Wahrheit des Glaubens gewiss zu machen". Der Ersatz des Autoritätsprinzips durch die rationale Argumentation zog die Verurteilung der Lehre des Hermes durch das päpstliche Breve "Dum acerbissimas" von 1835 nach sich. Die preußische Regierung verbot die Publikation des päpstlichen Urteils. Daraufhin erging vom Erzbischof Droste-Vischering ein Vorlesungsverbot für die Studenten des Kölner Erzbistums, da nach der Forderung des Theologen Hermes durch seinen Vorgänger Graf Spiegel die meisten theologischen Lehrstühle mit seinen Anhängern besetzt waren. Auf das Vorlesungsverbot reagierte mit Regierung mit der Drohung, die Studenten, die die Vorlesungen nicht besuchten, nicht anzustellen. Auch dieser Vorgang bildete eine Ursache für die zwischen Staat und Kirche zu dieser Zeit bestehende Entfremdung.

Nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. im Jahr 1840 gelangte Preußen zu einer Neuregelung des Kirchenrechts, welches aufgrund seiner liberalen Gestaltung eine Lösung der beiden oben beschriebenen Konflikte ermöglichte. Die Regierung verzichtete fortan darauf, dass Geistliche aktiv an Eheschließungen teilnehmen sollten, die die Kirche missbilligte. Des Weiteren wurden an den

theologischen Fakultäten die führenden Hermesianer entfernt. Trotz dieser Lösung der bestehenden Konflikte blieb aber das Verhältnis zwischen katholischer Kirche und preußischer Obrigkeit gespalten.

Die aufgrund dieser Konflikte wiedererwachte Anhänglichkeit weiter Kreise des Kirchenvolkes zu ihrer Kirche zeigte sich in dem Anklang, den die Trierer Wallfahrt zum "**Heiligen Rock**" in den damaligen Jahren fand. Nach der Ausstellung des "Heiligen Rockes" - einer Reliquie, welche bei Öffnung des Domaltars auf dem Reichstag 1512 gefunden worden war - durch den damaligen Bischof Arnoldi pilgerten innerhalb weniger Monate mehr als eine Million Gläubige nach Trier. Dieses Ereignis war Anlass publizistischer Kontroversen, an der sich neben einer Reihe aufklärerisch-rationaler, liberaler Bonner Professoren, aber auch Joseph Görres mit seinen Schriften "Athanasius" (1838) und "Die Wallfahrt nach Trier" (1845) beteiligte.

Diese Ereignisse seien, so Otto Wolf in seiner Bavarengeschichte aus dem Jahr 1914, als Ursache dafür anzusehen, "dass unter den Studierenden der katholischen Theologie das Verlangen Bahn brach nach innerer Geschlossenheit zur Verteidigung ihres heiligen Glaubens" und "dass dies Verlangen auch seinen äußeren Ausdruck fand im Zusammenschluss katholischer Musensöhne zu einer studentischen, auf der Grundlage der Religion, d.h. katholischer Weltanschauung fußenden Corporation." Die Deutung des Einflusses der zeitgeschichtlichen Vorgänge auf die Gründung der Bavaria durch Otto Wolf findet sich auch in den zu Anfang zitierten Worten des ersten Geschichtsschreibers der Bavaria Albert Doitz.

Der konkrete Anlass zur Gründung der Bavaria ist in zwei authentischen Quellen beschrieben. Hierbei handelt es sich um die Schilderung **Johann Josefs von der Burg (1)**, des Gründers der Bavaria, die er bei Gelegenheit seines 50. Priesterjubiläums gegeben hat, und um zwei Briefe des Jesuiten und Missionars Carl Bees, welcher als einer der ersten im Wintersemester 1844/45 der Verbindung beigetreten ist. Inhaltlich stimmen beide Quellen entweder überein, oder sie ergänzen sich.

Den Anlass der Gründung schildert Johann Josef von der Burg mit folgenden Worten:

"Es war im Jahr 1844, als der vielgeschmähte Bischof Arnoldi von Trier nach Bonn kam, um seinen Freund Wahnen, Oberpharrer an der Münsterkirche, zu besuchen und für einige Zeit sich bei ihm zu erholen. Kaum war dies in Bonn bekannt geworden, da beschlossen katholische Studenten aller Fakultäten, diesem

ehrwürdigen, verdienten Bischof eine Ehrung zu bereiten. Sie veranstalteten zu diesem Zweck einen glänzenden **Fackelzug**. Ich trug die Fahne, **von den Borussen waren die Wichse geliehen.**"

Carl Blees ergänzt diese Schilderung um folgendes:

"Der Fackelzug fiel über alles Erwarten glänzend aus; eine große Anzahl von Studenten, namentlich auch Corps-Burschen beteiligten sich. Es war ein großartiger katholischer Protest gegen die durch die Wallfahrt veranlassten Verunglimpfungen des Bischofs Arnoldi und der Katholiken überhaupt. Dieser glänzende Erfolg bewies aber auch, dass bei den katholischen Studenten noch mehr Glauben und Liebe zur Kirche zu finden war, als man sich gedacht hatte."

Folgt man der Schilderung Johann Josef von der Burgs, so bildete dieses Ereignis den konkreten Anlass zur Gründung der Bavaria:

"Während dieses Fackelzuges kam mir der Gedanke, ob es nicht möglich sei, wie an diesem Tage gelegentlich, so auch ferner dauernd die katholischen Studenten einander näher zu bringen. Eine Verbindung mit Gleichgesinnten aus allen Fakultäten würde die Glaubensfreudigkeit erhalten und stärken, Anregung geben zu wissenschaftlichem Streben und den einzelnen Halt und Schutz in den Gefahren des Universitätslebens bieten. Diesen Gedanken besprach ich mit einigen Freunden; er fand Anklang und wir schritten zur Ausführung. Am 15. November stifteten wir in Bonn eine Verbindung für Studierende aller Fakultäten, gegründet auf der Einheit des Glaubens und dem Ernste wissenschaftlichen Strebens. Das in hoher Blüte stehende katholische Leben und Streben an der **bayrischen Universität München**, an welcher damals Männer wie **Ringseis, Görres, Döllinger, Sepp, Philipp, von Moy, Windischmann** und andere katholische Gelehrte wirkten, sollte unser Vorbild sein, und darum nannten wir die Verbindung Bavaria".

Nicht authentisch belegt ist die Überlieferung, wonach die Gründung der Bavaria in **Heisterbach** (2) stattgefunden haben soll. Der Bavarengeschichte Otto Wolfs folgend ist vorstellbar, dass nachdem in Bonn der Beschluss zur Stiftung gefasst worden und zur Ausführung gelangt war, die Gründer gelegentlich eines Zusammenseins in der Klosterruine durch einen Treueschwur dem gegründeten Zusammenschluss die äußere Weihe gaben.

Gegründet wurde die Bavaria von **sieben Theologen**. Über den eigentlichen Gründer **Johann Josef von der Burg** aus Köln hinaus waren diese: **Jakob Dehn** aus Eupen, **Heinrich Reusch** aus Brilon, **August Gröbbels** aus Eupen, **Leo Meurin**

aus Berlin, **Alexander Schem** aus Wiedenbrück und **Ferdinand Stiefelhagen** aus Marialindern.

Das Erscheinungsbild des neu gegründeten Zusammenschlusses entsprach in den ersten Jahren nicht dem, was in damaliger Zeit für Verbindungen typisch war. Während sich die Verbindungen, namentlich Corps und Burschenschaften nach Tisch auf dem Bonner Marktplatz versammelten, trafen sich die Mitglieder der Bavaria auf der **Studentenbude** eines ihrer Mitglieder. Über dieses nachmittägliche Zusammentreffen hinaus bestand für die Mitglieder die Pflicht, zweimal in der Woche zur geselligen und wissenschaftlichen Unterhaltung zusammenzutreffen, welches zu Anfang auch auf den Studentenbuden stattfand. Als Leiter dieser Versammlungen wurde ein sog. Präses gewählt, der vierteljährlich wechselte. Darüber hinaus erwies es sich als notwendig, dem Vorbild der anderen Verbindungen folgend das Amt eines Bierrichters einzuführen, dem die Entscheidung über Strafen bei Ausbleiben oder Verspätung bei den wöchentlichen Versammlungen oblag.

Bereits am Ende des Wintersemester 1844/45 zählte die Verbindung 14 Mitglieder, so dass man zur Verlegung des Versammlungsortes in die Gaststätte "**Zum Engel**" (3) in der Rheingasse genötigt war. Obwohl man noch keine Farben trug, verlagerte man mit fortschreitender Konsolidierung die täglichen Zusammentreffen nach Tisch mit der Zeit auf den Marktplatz, so dass recht bald das Erscheinungsbild der Bavaria korporative Züge annahm.

2. Entwicklungsgeschichte der Bavaria bis zur ersten Suspendierung im Jahr 1857

In der Bavarengeschichte Otto Wolfs wird das Jahr 1847 als ein Wendepunkt in der Entwicklungsgeschichte der Verbindung bezeichnet. Diese Deutung der Vorgänge im Jahr 1847 erscheint berechtigt, da mit dem Jahr 1847 Bavaria als **farbentragende** katholische Verbindung in Erscheinung tritt.

Das weitere Wachstum und die organisatorische Verfestigung der Bavaria ließ im Frühjahr 1847, vermutlich angeregt der Johann Josef von der Burg, den Wunsch keimen, das eigene Bekenntnis durch das Anlegen von Farben nach außen zu dokumentieren und die Gleichberechtigung der eigenen Grundsätze mit denen der schon bestehenden Korporationen öffentlich kundzutun. Die Entscheidung, das eigene Bekenntnis durch das Anlegen von Farben in aller Öffentlichkeit kundzutun, wurde gemäß der Schilderung Otto Wolfs als große Herausforderung empfunden,

der Bavaria nach Auffassung einiger Mitglieder alleine nicht gewachsen sei. Erst der Vorschlag, diesen in der damaligen Zeit gewagten Schritt gemeinsam mit weiteren, gleichgesinnten Gemeinschaften zu tun, verdrängte die bestehenden Vorbehalte. Nach einem entsprechenden Aufruf an die katholischen Studenten und eingehender Beratung entstanden so auf Initiative der Bavaria fünf weitere Vereine (**Burgundia, Romania, Ruhrania, Salia und Thuringia**), die sich mit ihr am 11. Juni 1847 im Gasthof "Zum Engel" zu einem Gesamtverband - ab 1849 **Union** genannt - mit den gemeinsamen Farben des Erzbistums Köln (**rot-weiß-rot**) zusammenschlossen. Neben dem gemeinsamen Band trug jeder Verein sein eigenes Band. (Bavaria: dunkelblau-weiß-hellblau, Romania: braun-rot-schwarz, Salia: grün-weiß-violett; andere unbekannt) Der Wahlspruch der Union lautete: "**Wahrheit im Erkennen und Leben**".

Der Erfolg der von Bavaria unternommenen Bemühungen war durchschlagend. Innerhalb weniger Wochen traten weit mehr als 100 der damals etwa 600 Bonner Studenten dem Gesamtverein bei. Am 5. Juli 1847 wurde vor der **Klosterruine Heisterbach** das erste Stiftungsfest gefeiert. Nachdem am 18. März 1848 das Verbot schriftlicher Statuten aufgehoben wurde, gaben sich Bavaria wie auch die Union und die anderen Verbindungen eigene Statuten. Die Statuten sind ein authentisches Zeugnis der Ziele und Tendenzen der damaligen Verbindungen.

Statuten der Bavaria aus dem WS 1848/49

§ 1: Der Zweck der Verbindung ist: offene und freimütige Vertretung der Interessen der katholischen Sache ...
§ 2: Jedes rechtliche Mittel dient zur Erreichung des Zwecks; vorzüglich 1. Pflege der Wissenschaft; 2. Pflege des freundschaftlich-brüderlichen und geselligen Lebens; 3. Geltendmachen unserer Ansichten in der Presse.

Statuten der Union vom SS 1852

Titel I: Wissenschaftliche Unterhaltung

§ 1: Jeder der Verbindungen ist gehalten, wöchentlich wenigstens einmal zu ausschließlich wissenschaftlicher Unterhaltung zusammenzukommen.
§ 2: Bei den Versammlungen sollen, von den älteren Mitgliedern anfangend, Vorträge über positive und allgemein zugängliche Thematik gehalten werden.
§ 5: Nach gehaltenem Vortrag wird das Thema besprochen, damit jeder seine Ideen über den behandelten Stoff äußern kann.

Titel II: Gesellige Unterhaltung

§ 8: Zur geselligen Unterhaltung versammelt sich jede Verbindung gleichfalls einmal in jeder Woche.

§ 9: Die Leitung der geselligen Unterhaltung steht dem zeitigen Vertreter der Verbindung zu, welcher dafür zu sorgen hat, dass die Erholung sich in den Grenzen des Anstandes und der Ordnung in jeder Beziehung halte.

Der Union sollte jedoch ein dauerhafter Bestand nicht beschieden sein. Schon im SS 1849 löste sich Ruhrania auf. Sie wurde zwar zwei Jahre später von Theologiestudenten wiederbegründet, hielt sich aber der Union fern und legte keine Farben mehr an. Sie änderte 1854 ihren Namen zu Unitas, fusionierte 1875 mit dem Theologenverein Salia (als Monastaria 1865 gegründet) zur Unitas-Salia und wurde so zum **Gründungsverein des Unitas**-Verbandes wissenschaftlich-katholischer Studentenvereine (UV).

Nach der Ruhrania verlor der Verband im WS 1949/50 die Thuringia, daran anschließend die Burgundia, so dass die Union ab 1851 nur noch aus dem Dreibund Bavaria, Romania und Salia bestand. Diese Tatsache erklärt den Umstand, dass bei der Annahme der Unionsstatuten durch Bavaria am 28. Oktober 1852 die Statuten in den Conventsprotokollen als "für jede der drei Verbindungen gültig" beschrieben werden.

Die Auflösung auch dieser **Rumpfunion** im Anschluss an das letzte gemeinsame Stiftungsfest in Heisterbach am 9. Juli 1853 hatte eine ihrer Ursachen in dem Argwohn, den die Kirche gegenüber diesen neuen Zusammenschlüssen hegte. Der damalige **Konviktsleiter** Prof. Martin befürchtete, die ihm anvertrauten Konviktoren könnten in den Verbindungen durch **Kontakt mit Nicht-Theologen** bzw. externen Theologiestudenten mit kirchenfremdem Gedankengut in Berührung kommen oder einem ihrem künftigen geistlichen Amt nicht angemessenen Lebenswandel anheimfallen. Insbesondere letztere Befürchtung wurde als Begründung für ein Verbot durch den Konviktsleiter angeführt, welcher den Mitgliedern des Konvikts kurz vor dem Stiftungsfest im SS 1853 die Teilnahme an den Versammlungen der Verbindungen verbot. Als Begründung des Verbots wurde angeführt, ein Bonner Bürger habe vom Singen unsittlicher Lieder und Ausschreitungen beim Trinken bei der Salia berichtet. Obwohl diese Schilderung nicht belegt werden konnte, blieb das Verbot bestehen. Argwohn hegte des Weiteren der **Kölner Erzbischof Geissel**, welcher nach den Revolutionswirren 1848 gegenüber selbständigen Regungen katholischer Studenten misstrauisch war.

Hinzu kamen interne Spannungen unter den drei Korporationen, die schließlich zur Auflösung des ersten katholischen Ortskartells führten.

Das Freundschaftsverhältnis zwischen Bavaria und Romania wurde auf Beschluss des Bavarenconventes vom 7. Januar 1855 in der sogenannten "**Kleinen Union**" nochmals erneuert. Fortschreitende Auseinandersetzungen mit der Konviktsleitung sowie - gemäß der Schilderung Otto Wolfs - mit anderen gegnerischen Korporationen, vorzugsweise der Corps, führten zu einem Rückgang der Mitgliederzahl und einem Nachlassen der Tätigkeit. Kurze und unvollständige Conventsprotokolle zeugen von dieser Entwicklung, welche **1857 zur ersten Auflösung** der Bavaria führte.

Zum Zeitpunkt der ersten Auflösung war die Entwicklung der Bavaria zu einer Vollverbindung abgeschlossen. Über das Farbentragen hinaus wurde bereits zwischen Füchsen und Burschen unterschieden sowie nach einem ersten Zusammentreffen mit Alten Herren 1849 in Brühl das Lebensbundprinzip verankert. Erste Ausprägungen des studentischen Comments, wie beispielsweise die Fuchsenbrandung, werden von Otto Wolf für diese Zeit berichtet. Die Suspendierung im Jahr 1857 traf somit eine in ihren corporativen Zügen ausgestaltete Verbindung.

3. Von der Wiederbegründung 1861 bis zur zweiten Suspendierung im Jahr 1867

Nach acht Semestern, in denen es nicht gelang, Bavaria neu zu beleben, erfolgte die Wiederbegründung am **15. November 1861**. Die Wiederbegründung wurde angeregt von dem Herseler Vikar **Johann Büllinger**, einem Mitglied der Bavaria aus der ersten Periode, welcher die von ihm verwahrten Verbindungsgegenstände an die Wiederbegründer übergab. Wiederbegründer waren **vier Theologen**, namentlich Heinrich Kyll, Peter Andermahr, Franz Schuhmacher und Johann Dornbusch, der **Mathematiker** Josef Außem und der **Jurist** Christian Außem, **alles Kölner Abiturienten**, welche dem Vikar Büllinger freundschaftlich verbunden waren. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den 1850'er-Jahren standen diesmal sowohl die Katholisch-theologische Fakultät, an der das Gründungsmitglied der Bavaria **Heinrich Reusch als Professor** lehrte, als auch die Leitung des Konvikts, wo das frühere Mitglied Dr. Keulen als Repetent wirkte, der wiedererstandenen Verbindung mit größtem Wohlwollen gegenüber.

Die äußere Entwicklung der Bavaria war somit zunächst recht vielversprechend, welches sich darin zeigt, dass bereits im WS 1861/62 die Verbindung aus 17 Mitgliedern bestand und im WS 1862/63 auf 23 Mitglieder anwuchs. Bereits im WS 1863/64 zeigen sich jedoch erste Einbrüche, als eine Reihe von Mitgliedern die Bonner Universität verlässt. Hinzu kommen Auseinandersetzungen mit dem im November 1863 von München nach Bonn gewechselten **Aenanen Max Lossen**, infolgedessen es zur Gründung des katholischen Vereins Arminia kommt. Gemäß einer damaligen Schilderung, welche Otto Wolf wiedergibt, stellte Max Lossen von vornherein Anforderungen und verlangte für den Fall seines Eintritts in die Bavaria **eine Charge**. Als er mit diesem Ansinnen zurückgewiesen wurde, begründete er mit einem weiteren aus München gewechselten Studenten namens Kanser und einem aus der Bavaria Ausgeschlossenen die **Verbindung Arminia**. Arminia, als farbentragende Verbindung geplant, war in ihrer Gründung gegen Bavaria gerichtet und konkurrierte mit ihr fortan um neue Mitglieder.

Die Folgen dieser Entwicklung, verbunden mit einem weiteren Fortgang von Bavaren von der Bonner Universität und einer Erkrankung des damaligen Seniors Delvos, führten dazu, dass Bavaria im WS 1864/65 nur noch aus fünf Mitgliedern bestand. Ersten Suspensionsgedanken auf dem Convent vom 3. November 1864 zum Trotz gelang es den verbliebenen Mitgliedern die Mitgliederzahl im Laufe des Wintersemester auf 19 zu steigern. Die Teilnahme der Verbindung am Arndtfest gelegentlich der Einweihung des Denkmals auf dem Alten Zoll brachte im SS 1865 einen weiteren Aufschwung, so dass die Mitgliederzahl im WS 1865/66 auf 26 stieg. In das WS 1865/66 fällt des Weiteren der **Beitritt der Bavaria zum Cartellverband**, welcher zuvor auf der Tagung der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands (Vorläufer der heutigen Katholikentage) 1864 im Würzburg im Gegensatz zum Ansinnen der Arminia gescheitert war. Diesem Cartellschluss im WS 1865/66 voraus ging die Trennung von Vereinen und Verbindungen im Anschluss an die Trierer Cartellversammlung vom 11. September 1865. Auf der Trierer Cartellversammlung hatten die Vereine mit ihrer Mehrheit gegenüber den Verbindungen **(5:4) die Aufnahme der Bavaria abgelehnt**. Verschiedene Ansichten und große Gegensätze führten daraufhin zur Spaltung, woraufhin zwischen den damals bestehenden Farbenverbindungen **Aenania, Winfridia, Guestfalia und Austria das Cartell zustande** kam und im Frühjahr 1866 die Cartellkunden ausgetauscht wurden.

Dieser Blüteperiode in der zweiten Phase der Bavaria folgt jedoch ein weiterer Niedergang, welcher im Sommersemester 1867 mit der erneuten Suspendierung endete.

Die Ursachen dieses erneuten Niedergangs sind nach der Schilderung Otto Wolfs vielfältig. Eine der Ursachen bildete das schlechte Ansehen der Bavaria, welches sie sich in den ersten Jahren ihrer Wiederbegründung verschafft hatte. Obwohl von Anfang an als Fortsetzung der früheren Verbindung verstanden, wurde Bavaria gemäß den ersten Wiederbegründungstatuten nicht als eine öffentlich katholisch erklärte Verbindung wiederbegründet. Der damalige Chronist Immelen schreibt, die damaligen Mitglieder hätten sich ins Schlepptroupe talentvoller Nihilisterei nehmen lassen, wobei das Auftreten der Bavaria zu frei und ungeregelt, zu wild und burschikos gewesen sei, die Kneipabende überselbig, nach denselben "Rempeln" auf den Gassen, tolles, herausforderndes Umherziehen nach Skandal und Streit, was man alles Ulk nannte. Infolgedessen ward das Renomee der Couleur verdorben. Obwohl diesen Tendenzen in den folgenden Semestern erfolgreich entgegengewirkt wurde, was sich insbesondere in den im WS 1863/64 beschlossenen neuen Statuten zeigt, blieb das Ansehen der Bavaria beschädigt. Im Konkurrenzkampf mit der von Max Lossen im bewussten Gegensatz zu Bavaria gegründeten Arminia hatte Bavaria aufgrund dessen das Nachsehen.

Eine weitere Ursache für den Niedergang lag ferner in der Notwendigkeit eines mehrfachen Kneipwechsels und damit einhergehender Auseinandersetzungen um die Schulden, welche die Verbindung insbesondere in der letzten Zeit vor ihrer erneuten Suspendierung nicht zur Ruhe kommen ließen.

Konkreter Anlass der **Suspendierung im SS 1867** war der Streit zweier Mitglieder, welcher die Verbindung in zwei Teile spaltete. Nachdem der Streit in einer Reihe von Ehrengerichtsentscheidungen nicht mehr zu lösen war, traten die sich im Recht Befindlichen aus. Die verbleibende Partei, welche den Namen Bavaria aufrecht erhielt, konnte auf Dauer keine Bestand haben. Ein ausdrücklicher Aufhebungsbeschluss ist nicht gefasst worden; Bavaria schlieft unter der Hand im SS 1867 ein.

4. Von der zweiten Wiederbegründung bis zur Auflösung in der Zeit des Nationalsozialismus

a) Die Wiederbegründung der Bavaria zur Zeit des Kaiserreichs

Der Zeitpunkt der Wiederbegründung der Bavaria im SS 1873 fällt in eine Zeit innerer und äußerer Bedrängnis der katholischen Kirche in Deutschland. Die Beschlüsse der **Ersten Vatikanischen Konzils** (8. Dezember 1869 bis 20. Oktober

1871), darunter besonders die Konstitution "Pastor aeternus", die das **Unfehlbarkeitsdogma** festschrieb, lösten heftige Reaktionen aus. In Bonn traten nicht nur die meisten Ordinarien der Katholisch-theologischen Fakultät, darunter der Mitbegründer der Bavaria, Prof. Reusch, sondern auch zahlreiche Mitglieder Bonner Verbindungen und Vereine zum Altkatholizismus über. Unter diesen befand sich auch der Stifter der Arminia, Max Lossen. Erster altkatholischer Bischof wurde das Mitglied der früheren Romania, Joseph Hubert Reinkens.

Zeitlich fast parallel mit den Auseinandersetzungen um die Konzilsbeschlüsse begann auch in Bonn der Kulturmampf, der hier vor allem publizistisch mit besonderer Schärfe ausgetragen wurde und das Klima in der Stadt lange belastete. Insbesondere im Jahr 1873 erfahren die Auseinandersetzungen zwischen Staat und katholischer Kirche mit den **"Maigesetzen"** über Vorbildung und Anstellung der Geistlichkeit eine neue Verschärfung.

Dieser ungünstigen Zeitlage zum Trotze, vielleicht sogar durch diese begünstigt, gelang die **Wiederbegründung der Bavaria**, welche am **16. Juni 1873**, der 27. Gedenkfeier des Pontifikat-Antritts des Papstes, zum ersten Mal wieder öffentlich auftrat.

Initiator der Wiederbegründung ist der **Münsteraner Alsate (heute Saxonia)** **Wilhelm Herchenbach**, welcher im WS 1872/73 zur Vollendung seiner theologischen Studien nach Bonn gekommen war. Seinen Bemühungen um die Wiederbelebung der Bavaria schlossen sich noch im Wintersemester stud.jur. Heinrich Müller, stud.math. Johann Fußangel und stud.phil. Bernhard Vogel an. Obwohl die Wiederbegründung nicht mehr - wie zunächst beabsichtigt - im laufenden Wintersemester gelang, konnten nach erfolgreichem Werben und erster innerer Konstituierung im Mai 1873 die Statuten aus dem Jahr 1861 der Universitätsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, dem nach Genehmigung das erste öffentliche Auftreten im Juni folgte.

Im Anschluss an die Wiederbegründung folgten Jahre stiller Weiterentwicklung, in denen an der inneren Ausgestaltung (Entwicklung der Geschäftsordnung, etc.) gearbeitet und unablässig danach gestrebt wurde, der Korporation in Gesellschaft und Studentenkreisen trotz weiter bestehender Anfeindungen, insbesondere von Seiten der Corps, eine geachtete Stellung zu verschaffen. Für die organisatorische Konstituierung der Verbindung von besonderer Bedeutung ist die **Gründung eines Altherrenverbandes im SS 1876**, welchem als erster Philistersenior Dr. med. Gerhartz aus Rheinbach vorstand.

Seit dieser Zeit besteht die Tradition, am Christi-Himmelfahrtstag in Erinnerung an die Wiederbegründung durch Herchenbach einen Ausflug nach **Rolandseck** zu

unternehmen. Ebenfalls seit dieser Zeit besteht die Übung, am Fronleichnamstag im Anschluss an die Prozession die **Heisterbacher Klosterruine (3)** zu besuchen, um der Gründung der Verbindung und der Union der ersten Periode zu gedenken. An Anwesenheit Johann Josef von der Burgs fand vom 30. Juli bis zum 3. August 1894 das 50. Stiftungsfest statt. Dieses Stiftungsfest, welches sowohl in Bonn als auch überregional große Beachtung fand, wird von Otto Wolf in seiner Bavarengeschichte umfassend beschrieben.

Durch das nach den Beschreibungen glanzvolle Jubelfest innerlich gefestigt, tritt Bavaria zusammen mit anderen katholischen Verbindungen und Vereinen in den 1890er Jahren den Streit um Gleichberechtigung an. Das starke personale Anwachsen der katholischen Korporationen, die nunmehr ein ihrer Stärke angemessenes Gewicht innerhalb der Vertreterversammlung der Bonner Korporationen (VV) anstrebten sowie die aus Furcht vor dem Verlust ihrer Vormachtstellung erfolgten Reaktionen der Corps und Burschenschaften führten zu einer Verschärfung des Umgangs miteinander. Auslösende Momente waren die Weigerung der katholischen Korporationen, an der Beerdigung eines altkatholischen Professors teilzunehmen, sowie allzu hymnnische Reden auf die Person Bismarcks anlässlich der Kaiserkommerse 1892 und 1893, die den katholischen Korporationen unerträglich schienen. Diese Spannungen führten in der Folgezeit dazu, dass es zur Trennung von VV und VKC (Vertreterversammlung der katholischen Korporationen) kam. Dieser Konflikt erfuhr eine letzte Verschärfung in Verbindung mit dem von Jena und Hannover ausgehenden **Akademische Kulturkampf** in den Jahren 1904/05, obwohl aufgrund der Stärke der katholischen Korporationen an der Bonner Universität die Auseinandersetzungen nicht den an anderen Universitäten üblichen Grad erreichten. Wenige Jahre später begannen sich jedoch die Gemüter zu beruhigen. Auf der einen Seite musste man sich mit der Existenz konfessionell gebundener Verbindungen abfinden, auf der anderen Seite hatte man begonnen, seinen Frieden mit "Kaiser und Reich" zu machen. Unter dem Rektorat des Professors Zorn (Corps Isarinsel München) wird 1911 die Gleichberechtigung beider Vertreterversammlungen anerkannt und beide Ausschüsse schließen sich unter der Bedingung, dass der Vorsitz bei den Kaiserkommersen künftig wechselseitig übernommen werden, wieder zusammen.

Die Semester zwischen der Jahrhundertwende und dem Ausbruch des ersten Weltkrieges brachten - wie bereits erwähnt - den katholischen Korporationen auch unter dem Einfluss steigender Studentenzahlen (1899: 2000; 1905: 3000; 1910: 4000) großen Zulauf. Nachdem Bavaria bereits im Jahr 1898 bei der Gründung der Verbindungen **Franconia Aachen** und **Lovania Löwen** Pate gestanden hatte, führte

der starke Andrang, dem auch Bavaria in Bonn ausgesetzt war, zur Gründung der **Tochterverbindung Staufia** im Jahr 1905.

Diese durch den starken Andrang und die Aufhebung des Prinzips des CV, wonach am Hochschulort nur eine Korporation vertreten sein durfte (kleiner CV), eingeleitete Entwicklung führte bei Bavaria zu einem Wandel im Verhältnis zum CV. Bestand zu Anfang ein sehr enges Verhältnis zu den damaligen Verbindungen des CV, so entstand im Laufe dieser insbesondere von Aenania geförderten Entwicklung ein distanzierteres Verhältnis, wobei Bavaria den Kontakt zu einigen wenigen Verbindungen in Hochschulorten suchte, in denen Bavaren häufig verkehrten. Der sich daraus entwickelnde enge Zusammenschluss zwischen Bavaria Bonn, Burgundia München, Ripuaria Freiburg und den Zollern Münster wurde inoffiziell als **weißer Ring** bezeichnet. Weiterhin sympathisierten die CV Verbindungen Guestfalia Tübingen Marco Danubia Wien, Rheno-Franconia München, Rheno-Palatia Breslau, Thuringia Würzburg mit diesem Zusammenschluss.

Die allgemein positive Entwicklung des katholischen Korporationswesen in der Zeit zwischen der Jahrhundertwende und dem ersten Weltkrieg bescherte auch Bavaria eine glanzvolle Epoche. Äußeres Zeichen dieser Entwicklung war zunächst der Erwerb eines **eigenen Hauses (4)** in der Meckenheimer Str. (heute Thomas-Mann-Str.) im Jahr 1897, dem nach Gründung des Hausbauvereins 1907 der Ankauf eines **repräsentativen Hauses (5)** in der Koblenzer Straße (heute Adenauerallee) folgte, welches der Aktivitas am 20. Juli 1909 übergeben wurde. Der Ausbruch des ersten Weltkrieges setzte dieser Epoche das unwiederbringliche Ende. Ebenso wie viele andere katholische Studenten, so sahen auch die studierenden Bavaren im Kriegseinsatz die Möglichkeit, das lang ertragene Odium nationaler Unzuverlässigkeit abzustreifen. Während des 1. Weltkrieges fielen 30 Bavaren. Der für Deutschland verheerende Ausgang des ersten Weltkrieges führte die Überlebenden in eine Stadt zurück, die zunächst von Engländern, dann Kanadiern und schließlich von Franzosen besetzt war.

b) Bavaria während der Weimarer Republik

Die Entwicklung der Bavaria in den 20er und 30er Jahren dieses Jahrhunderts ist geprägt von verschiedenen Strömungen innerhalb der Verbindung, die aufgrund ihrer Herkunft und Erfahrungen das Verbindungsleben prägten. Nach einer Einschätzung Michael Rotthoffs sind innerhalb der **Altherrenschafft drei Gruppierungen** zu unterscheiden. Die bis 1895/1900 aktiv Gewordenen, die noch

in der Erinnerung des Kulturkampfes lebten, sahen für Bavaria insbesondere das **religiöse Moment** als besonders bedeutsam an. Für die Gruppe der bis ca. 1914 aktiv Gewordenen, die die glanzvolle Entwicklung der Verbindung in der Zeit des **Wilhelminismus** erlebt hatten, trat das Prinzip Religio bereits weniger deutlich hinter einen sich ausprägenden nationalen Gedanken zurück. Die nach 1918 Recipienten lebten aus den Eindrücken des verlorenen Krieges und eines allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges, wobei die allgemeine Verwirrenheit der Zeit dazu führte, dass sich ein religiöser Grundgehalt bei ihnen nur unvollkommen ausbilden konnte. Mangels inhaltlicher Klarheit klammerte sich diese Gruppe umso intensiver an **äußere Formen**. Für die Aktivitas ergibt sich ein ähnliches Bild, wobei die ehemaligen Kriegsteilnehmer, die ca. 40 % der Aktivitas stellten, aufgrund ihrer Lebenserfahrung den Ton angaben. Im Gegensatz zu einer Gruppe, die von Hause aus eine strenge katholische Erziehung genossen hatte, nahmen diese es mit der Einhaltung der Prinzipien nicht so genau. Folge war, dass die Mehrheit der jungen Mitglieder danach strebten, trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten einen Lebenstil aufrecht zu erhalten, wie er vor dem 1. Weltkrieg geherrscht hatte. Dem Zeitgeist entsprechend wurden materielle Dinge betont, während die Prinzipien Scientia und Religio zurücktraten. Zum Ausgleich der bestehenden Unterschiede traten die Prinzipien Amicitia und Patria in den Vordergrund. Auf der Basis dieser innerhalb der Verbindung bestehenden Strömungen sind die Einstellungen der Verbindung zu Staat und Verband zu betrachten.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die in ihrer Art und Weise ungewohnten Auseinandersetzungen zwischen den Parteien waren die Ursachen dafür, dass viele Bavaren der neuen deutschen Republik kritisch gegenüberstanden. Diese Haltung fand ihre Verstärkung in der außenpolitischen Schwäche der Weimarer Republik, die sich in der Besetzung des Rheinlands augenscheinlich zeigte. Für viele bestand daher Anlass, sehnuchtsvoll den Blick nach rückwärts zu richten. Kennzeichen dafür sind die Tatsachen, dass bei offiziellen Anlässen am bzw. im Haus neben der blau-weiß-blauen auch die schwarz-weiß-rote Fahne des Kaiserreichs aufgezogen, im Haus ein Bild Hindenburghs aufgehängt und alljährlich dem früheren Kaiser ein Geburtstagstelegramm nach Haus Doorn geschickt wurde. Die Hinwendung vieler Bavaren zu Äußerlichkeiten führte zu einer konsequenten Vertretung eines Korporationsstandpunktes, welcher **Bavaria in Opposition zur Mehrheit des CV** führte. Die heftigen Auseinandersetzungen um die Aufhebung des **Duz-Comments**, die vom Altherrensenior Golling auf der Cartellversammlung in Innsbruck 1925 führend vertreten wurde, sowie die bereits beschriebene Ringbildung, die das

Verhältnis zum CV auch auf örtlicher Ebene belastete, sind Erscheinungen dieses Oppositionsverhältnisses.

Seit Ende der 20er Jahre unternahm die Altherrenschaft den Versuch, trotz bestehender Radikalisierung der Studentenschaft infolge des staatlichen Niedergangs, die Studierdisziplin zu heben und das religiöse Moment wieder stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Während ersteres gelang, hatte letzteres Unterfangen einen geringeren Erfolg. Trotz der eindeutigen Stellungnahmen der katholischen Bischöfe schien einigen der nationale Gedanke wichtiger als religiöse Bedenken zu sein. So fallen in jene Zeit einzelne Fälle, in denen sich aktive Bavaren zum Nationalismus bekannten oder im Stahlhelm (Stahlhelm-Studentenring Langemark) eine Heimat für ihre nationalsozialistischen Anschauungen gefunden zu haben glaubten. Trotz energischer Versuche der Altherrenschaft, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde unter der Agide des Seniors Maxim Otte im Jahr 1932 der GO ein Wehrsportstatut angefügt und derselbe Senior stimmte auf der CV in München gegen den im übrigen angenommenen Antrag, die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im CV mit derjenigen in der **NSDAP** oder einer ihrer Gliederungen festzustellen. Auch dieses konnte nur noch durch den Druck der Altherrenschaft rückgängig gemacht werden.

Diesem dadurch naheliegende Eindruck einer Affinität der Bavaria zum Nationalsozialismus ist jedoch zu entgegnen, dass die weltanschaulich überzeugten Nationalsozialisten in der Aktivitas eine Minderheit bildeten, welcher jedoch durch die Duldsamkeit der durch die Weimarer Republik Enttäuschten das Heft in die Hand gegeben worden war.

c) Bavaria in der Zeit des Nationalsozialismus

(1) Das Frühjahr 1933

Der 30. Juni 1933, der Tag der Machtergreifung Hitlers, traf die Bavaren zu einem Zeitpunkt innerer Verunsicherung. Das Anlaufen der Propagandamaschine rüttelte an Sehnsüchten großer Teile des akademisch gebildeten Bürgertums und der Studentenschaft, welche einen Neubeginn nach Jahren des inneren und äußeren Niedergangs Deutschlands erhofften. Die Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland wurde daher von vielen, auch mangels einer politischen Bildung, nicht als Zerschlagung eines demokratischen und rechtsstaatlichen Staatswesens erkannt. Anfängliche Vorbehalte in der katholischen Akademikerschaft, begründet in der Ablehnung des Nationalsozialismus durch die deutschen Bischöfe, wurden

durch die Aufhebung der Verbote am 28. März 1933 sowie durch die Agonie des Zentrums, dem man sich politisch verbunden fühlte, beseitigt.

So kam es auf der Maikneipe im SS 1933 zu einer Rede des Philisterseniors Golling, der lebhaft bedauerte, nicht in der **ersten Phalanz des Dritten Reiches** zu stehen. Das lange Schweigen des damaligen Vororts Aenania bot die Gelegenheit, ein von Golling initiiertes Telegramm an den Vorort und die Akademia Redaktion zu schicken, in dem eine Ergebenheitsadresse an Hitler und Hindenburg und eine Sondernummer der Akademia zur "**Nationalen Erhebung**" gefordert wurde. Die von Bavaria selbst an Hitler und Hindenburg geschickten Telegramme wurden allen CV Verbindungen mitgeteilt und in der folgenden Nummer der Akademia veröffentlicht.

Dieser Initiative Gollings folgte am 4. Mai die kurzfristige Einberufung eines Convents, auf der die Versendung eines Telegramms an den Vorort beschlossen wurde, in dem die Absetzung desselben sowie des CV Seelsorgens P. Schlund, welcher sich kritisch mit dem Nationalsozialismus auseinandergesetzt hatte, und die Einberufung einer außerordentlichen CV gefordert wurde. Auch dieses Telegramm wurde an alle CV Verbindungen zur Kenntnisnahme verschickt.

Die Ursachen für das Zustandekommen dieses Conventsbeschlusses sind wohl wie zuvor in der Duldsamkeit einer durch die Vorgänge verunsicherten Majorität zu suchen. Nach den Protokollen waren es lediglich drei bis fünf conventserprobte Extralocierte, die die Absicht hatten, die Verbindung auf den neuen Kurs zu bringen. Die schweigende Mehrheit hat diesem Ansinnen zugestimmt.

Der Philistersenior Golling, der bei den Beschlüssen vom 4. Mai übergangen worden war, rief für den 9. Mai eine Philisterausschusssitzung ein, die zwar nach langer Debatte die Beschlüsse der Aktivitas billigte, damit aber gezielt den Rücktritt Gollings provozierte. Kommissarischer Nachfolger wurde Peter von Coellen, dem am 15. November 1933 Wilhelm Küster folgte.

(2) Von der Ablösung Gollings bis zur Auflösung der Aktivitas 1936

Trotz dieser Auseinandersetzungen verlief das SS 1933 äußerlich ruhig. Unruhe weniger für das Verbindungsleben als für den CV kam nochmals am 6. Juli 1933 auf, als auf dem Bonner Ripuarenhaus eine Versammlung einiger CV Verbindungen (u.a. Bavaria) stattfand, auf der Edmund Forschbach von einer nicht legitimierten Mehrheit zum Leiter des gesamten CV bestellt wurde (**Bonner Revolution**).

Die nachfolgenden Semester führten angesichts des immer unverhohlener auftretenden Machtanspruchs der Nationalsozialisten zu einem inneren Klärungsprozess innerhalb der Bavaria. Die anfänglich Begeisterung wich in dem Maße einer Sorge um den Bestand der Verbindung, je mehr sich die **Gleichschaltungsmaßnahmen** auf die Universitäten und studentischen Verbände auswirkten. So ist wohl die im WS 1933/34 erfolgte Umwandlung des **Fuchsenstalls in eine Kamaradschaft** als taktische Maßnahme verstanden worden, um den Erhalt der Verbindung zu sichern. Für diese These spricht, dass nach Bekunden damaliger Mitglieder eine Schulung im Sinne des Nationalsozialismus niemals stattgefunden hat.

Die am 30. Januar 1934 von Edmund Forschbach in eigener Machtvollkommenheit ausgesprochene Aufgabe des **Katholizitätsprinzips** im CV setzte auch für Bavaria ein deutliches Zeichen. Die wiederum aus taktischen Gründen erfolgte Annahme der als Diktat verstandenen Entscheidung ist im Inneren nicht umgesetzt worden. Von Bbr Eduard Schick ermuntert habe man sich entschlossen, dass Katholizitätsprinzip weiterhin voll anzuwenden. Zeichen dieses fortdauernden Bekenntnisses zum Katholizismus ist die Teilnahme der Aktivitas an der Fronleichnamsprozession im SS 1934, das zu einem **Couleurverbot** durch den Bonner Studentenführer Bockhorn führte. Diese Verschärfung der Lage im SS 1934 setzte sich fort, als es am 11. Juni auf einer Versammlung der Hitler Jugend "**Gegen Spießer und Mucker**", zu der alle Studenten verpflichtet waren, zu heftigen Angriffen auf die katholischen Korporationen kam, welche sodann geschlossen abrückten, nicht ohne sich tätlichen Versuchen zu erwehren, dieses zu verhindern. Dem folgte ein erneutes Couleurverbot, welches aber unter massivem Druck der Universität und der Stadt auf Drohung der katholischen Studenten, die Universität zu verlassen, aufgehoben wurde.

Längere Querelen zwischen dem **DSt** und dem **NSDStB** brachten den Verbindungen noch zwei äußerlich ruhige Semester (WS 1934/35, SS 1935), bevor im WS 1935/36 das große Verbandesterben einsetzte, infolgedessen auch die Aktivitas der **Bavaria aufgelöst wurde**.

Der CV löste sich am 27. Oktober 1935 in Würzburg auf. Ein Verein alter CVer (VaCV) trat die Nachfolge des Altherrenverbandes an, blieb jedoch aufgrund des freiwilligen Beitritts lediglich ein Schatten seiner einstigen Größe. Auch bei Bavaria wurde auf dem CC vom 17.11.1935 die Auflösung der unter Mitgliedermangel leidenden Aktivitas erwogen, dann aber beschlossen, zunächst weiterzumachen. Während der Senior Eugen Schneider noch ein leidliches WS

1935/36 gestalten konnte, wurde die Aktivitas im darauffolgenden Sommersemester 1936 aufgelöst. Neben dem Senioratsamt, welches Wilhelm Josef Risch bekleidete, waren die anderen Ämter nicht mehr besetzt worden. Nach Austritt der letzten drei Füchse bestand somit faktisch keine Aktivitas mehr. Die Auflösung der Aktivitas auf dem CC am 7. Juni 1936, welche im Anschluss an einen Erlass des Stellvertreters des Führers Rudolf Hess erging, nach dem den Mitgliedern der Jugendorganisationen der N.S.D.A.P die Mitgliedschaft in einer Korporation untersagt wurde, besiegelte somit einen bereits existenten Zustand. Die noch vorhandenen Studenten wurden in den weiter bestehenden Altherrenverband aufgenommen. Das Bavarenhaus wurde im Herbst 1936 an die Wehrmacht vermietet, die dort ihr Standortlazarett einrichtete.

(3) Der Altherrenverband von 1936 bis zum Verbot 1938

Der Altherrenverband der ehemaligen Bavaria Bonn, so seine offizielle Bezeichnung, führte bis zum **Verbot im Jahr 1938** ein reges Dasein. Die örtlichen Zirkel, insbesondere der Berliner, der Düsseldorfer, der Kölner, der Essener, der Koblenzer sowie der Hildesheimer Zirkel waren Träger dieser Aktivität. Es fanden größere Zusammenkünfte in Bonn, Düsseldorf und Essen statt, auf denen im Herbst eine Gründungserinnerungskneipe geschlagen und im Sommer eine Art Stiftungsfest gefeiert wurde. Am 23. April 1938 erklärte BBr Küster auf einer Sitzung des Altherrenausschusses seinen Rücktritt vom Amt des Verbindungsführers / Altherrenseniors. Nach einer kommissarischen Weiterführung des Amtes durch Eugen Boden übernahm als letzter Vorkriegsphilistersenior Hans Maria Husmann das Amt. Im Anschluss an ein Zusammentreffen am 19. Juni in Essen anlässlich der Reichsgartenschau (141 Teilnehmer) wurde der Altherrenverband der Bavaria am **20. Juni 1938 vom Verbot der Altherrenverbände** durch Heinrich Himmler getroffen. Rechtsgrundlage des Verbots war die Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 20. 2.1933, der sog. Reichtagsbrandverordnung. Volk und Staat mussten also vor Bavaria geschützt werden. Im Anschluss daran beschlagnahmte die Gestapo das Vermögen der Bavaria sowie des Hausbauvereins. BBr Hans Maria Husmann wurde von der Gestapo vorgeladen, wo ihm jede weitere Betätigung auf das schäfste untersagt wurde. Trotz der organisatorischen Zerschlagung lebte der Geist der Bavaria in zahlreichen Stammtischen oder ähnlichem weiter.

(4) Bavaria im zweiten Weltkrieg

Wie lebendig der Geist der Bavaria war, zeigte sich besonders ein Jahr nach dem Verbot, als am Fronleichnamstag 1939 ca. 90 Bavaren mit ihren Angehörigen in **Heisterbach** erschienen, ohne das eine vorherige Einladung vonnöten gewesen war. Im Anschluss an dieses Treffen fand im "Krug zum grünen Kranze" in Bonn eine Art Exkneipe statt. Wenige Wochen nach dem Fest brach der 2. Weltkrieg aus, welcher die meisten BBr der Jahrgänge ab ca. 1920 über alle Fronten zerstreute. Die nach dem Verbot existierenden Aktivitäten erlahmten in dem Ausmaß, wie der Krieg auch in den Städten seine Auswirkungen zeitigte und so die Kontaktaufnahme erschwerte. So verlief den auch das Ereignis des **100. Stiftungsfestes** der Bavaria im Jahr 1944 in den Wirren des Bombenkrieges der die deutschen Städte überzog. Dennoch fanden sich am 1. August 1944, an dem Tage, der bei normalem Verlauf den Höhepunkt des Jubelfestes gebracht hätte, einige Essener Bavaren zusammen und gedachten der Gründung. In Berlin versammelten sich am eigentlichen Gründungstag, dem 15. November 1944, etwa 20 Bavaren um BBr Globke, die jedoch infolge eines Großalarms bald auseinandergehen mussten. Das Bavarenhaus war wie bereits geschildert, seit 1936 an die Wehrmacht vermietet und somit auf diese Weise dem Zugriff der NS-Stellen entzogen. Die Wehrmacht nutzte das Haus als Standortlazarett, welches seit 1940 unter der Leitung des BBr Verstege stand. Fortdauernder Druck der örtlichen Gestapo sowie des NS-Studentenverbandes führte am 23. Januar 1943 zu dem Entschluss des Hausbauvereins, das Haus an den BBr. Lambert Brockmann zu fiduziarischem Eigentum zu verkaufen. Trotz der Tatsache, dass der Vereinszweck des Hausbauvereins damit weggefallen war, gelang es den BBr. Eugen Boden und Peter Gilles, die Liquidierung des Hausbauvereins zu verhindern. Der **Bavarenhausbauverein** ist somit der einzige institutionelle Teil der Bavaria, welcher die gesamte NS-Zeit hindurch bestanden hat.

5. Die Nachkriegsgeschichte der Bavaria

Erste Initiativen zur Wiederbegründung der Bavaria nach Ende des 2. Weltkrieges regten sich im Frühjahr 1946. BBr. Hans-Maria Husmann rief am 13. Mai in einem Rundschreiben zur Wiederbelebung der Zirkel als Keimzellen des wiederaufzubauenden Altherrenverbandes auf. Davon unabhängig rief BBr. Binger am 30. Mai mehrere Bundesbrüder zu sich, welche weitere Treffen und die Kontaktaufnahme mit auswärtigen Bundesbrüdern vereinbarten.

Am Fronleichnamstag 1946 versammelten sich bereits über 80 Bavaren in Heisterbach, die den Tag sodann traditionell bei Reinarz in Königswinter ausklingen ließen.

Der Aufruf aus Essen fiel im Laufe des Sommers 1946 auf fruchtbaren Boden: In Aachen, Berlin, Bonn, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Ruhrgebiet, Koblenz, Münster, Niedersachsen und Trier wurden die Zirkel neu begründet.

Die rechtliche Grundlage für die Wiederbegründung des Altherrenverbandes wurde am 22. August 1946 gelegt. Nach intensiven Bemühungen des Cbr. Cornelius (Dortmund) genehmigte die Militärregierung die Gründung des Altherrenbundes des CV in der britischen Zone. Im Anschluss daran fand am 16. November 1946 eine Wiedersehensfeier in Form des 102. Gründungserinnerungstages auf der Godesburg statt. Trotz schwieriger Reisemöglichkeiten folgten 179 Bavaren dem Aufruf. Nach einer Messe in St. Marien fand im Pfarrsaal der erste Nachkriegs-CC statt. BBr. Husmann, der letzte Philistersenior vor dem Verbot, berichtete über den Altherrenverband von 1936-1946 und resumierte über den Personalbestand: 1934 hatte Bavaria ca. 630 Mitglieder, von denen 1938 durch Tod und Austritte 540 Mitglieder übriggeblieben waren. Seitdem waren 112 Bundesbrüder gestorben oder gefallen. Somit zählte Bavaria 1946 nach ca. 430-440 Mitglieder, von denen sich 18 noch in Kriegsgefangenschaft befanden.

Bei der anschließenden Neuwahl des AH-Vorstandes wurde Bbr. Alexander Kabza zum Philistersenior, BBr. Hans-Maria Husmann zum AH-XX, BBr. Hans Hennekeuser zum AH-XXXX gewählt.

Nach erfolgter Restitution des Altherrenverbandes gelang im **SS 1947 die Wiederbegründung der Aktivitas**. Ansatzpunkt der Wiederbegründung war die seit dem 16.10.1946 bestehende neugebildete katholische Studentengemeinde, innerhalb dieser sich Gruppen bilden konnten und es möglich war, dass Altakademikervereinigungen Patenschaften über diese Gruppen übernahmen. Unter Vermittlung von Eberhard Gilles wurde der Kontakt zur Studentengemeinde hergestellt, so dass im SS 1947, nachdem eine Reihe von Altherrensöhnen und Bekannten nach Bonn geholt werden konnte, die Wiederbegründung in Angriff genommen wurde. Die Wiederbegründung fand am 8.3.1947 auf der Godesburg in Anwesenheit von ca. 40 AH statt. Die neuen Aktiven, insgesamt 19 an der Zahl, wählten iur. Konstantin Boden zum X, iur. Heinz Hoffmann zum XX, phil. Elmar Henke zum XXX und chem. Heinrich Lüssem zum XXXX. Da alle

Wiederbegründer einen "status sui generis" hatten, wurde von der Wahl eines FM abgesehen.

Am 30. April 1947 tagte vor der Maikneipe auf der Godesburg die erste Mitgliederversammlung des Hausbauvereins nach dem Kriege, welche Peter Gilles als Vorsitzenden und Hans Hennekeuser als Schriftführer und Kassierer wählte.

Der wiedererwachte Zusammenhalt der Bavaria wurde auf dem 103. Stiftungsfest der Bavaria im Juli 1947 eindrucksvoll deutlich. Den Höhepunkt des Stiftungsfestes bildete eine Dampferfahrt auf dem Rhein, an der über 540 Bundesbrüder mit ihren Angehörigen teilnahmen.

Den Abschluss des SS 1947 bildete eine Abschluss - und Burschungskneipe am 26. 7.1947 auf der Godesburg, bei der 19 aktiven Bavaren vom Senior feierlich das blau-weiß-blaue Band umgelegt wurde. Damit war die Wiederbegründung der Aktivitas als derjenigen einer farbentragenden Verbindung vollendet. Eine wichtige Aufgabe harrte jedoch noch der Verwirklichung; der Aufbau eines Fuchsenstalles. Dieser erfolgte im WS 1947/47 unter BBr. Steinbach als erstem FM der Nachkriegsgeschichte. Auf der Antrittskneipe am 11.11. im Tagungsort Fleischhauer in der Bonngasse konnten 5 Receptionen vollzogen werden; hinzu kamen im Verlauf des Semesters weitere vier.

Der Wiedererwerb des Bavarenhauses in der Koblenzer Straße gelang am 30. 4.1950. **Bbr. Lambert Brockmann**, an den das Haus 1943 verkauft worden war, um es der drohenden Beschlagnahme zu entziehen, erklärte sich kurz vor seinem Tode im Jahr 1946 bereit, das Haus zurück zu übereignen, falls es zur Neugründung der Aktivitas kommen würde. Seine Erben sahen dieses anders, sodass langwierige Verhandlungen notwendig wurden, die **Peter Gilles** mit aller Zähigkeit am 26. 4.1949 zum Erfolg führte. Da jedoch das Haus im Herbst 1946 für zehn Jahre an die Universität vermietet worden war, wurden weitere Verhandlungen notwendig, um diesen Mietvertrag zu lösen. Nach Wiederherstellung des Universitätshauptgebäudes im Jahr 1949 gelang auch dieses. Um das Haus finanziell tragen zu können, musste es teilweise vermietet werden. Das Parterre und der Porsch-Saal waren an einen Wirtschaftsverband, das Souterrain an den Deutschen Herold, die zweite Etage an einen Angestellten der Universität sowie an eine Flüchtlingsfamilie vermietet. Die erste Etage aber (Alte Kneipe und sieben weitere Räume) konnte am 30. April 1950 in einem feierlichen Akt der

Aktivitas zugänglich gemacht werden. Bbr. Peter Gilles erhielt als Dank für seine Bemühungen das silberne Ehrenband.

Nach Wiedererwerb des Hauses war somit im Jahr 1950 die Konstituierung der Bavaria nach dem Krieg abgeschlossen.

Im Jahr 1951/52 kommt es mit der Universität Bonn zum Streit um das Recht des Farbentragens. Die Verbindungen bekommen im gerichtlichen Verfahren Recht, treffen jedoch mit der Universität die Abmachung, von diesem Recht innerhalb der Universität keinen Gebrauch zu machen. (**Bonner Farbenstreit**)

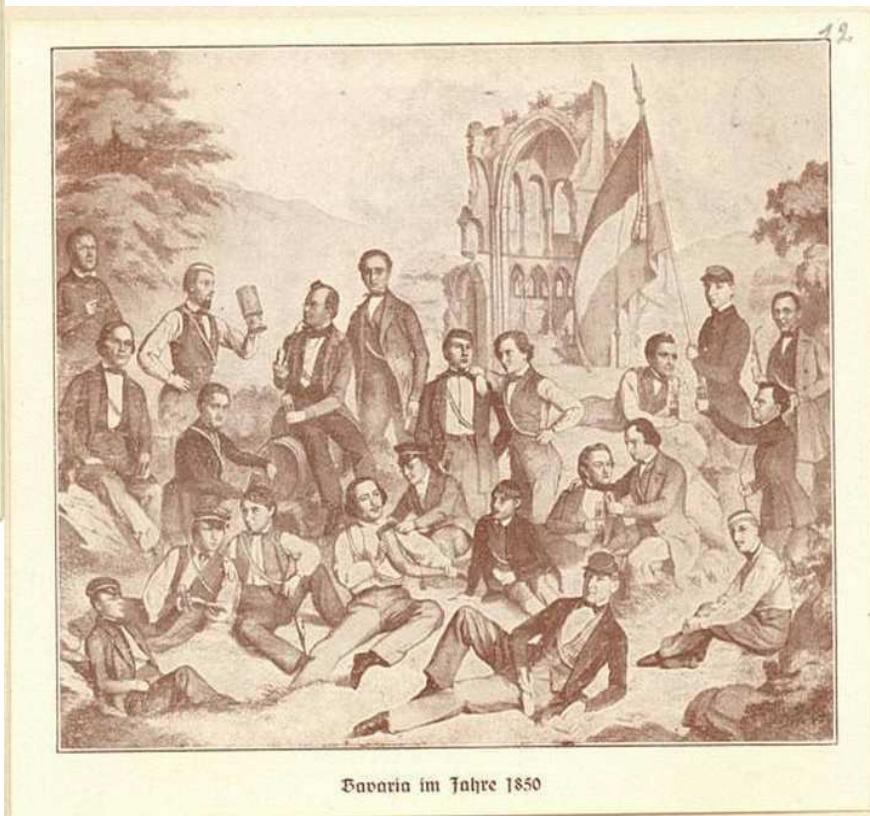
Das 110. Stiftungsfest im Jahr 1954 wird als Ersatz für das 100. Stiftungsfest besonders feierlich begangen.

Im Rahmen des Ausbaus des Auswärtigen Amtes bestand im Jahr 1961 die Notwendigkeit, das Haus in der Koblenzer Str. (heute Adenauerallee) zu räumen, da das Grundstück vom Auswärtigen Amt beansprucht wurde. Durch Vermittlung von **Alten Herrn Globke** konnte ein Haus direkt am Rhein in der Wörthstraße 19 (heute Tempelstraße) erworben werden.

D. Bilder aus der Bavarengeschichte



(1)
[Gründer Johann Josef von der Burg]



(2) [Klosterruine Heisterbach]

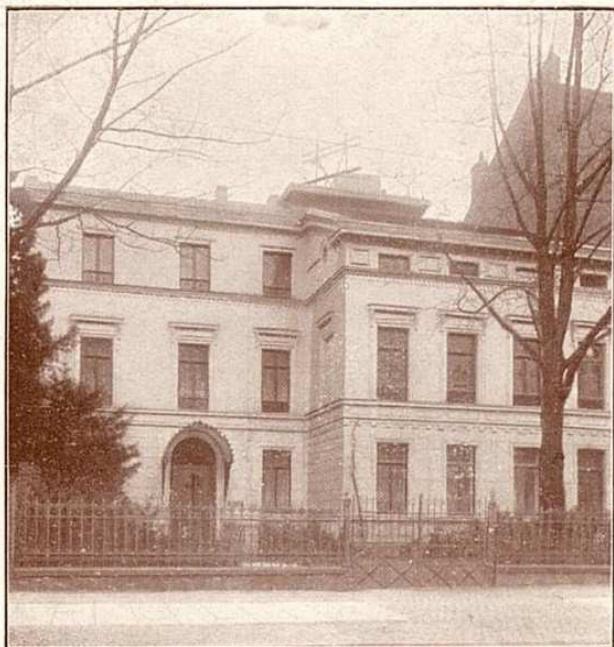


(3) [Gasthof zum Engel]

29
(4)
[Bavarenhaus Meckenheimerstraße]



Bavarenhaus Bonn, Meckenheimerstraße



Bavarenhaus Coblenzerstraße

(5) [Bavarenhaus Coblenzerstraße]



[Alter Kneipsaal]

Kneipe

Die ersten Sieben

Als Otto Wolf 1914 die Geschichte der Bavaria veröffentlichte, waren schon siebzig bewegte Jahre und nicht immer rühmliche Zeiten vergangen.

Im Vorwort seiner Ausführungen erkennt man, dass es ihm schwer gefallen ist, über nicht glanzvolle Zeiten zu berichten.

In einer Fußnote auf Seite 19, mit dem Hinweis auf die ersten Aufzeichnungen des Albert Voß, schreibt er:

„Wenn auch nach dem genannten Verzeichnis sieben als Gründer genannt werden, so scheint mir die Siebenzahl doch nicht ganz unzweifelhaft festzustehen. A.H. von der Burg schrieb einmal in der Akademia (Jahrgang I p. 85), er sei einer der drei Studenten, welche die Bavaria gegründet haben. Daraus geht hervor, dass mit von der Burg zunächst nur zwei dem Gedanken einer kath. Studentenkorporation näher traten. Bei Verwirklichung dieses Gedankens am 15. November mögen es dann immerhin sieben gewesen sein.“

Auf der Seite 284, also im Anhang, findet man den Abdruck eines Festblattes zum fünfjährigen Stiftungsfest am 15. November 1849 mit 62 Namen aller Bavaren in der Reihenfolge ihres Eintritts.

1. Franz **Heinrich Reusch**
2. Johann Josef **von der Burg**
3. Jakob Adam **Deby**
4. Nikolaus **August Gröbbels**
5. Leo Gabriel **Meurin**
6. Alexander **Schem**
7. Ferdinand **Stiefelhagen**

Bavare	Immatrikulation Wohnung	Titel	Info OW Infos	Google/ u.a.
Reusch, Franz Heinrich *4.12.1824 in Brilon +3.3.1900 in Bonn [Nordfriedhof]	28.10.1843 Münsterplatz 105	→ Prof. Theologie →Exkommunikation 1872 →Altkatholischer Generalvikar 1871	→Gründer →Präses(Senior) WS 1844/45 SS 1845 →Keine Vita →BavBlätter Nr.50	G: Reusch, Franz Heinrich Geschichte des Erzbistums Köln Goetz: Lebensarbeit A: Briefe v. Meurin 1846 von der Burg Stiefelhagen 1874
von der Burg, Johann Josef *22.10.1822 in Köln +5.12.1901 in Gymnich	4.5.1844 Convict	→Kaplan: Münster Bonn →Pfarrer in: Düsseldorf Dünnwald Gymnich	→Gründer →Präses(Senior) WS 1846/47 →BavBlätter Nr.49	Herausgeber der Schriften des Hl. Franziskus A: Brief an Reusch Tagebuch als Pfarrer in Gymnich

Bavare	Immatrikulation Wohnung	Titel	Info OW Infos	Google/ u.a.
Deby, Jakob Adam, Hipol. * ? in Eupen +1.1.1884 in Heppendorf	27.10.1843 Brüdergasse	→????????? →Dr. kath. Vikar Heppendorf →Kaplan: St.Foilan Aachen	→Gründer →Keine Vita	G: Findbuch der Uni Freiburg 1846/47 Dr. 1849 Causa justificationis juxta concilium tridentinum Binterim Krammer, Franz
Gröbbels, Nikolaus August * in Aachen +20.6.1877 in Köln	21.10.1844 Convict	→???????? →Oberpfarrer: St.Gereon Köln	→Keine Vita	G: Bethlehmitischer Stern Bergheim 1866
Meurin, Leo Gabriel SJ *23.5.1825 Köln +1.6.1895 in Port Louis	21.10.1844 Am Hof 38	→Sekretär bei Kardinal Geissen →1853 SJ →Bischof von: Bombay Port Louis (Mauritius)	→ Vita in BavBlätter Nr.51	G: Meurin A: Briefe an Reusch 1846 Nachruf: Kath. Mission 1895 (Herder Verlag)
Schem Alexander *16.3.1826 in Wiedenbrück +21.5.1881 in New York	30.10.1843 Am Hof 43	→1849 Priester in Bielefeld →1851 in die USA ausgewandert	→Keine Vita	G: Alexander Jacob Schem Ausführliche Vita in englischer Sprache
Stiefelhagen, Ferdinand *??.1822 in Marialinden +??.???	21.4.1842 Convict	→Dr. Rektor in Eupen →Pfarrer in Kuchenheim →Domherr i. Köln	→Keine Vita	G: Stiefelhagen /Marialinden A: Brief an Reusch 1874 Orts- Städte- Gemeindezeitung

OW = Geschichte Otto Wolf

G = Google

A = Archiv der Altkatholischen Kirche, Bonn

Die ersten Sieben waren Theologiestudenten, die bis auf zwei ihre berufliche Erfüllung in der römisch katholischen Kirche bis zum Lebensende gefunden haben.

Reusch und Schem mussten andere Wege gehen.

Der erste Nichttheologe [Nr.9] war der spätere Notar und Justisrat **Bernhard Freischem** aus Opladen.

Bavaria sei's Panier!

In fide firmitas!

Zur Erinnerung an das fünfjährige Stiftungsfest
gefeiert zu Bonn am 15. November 1849.

Brüder kommt! Es steigt die Sonne
Auf, zu bringen uns den Tag,
Den der Bund hat lieb gewonnen,
Weil in seinem Schoß er lag.
Er gebaß nicht ohne Bangen,
Mars er glänzte in der Höhe,
Und des Zeigtzugs giftige Schlangen
Wanden um das Kind sich hin.

Doch die Treu', die ihm gelobten,
Brüder, die die Freundschaft band,
Und ihr Glaub' verschnitt den Knoten,
Den die Natter würgend wand.
Schon ein Lustzum ist verliehen
Diesem Kind der Einigkeit;
Dankbar lohn' s der Brüder Mühen,
Jeden stöhlt' s im Sturm der Zeit.

Drum laßt fest am Bund uns halten,
Hier, empfängt den Brudergruß!
Mag sich alles neu gestalten
In der Zeiten raschem Flug;
Dieser Bund soll fest bestehen,
Treten jedem Zeitschwung,
Ob Planeten auch sich drehen,
Bleiben ewig neu und jung!

Und so reicht Euch Mund und Hände,
Brüder bei dem Fenerwein:
Schwört, daß dieser Bund nicht ende,
Schwört, Bavaria treu zu sein!
Führet Glauben, Freundschaft, Treue
Stets im Mund als Lösungswort,
Dies wird Kraft dem Bund verleihen,
Ehr' den Jarden immerfort.

Reusch	Bangen	van Oberger	Hermeling	Frank
v. d. Burg	Vlees	Meister	Vogels	Hahn
Deby	Karsch	Heggen	Grundmann	Kauf
Gröbbels	Kersten	Voß	Kappes	Palica
Meurin	Cortsen	Knapp	Neuhöfer	Heydhäusen
Schem	Hoegen	Schindler	v. Othegraven	Effer II
Stiezelhagen	Sommer	Schneider	W. Meister	Hoch
Scheffer	Kochels	Mommary	Ludwig	Steinbusch
Freischem	Zuchholdt	Ellerbeck	Lindenlauf	Peters
Klösges	Jonen	Zich	Bodenlaß	Körfer
Heids	Hecker	Kaufhold	Potjan	Wansell
Kößler	Bollbach	Crienen	Effer I.	Klein
Hambloch	Schmitz			



Vivat crescat floreat Bavaria!

Verhältnisverträge

Weißer Ring

Der Weiße Ring war eine couleurstudentische Interessengemeinschaft innerhalb des Cartellverbandes, die offiziell von 1908 bis 1923 existierte. Erstmals beschäftigte sich die Cartellversammlung in Düsseldorf im Jahre 1908 mit diesem Thema. Während dieser Zeit können vier Verbindungen definitiv als zum Weißen Ring gehörend betrachtet werden:

- K.D.St.V Bavaria, Bonn
- K.D.St.V. Ripuaria, Freiburg
- A.V. Zollern, Münster
- K.D.St.V. Burgundia, München

weitere sympathisierende Verbindungen:

- A.V. Guestfalia Tübingen
- K.a.V. Marco Danubia Wien
- K.D.St.V. Rheno-Franconia München
- K.D.St.V. Rheno-Palatia Breslau
- K.D.St.V Thuringia Würzburg

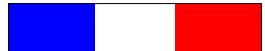
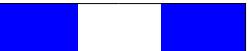
1899 wurde das Singularitätsprinzip innerhalb des Cartellverbands aufgehoben, was insbesondere von Aenania München gefordert worden war. Nachdem der Cartellverband nach Aufgabe dieses Prinzips von nur 26 Verbindungen seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert sehr schnell auf über 80 Verbindungen angewachsen war, kam in einigen Verbindungen die Frage auf, ob es vorteilhaft sei, dieser Entwicklung weiter zu folgen oder nicht. Bavaria pflegte ein sehr enges Verhältnis zu den vor der Aufgabe des Singularitätsprinzips gegründeten Cartellverbindungen. Bavaria suchte vor allem Kontakt zu einigen wenigen Verbindungen in Hochschulorten, in denen Bayern häufig studierten. Daraus entwickelte sich ein enger Zusammenschluss, der in der Folgezeit inoffiziell als Weißer Ring bezeichnet wurde.

Auf der Cartellversammlung im Jahr 1912 wurde das cartelbrüderliche Du verpflichtend für alle Verbindungen des Cartellverbandes eingeführt. Das fand nicht ungeteilte Zustimmung, weil es üblich ist, Mitglieder von Verbindungen anderer Dachverbände mit Sie anzusprechen. Bavaria lehnte es deswegen auch ab, gänzlich unbekannte Cartellbrüder zu duzen. Da eine Ablehnung des Duz-Comments einen Ausschluss der betreffenden Verbindungen aus dem Cartellverband zur Folge gehabt hätte, beschlossen die Mitglieder des Weißen Rings, außenstehende Cartellbrüder zwar zu duzen, sich untereinander aber mit Sie anzusprechen. Auf der Cartellversammlung im Jahr 1923 wurde den Mitgliedern des Weißen Rings offiziell der Siez-Comment verboten.

Der Weiße Ring achtete auch auf die Einhaltung bestehenden Comments untereinander und versuchte gegen den Verfall der Commentordnungen anderer Verbindungen anzugehen. Auf dieser Basis betrachteten sich, vor allem in der Zeit nach dem II. Weltkrieg, ebenfalls andere CV-Bünde zum Weißen Ring gehörig, weil auch sie gegen einen Verfall des Comment eintraten. Mit dem Weißen Ring im ursprünglichen Sinn besteht aber keinerlei Verbindung! Nach offiziellem Verbot des Siez-Comments im Jahre 1923 durch die CV wurden die vier originären Mitglieder des Weißen Ringes vor die Alternative gestellt, entweder den C.V. zu verlassen oder „sich ihm anzugeleichen“. Als Zeichen ihrer Verbundenheit trugen diese ihre weiße Nelke weiterhin bei allen Cartellveranstaltungen. Diese Tradition hält Zollern durchgängig bis heute. Die K.D.St.V. Bavaria Bonn schuf „ihre Nelke“ als letzte Korporation, außer den Zollern, 1980 offiziell durch Conventsbeschluss ab. Die übrigen zwei Verbindungen erinnerten sich nach der Wiedergründung nach dem Krieg nicht mehr so recht an diese Tradition. In früheren Zeiten traf sich der Weiße Ring regelmäßig zu Gesprächen. Das letzte „Weiße Ring-Treffen“ mit Vertretern aller vier Verbindungen und der AV Guestfalia Tübingen fand auf Initiative der AV Zollern im Januar 1979 auf statt.

Marburger Kreis

Bavaria Bonn gehört dem Marburger Kreis an. **1986** haben sich mehrere katholische Verbindungen im CV zum "Marburger Kreis" zusammengeschlossen. Ursprünglich wurde der Kreis zur Unterstützung der damals mitgliederschwachen V.K.D.St. Rhenania Marburg ins Leben gerufen. Man wollte den Bund ohne die Aufweichung und Liberalisierung der Prinzipien stärken und somit innerhalb des Verbandes ein Zeichen gegen progressive Strömungen setzen, welche für eine Öffnung des Verbandes für Christen anderer Konfessionen plädierten. Heute, nach dem das ursprüngliche Ziel des Kreises keine Rolle mehr spielt, bekennen sich die Verbindungen dieses Kreises ausdrücklich zu den hergebrachten Prinzipien des Cartellverbandes der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen und setzen sich für die Wahrung ihrer korporativen Eigenart und Eigenständigkeit innerhalb des CV ein. Die Verbindungen versuchen bei Prinzipienfragen innerhalb des Verbandes und bei der Mitgliederwerbung zusammenzuarbeiten. Er besteht aus:

Verbindung	Gründung	Burschenfarben	Fuxenfarben
K.D.St.V. Bavaria Bonn	1844		
A.V. Guestfalia Tübingen	1859		
K.D.St.V. Markomannia Würzburg	1871		
K.D.St.V. Hercynia Freiburg im Breisgau	1873		
V.K.D.St. Rhenania Marburg	1879		
K.D.St.V. Arminia Heidelberg	1887		

Die Verbindungen treffen sich offiziell mindestens einmal im Jahr zu einer Ringkneipe, welche von Jahr zu Jahr auf einem anderen Verbindungshaus der Mitglieder stattfindet.

Tochter- und Patenverbindungen

Verbindung	Gründung	Burschenfarben	Fuxenfarben
K.A.V. Lovania Löwen	1896		
K.D.St.V. Franconia Aachen	1898		
K.D.St.V. Staufia Bonn	1905		
K.D.St.V. Borusso-Westfalia Bonn	1927		

Lovania Löwen: Patenverbindung; anstoß zur Gründung von dem *Bavarenphlister Armand Thiéry*

Franconia Aachen: Patenverbindung

Staufia Bonn: Tochterverbindung; Teilung von Bavaria aufgrund zu vieler Aktive

Borusso-Westfalia: Tochterverbindung; zusammen gegründet von Bavaria Bonn mit Alania Bonn

Sonstige

Im Cartellverband (CV)

- **der Heidelberger Kreis:** K.D.St.V. Ferdinandea Prag zu Heidelberg, Cheruscia Münster, Tuiskonia München, Alania Bonn und Bodensee Konstanz
- **die ehemaligen KDV-Verbindungen:** Sauerlandia Münster, Novesia Bonn, Cheruscia Würzburg, Arminia Freiburg, Bavaria Berlin, Tuiskonia München und Palatia Marburg.
- **der Mitteleuropa-Ring:** Chursachsen Dresden, Salia-Silesia Gleiwitz, Saarland (Saarbrücken) Jena und Pragensis Prag (im EKV)
- **die Chur-Verbindungen:** Churpfalz Mannheim, Churtrier Trier und KDStV Chursachsen Dresden
- **der Albertus-Ring:** KAV Danubia Wien-Korneuburg im ÖCV, A. V. Rheinstein Köln und AV Turicia Zürich

Im Kartellverband (KV)

- der Weiße Ring, (Arminia Bonn)
- das Rhein-Neckar-Kartell
- der Heidelberger Ring

Im Kösener Senioren Convents Verband (KSCV)

Kösener Kreise sind inoffizielle Zusammenschlüsse wesensverwandter Corps im Kösener Senioren-Convents-Verband. Manche sind fest gefügt, andere dienen allenfalls zur Etikettierung einzelner Corps. Die Prinzipien sind weitestgehend nicht definiert und werden in den einzelnen Corps in unterschiedlicher Ausprägung. In Bonn vertreten sind folgende:

Kreis	Verbindung (Corps)	Prinzip
Schwarzer Kreis	Rhenania Bonn	Fechtprinzip
Grüner Kreis	Hansea Bonn	Natürlichkeit-/Schäbigkeitsprinzip
Blauer Kreis	Guestfalia Bonn	Gesellschaftsprinzip
Weißer Kreis	Borussia Bonn	Adelsprinzip
Rotter Kreis	Saxonia Bonn	Freundschaftsprinzip
Violetter Kreis	Palatia Bonn (nicht mehr KSCV!)	Dekadenzprinzip

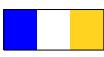
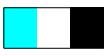
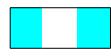
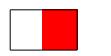
Deutsche Burschenschaft (DB)

In der Deutschen Burschenschaft gibt es unter anderem folgende Zusammenschlüsse:

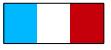
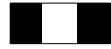
- Schwarz-Rot-Goldenes-Kartell
- Rheinischer Ring
- Ring Weißer Burschenschaften: (Burschenschaft Frankonia Bonn)
- Ostdeutsches Kartell: (Alte Breslauer Burschenschaft der Raczecks)
- Arbeitsgemeinschaft Dreieck
- Roter Verband [Jetzt NDB]: (Burschenschaft Alemannia Bonn)

Verbindungen & Farben (Stand 2013)

Verband	CV-Beitritt	Name	Gründung	Bursch	Fux
CV Die 10 Ältesten	1 (1856)	K.D.St.V. Aenania München	1851		
	2 (1856)	K.D.St.V. Winfridia Breslau zu Münster	1856		
	3 (1864)	A.V.Guestsfalia Tübingen	1860 / 1863		
	4 (1865)	K.D.St.V. Bavaria Bonn	1844		
	5 (1871)	K.D.St.V. Markomania Würzburg	1871		
	6 (1871)	V.K.D.St. Saxonia Münster	1863 / 1878		
	7 (1873)	K.D.St.V. Hercynia Freiburg	1873		
	8 (1876)	K.A.V. Suevia Berlin	1875		
	9 (1880)	V.K.D.St. Rhenania Marburg	1879		
	10 (1880)	K.D.St.V. Burgundia Leipzig zu Düsseldorf	1879		
CV Bonn	1	1865	Bavaria	1844	
	2	1905	Ripuaria (Rhenania)	1863 / 1873	
	3	1911	Novesia	1863	
	4	1920	Ascania	1894	
	5	1897	Tuisconia Königsberg zu Bonn	1897	
	6	1905	Staufia	1905	
	7	1910	Alania	1905 / 1908	
	8	1927	Borusso Westfalia	1927	

Verband		Name	Gründung	Bursch	Fux
Kartellverband Katholischer deutscher Studentenvereine (KV)	1	K.St.V. Arminia zu Bonn im KV	1863		
	2	K.St.V. Rheno-Borussia zu Bonn	1896		
	3	K.St.V. Vandalia Bonn	1904		
	4	K.St.V. Westmark	1919		
Unitas-Verband (UV)	1	W.K.St.V. Unitas-Salia Bonn	1847		
	2	W.K.St.V. Unitas Stolzenfels	1910		
	3	W.K.St.V. Unitas Rhenania zu Bonn	1912		
	4	W.K.St.V. Unitas Clara-Schumann	1918		
Wingolf	1	Bonner Wingolf	1841		
<u>Corps Bonn</u> Kösener Senioren Convent Verband (KSCV)	1	Guestfalia	1820		
	2	Rhenania	1820		
	3	Borussia	1821		
	4	Saxonia	1832		
	5	Hansea	1849		
Weinheimer S C (WSC)	1	Markomannia (Jetzt Verbandsfrei!)	1892		
<u>Burschenschaften</u> Deutsche Burschenschaft (DB)	1	Frankonia	1845		
	2	Breslauer B! der Raczezs	1871		
Neue Deutsche Burschenschaft (NDB)	1	Alemannia	1844		

Verband		Name	Gründung	Bursch	Fux
Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften (RKDB)	1	KDB Winfridia zu Bonn im RKDB	1900		
	2	KDB Rheno-Guestphalia zu Bonn	1909		
	3	KDB Sigfridia	1910		
Schwarzburgbund (SB)		B! im SB Rheno-Germania im CCB (Cartell Christlicher Burschenschaften)	1860		
Coburger Convent Landsmannschaften & Turnerschaften	1	L. Teutonia	1844		
	2	L. Salia	1847		
	3	T. Cimbria - Istaevonia	1861		
Akademischer Turnbund (ATB)		ATV Gothia-Suevia	1894		
Marburger Konvent (MK)	1	Turnerschaft Germania	1877		
Verband der Vereine Deutscher Stud.	1	Verein Deutscher Studenten zu Bonn	1882		
Akademischer Ruderbund (ARB)		Akademischen Ruder-Club „Rhenus“ Bonn	1890		
Wernigeroder Jagdkorporation S-C	1	Jagdverbindung Hubertia Bonn und Halle zu Bonn	1951		

Verband		Name	Gründung	Bursch	Fux
Deutsche Sängerschaft (DS)	1	Sängerschaft Bardia i.d. DS	1890		
Sonderhäuser Verband (SV)	1	AMV Makaria Bonn (Akademisch-Musikalische Verbindungen)	1878		
Verbandsfrei	1	Palatia	1838		
	2	B! Marchia	1854		
	3	B! der Norddeutschen und Niedersachsen	1869		
	4	Bonner Burschenschaft Germania	1883		

Begrüßung / Anrede

Die Reihenfolge bei der Begrüßung / Gästeliste

(die uns inhaltlich am entferntesten sind, werden zuerst genannt)

KSCV - Kösener Senioren Convents Verband

WSC - Weinheimer Senioren Convent

Anrede: hoch wohlööölich / Sie

DB - Deutsche Burschenschaft

NDB - Neue Deutsche Burschenschaft

CC - Coburger Convent akademischer
Landsmannschaften und Turnerschaften

MK - Marburger Convent

DS - Deutsche Sängerschaft

WJSC - Wernigeroder Jagdkorps Senioren Convent

DWV - Deutscher Wissenschafter Verband

ARB - Akademischer Ruderbund

ATB - Akademischer Turnerbund

SV - Sondershäuser Verband

VVDSt - Verband der Vereine Deutscher Studenten

SB - Schwarzburgund

Anrede: wohlööölich / Sie

KV - Kartellverband der Kath. Dt. Studentenvereine

UV - Unitasverband wissenschaftlicher katholischer
Theologenverbindungen

RKDB - Ring Kath. Deutscher Burschenschaften

WB - Wingolfsbund

Anrede: verehrlich / Sie

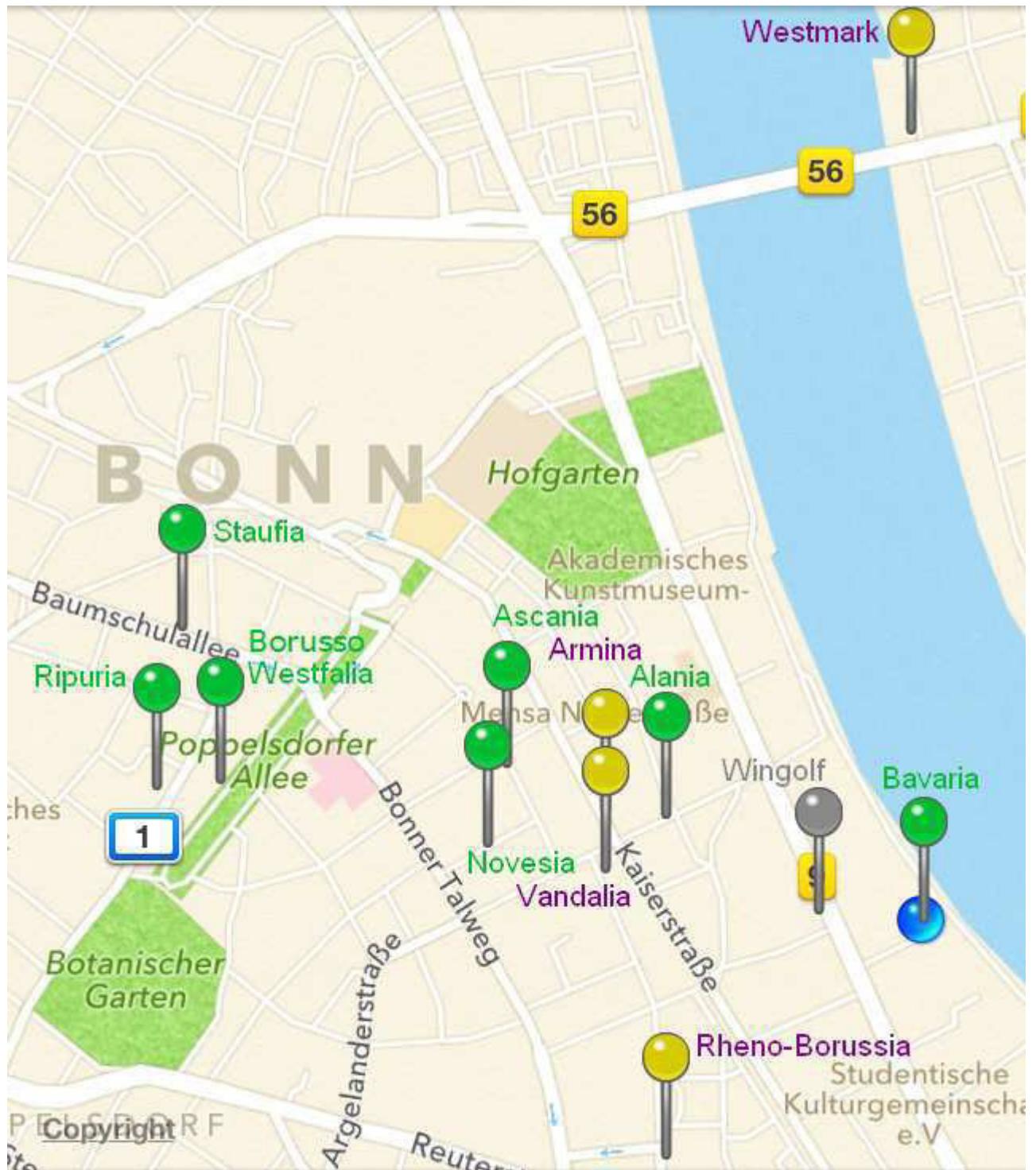
CV - Cartellverband der Kath. Dt. Studentenverbindungen

Anrede: verehrlich / Du

(Die ersten 10CVer mit „sehr verehrlich“)

Bummelkarten

CV und KV



Grün = CV

Gelb = KV

Grau = Wingolf

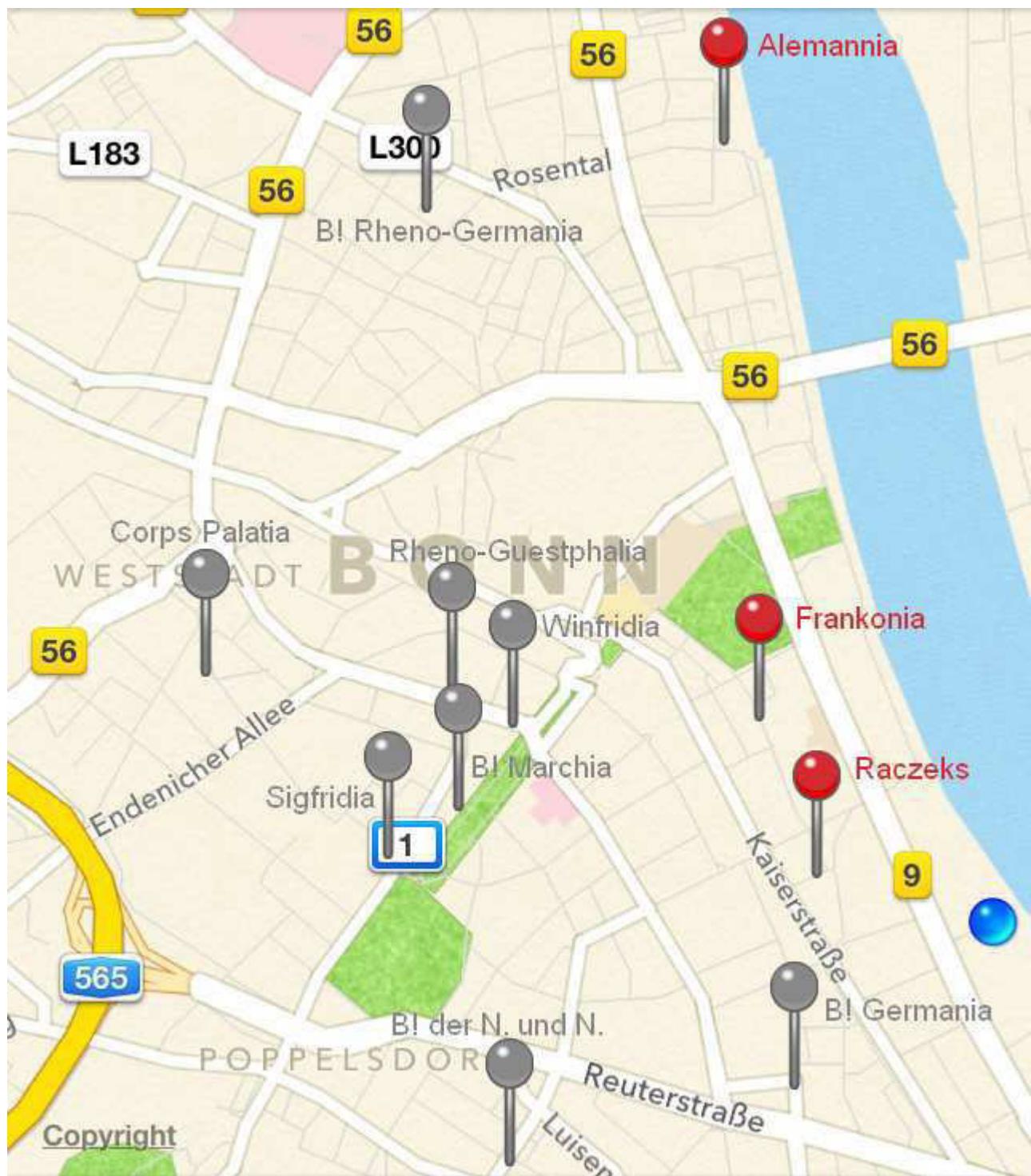
Corps und Landsmannschaften



Orange = KSCV

Blau = CC

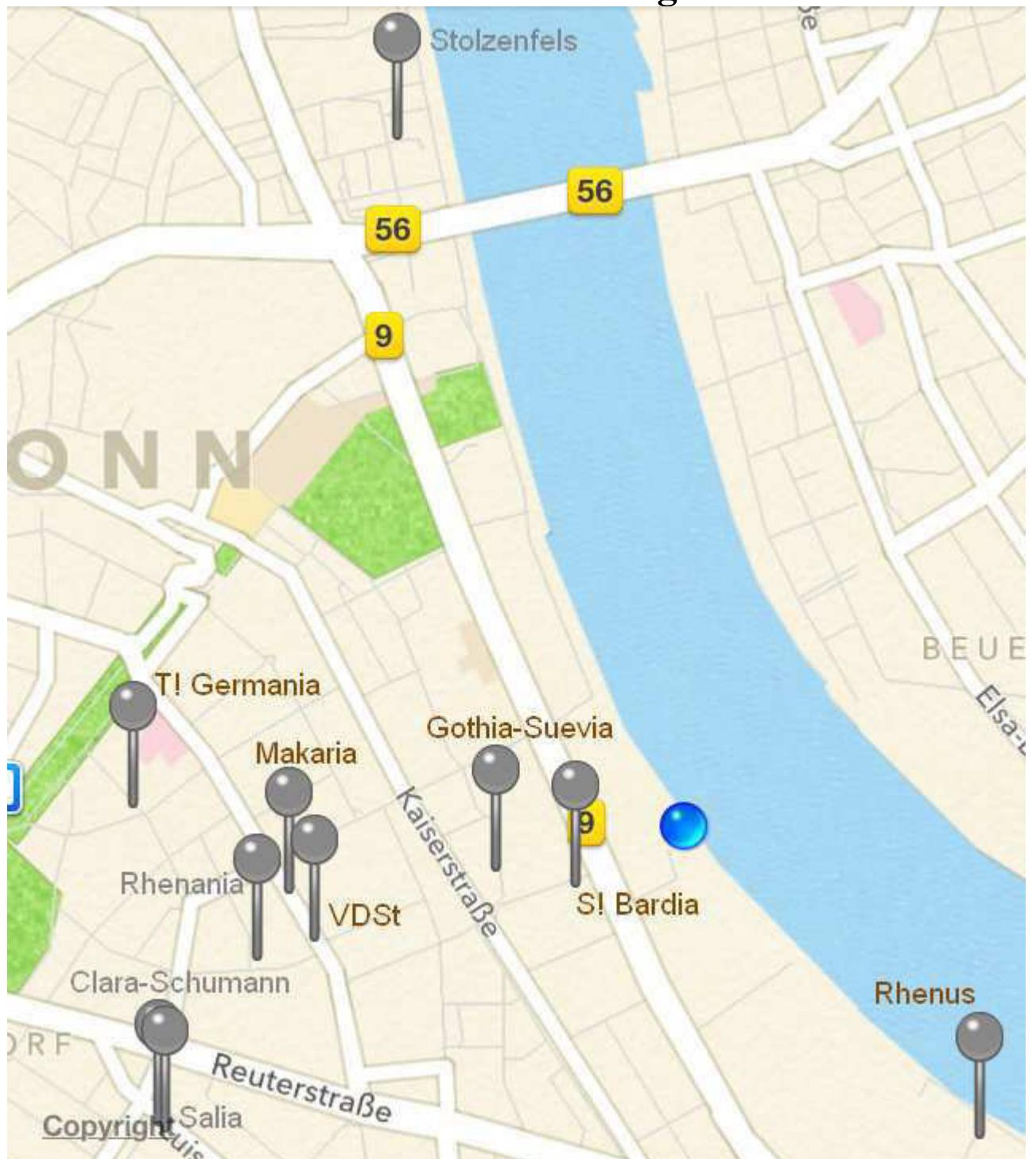
Burschenschaften und Verbandsfrei



Rot = DB oder NDB

Grau = Verbandsfrei

Unitas und Sonstige



Grau = Unitas

Braun = Sonstige

Bavarencomment

Comment im Allgemeinen

Brauchtum und Tradition bestimmen in vielfältigen Formen unser ganzes Leben. Sie konstituieren Gesellschaftsformen und dokumentieren die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen. Formen des Brauchtums begegnen uns überall, ob es sich nun um gesellschaftliche Anlässe, einen Staatsbesuch oder aber um ein Treffen im privaten Bereich handelt. Brauchtum verbindet, schafft eine gemeinsame Sprache, die von allen verstanden wird, dient aber zugleich auch der Abgrenzung von Fremden. Eine Gruppe, die vorgibt, ganz ohne äußere Zeichen auszukommen, ist kaum ehrlich. Seit der Gründung der Universitäten kommt den Studenten in Öffentlichkeit und Gesellschaft eine besondere Stellung zu. Bewusst haben sie sich schon früh von ihrer Umwelt abgegrenzt und spezielle Organisations- und Lebensformen gewählt. Schon im Mittelalter entwickelten sich aus dem Zusammenleben der Studenten bestimmte Verhaltenskonventionen, für die sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Begriff „Comment“ (französisch „wie“) durchsetzte. Ursprünglich regelte er nur Formelles; man verstand darunter kaum mehr als die Fähigkeit, einen Kammers richtig zu veranstalten oder sich zu schlagen. Erst mit der Zeit wurde der Begriff mehr und mehr erweitert. Er regelte nun das Auftreten, Sitten, Haltung und Anstand der Studenten, die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen und das Austragen von Streitigkeiten. Damit erhielt er zunehmend erzieherische Komponenten und erlangte die Bedeutung einer Standesordnung. HEINRICH HEINE spottete darüber:

„*Ihr Gesetzbuch, welches Comment heißt, verdiente wirklich in den Leges barbarorum eine Stelle.*“ Der älteste schriftlich überlieferte Comment ist der 1791 in Jena zwischen den Landsmannschaften und den Orden vereinbarte.

Heute umfasst der Comment das gesamte studentische, insbesondere das korporationsstudentische Brauchtum. Er stellt keine festgefügten und unabänderlichen Regeln auf. Brauchtum und Comment schaffen eine gemeinsame Bezugsbasis, einen Rahmen, der das gegenseitige Kennenlernen und das Knüpfen von Kontakten erleichtert. Sie schaffen ein gemeinsames Band zwischen Alt und Jung, helfen mit, Generationen zu überbrücken und erlangen so eine besondere Bedeutung für den Lebensbund, auf dem unsere Gemeinschaft basiert.

Die aus der Geschichte erwachsene Tradition stellt uns aber zugleich vor eine Herausforderung, die — zu spät erkannt — schnell zu einer Gefahr werden kann: der Gefahr nämlich, an äußeren Formen und Ritualen festzuhalten, deren Inhalt längst erstarrt und abgestorben ist. Entscheidend ist der Elan und die Begeisterung, die unsere Gemeinschaft tragen.

Tradition heißt nicht, Asche aufzubewahren, sondern eine Flamme am Leben zu erhalten!

Geschichte und Tradition richtig verstehen heißt, stets neu das Althergebrachte zu überdenken und Lehren zu ziehen zur Bewältigung von Gegenwart und Zukunft.

Anmerkungen zum Comment

Der korporationsstudentische Comment hat sich im Laufe seiner Entwicklung von der reinen Festlegung und Normierung des Ablaufes studentischer Feste zu einem Verhaltenscodex entwickelt, der sich nicht auf das Korporationshaus beschränkt, sondern das gesamte Lebensumfeld einschließt. Die Achtung allgemeiner gesellschaftlicher Umgangsformen ist selbstverständlich eingeschlossen und bedarf keiner gesonderten Erwähnung. Auf einige Besonderheiten sei hier hingewiesen:

- Die in der Bavaria geltende bündesbrüderliche Freundschaft auf dem Boden des Lebensbundprinzips gilt in übertragender Weise auch für die Cartellbrüder im Cartellverband. Auch wenn die Kontakte wegen der Größe des Verbandes zu vielen Cartellbrüdern nicht in gleicher Weise vertieft werden können, wie dies innerhalb der Bavaria möglich ist, erwarten die Cartellbrüder ein entsprechendes Entgegenkommen. Auf das unter Cartellbrüdern gebräuchliche „DU“ wird verwiesen.

- Bei offizieller Anrede werden die Chargen mit „Hoher ...“ (und Chargenbezeichnung) angeredet. Selbiges gilt für Schreiben an Chargen, Convente, Kommissionen und das Präsidium einer Kneipe oder eines Kommerses.
- Gegenüber Ehrengästen gelten folgende Anreden:
 - „Eminenz“ — Päpstlicher Legat, Kardinal
 - „Exzellenz“ — Apostoloischer Nuntius, Bischof, Botschafter
 - „Magnifizenz“ — Rektor der Universität
 - „Spectabilität“ — Prorektor, Kurator, Kanzler und Dekan
 - „Hochwürden“ — Priester
- Beim Grüßen und Begrüßen gilt:
 - Der Jüngere grüßt zuerst den Älteren, der Herr die Dame.
 - **Ausnahme:** Ein Alter Herr — ebenso wie jeder Bundesbruder — in Begleitung seiner Dame wird zuerst begrüßt, falls die Dame nicht persönlich bekannt ist, verbunden mit der Bitte, der Dame vorgestellt zu werden. Ist die Dame persönlich bekannt, wird sie zuerst begrüßt.
 - Der Herr grüßt immer mit einer Verbeugung, wobei er die Jacke schließt, und wartet, bis die Dame oder der Ältere ihm die Hand reicht. Er steht stets auf.
- Beim Vorstellen und Bekanntmachen gilt:
 - Die Jüngeren werden den Älteren, die Herren den Damen vorgestellt. Dabei nennt der Vermittelnde den Namen des Jüngeren vor dem des bedeutend Älteren und den des Herrn vor dem der Dame.
 - **Ausnahme:** Eine junge Dame wird einem Alten Herrn vorgestellt.
 - Bei der Begrüßung zweier Paare, von denen sich nur die Bundesbrüder kennen, begrüßen sich zuerst die beiden Herren, danach stellen zuerst der hinzukommende, dann der andere Herr sich gegenseitig ihre Damen vor; am Schluß begrüßen sich die beiden Damen.
 - Ansonsten reichen sich bei einer Begrüßung zweier Paare zuerst die Damen die Hand, darauf die Damen den Herren und am Schluß die Herren untereinander.
 - Ist niemand zugegen, der das Vorstellen oder Bekanntmachen vermitteln kann, darf man sich auch selber vorstellen.

Allgemeine Trinksitten

- Das Weinglas ergreift man nicht oben am Kelch, sondern am Stiel. Das Bierglas fasst man, wenn es keinen Henkel hat, unterhalb der Mitte.
- Beim Zutrinken hebt der Herr das Glas bis in Brusthöhe und verneigt sich leicht grüßend zu dem anderen.
- Als Gast wartet man, bis der Gastgeber das Glas erhebt, später darf jeder zwanglos trinken.
- Beim Einschenken fasst man die Flasche in der Höhe des Etiketts und gießt — den Handrücken oben — ein.
- Ein Nachtropfen vermeidet man durch ein kurzes Drehen der Flasche.
- Der erste Schluck einer Weinflasche wird in das eigene Glas gefüllt.

Chargiercomment

Militärischer Gruß

Gruß...auf/ab



Militärischer Gruß durch schnelles Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung auf Höhe der Schläfe. Hand ist ausgestreckt, aber nicht überdehnt. Die Finger liegen zusammen, der Daumen am Zeigefinger. Der Handrücken zeigt nach oben. Unterarm und Hand bilden eine gerade Linie, wobei der Ellenbogen auf Schulterhöhe liegt. Beim Grüßen wird Grundstellung eingenommen, d.h. die Hacken liegen aneinander, die Fußspitzen ca. 60° auseinander. Knie werden durchgedrückt, Kopf aufrecht, gerade Körperhaltung.



Begrüßen eines Chargierenden

Gelegentlich kommt es vor, dass ein Bundesbruder oder ein Guest die Chargierenden vor bzw. nach der Kneipe begrüßen möchten, während diese nebeneinander und ausgehängtem Schläger in Aufstellung stehen.

Für den Chargierenden:

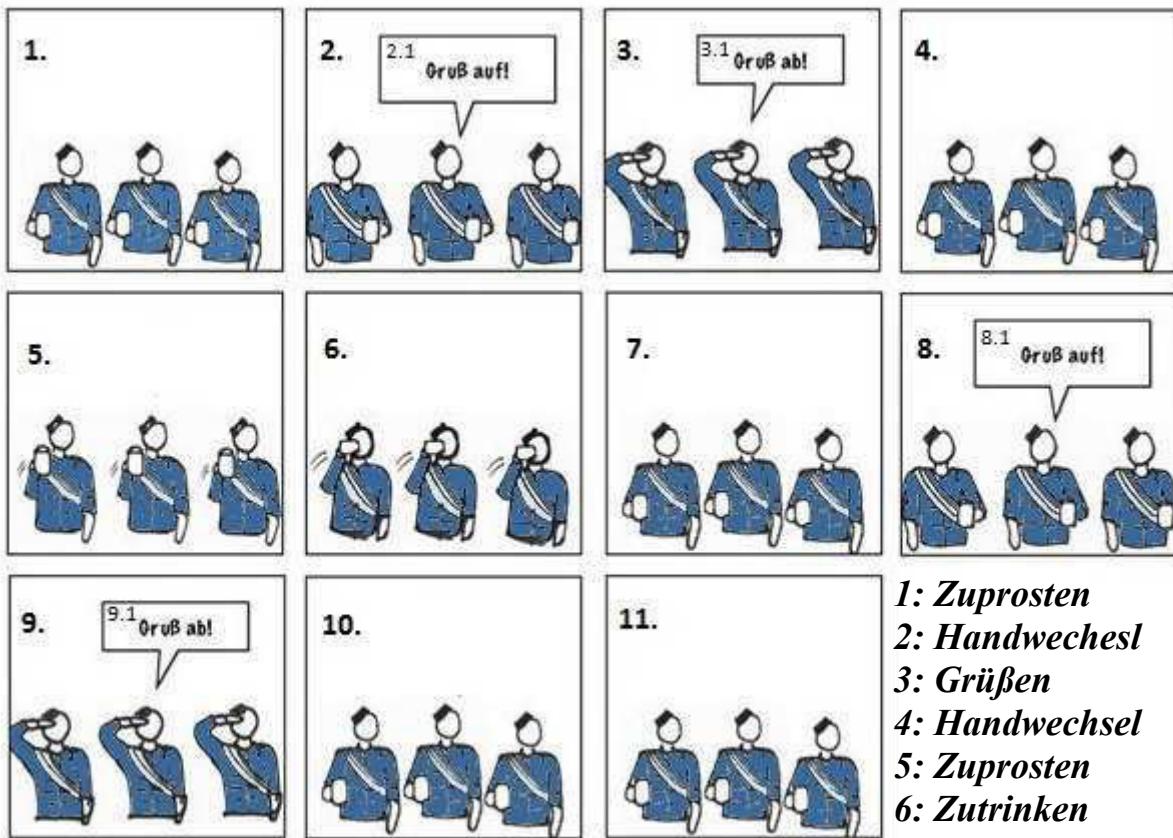
Hierbei ist zu beachten, dass überschwängliche Begrüßungen oder gar ein Austreten aus der Reihe zu unterlassen sind. Man wartet bis der Begrüßende einem selbst gegenüber steht, grüßt diesen selbstständig mit einem „Gruß auf – Gruß ab“ und reicht ihm im Anschluss die Hand. Nach einem Händedruck und gegebenenfalls einigen Worten Verabschiedet man sich mit einem ebenfalls mit einem „Gruß auf – Gruß ab“.

Für den Begrüßenden:

Der Begrüßende hat hierbei die Rangfolge der Chargen zu beachten. Diese ist X, XX, FM, XXX, XXXX und stellt die Begrüßungsreihenfolge dar. Es wird also in der Mitte beim Senior begonnen und sich nach Außen weiter begrüßt, sofern man beabsichtigt alle Chargierenden zu begrüßen. Es steht einem Jeden frei ebenfalls mit einem „Gruß auf – Gruß ab“ zu begrüßen.

Zutrunk

Auf einer Baverenkneipe bzw. einem Festkommers findet der Zutrunk mit des Präsidiums üblicherweise kurz nach dem Einchargieren und einigen kurzen Worten des Seniors in folgender Weise statt:



Ein Brauch ist, das sich die chargierenden Verbindungen während eines Kolloquiums, zutrinken. Hierbei ist zu beachten:

- **Lautes Herumschreien** auch in den Kolloquien ist zu unterlassen. Als wesentlich stilvoller hat sich das Beschriften einer Couleurkarte mit dem Anliegen erwiesen, die man via Bierfuchs bzw. Kellner an die entsprechende Korporation weiterleitet.
- **Das Zustimmen** zu einem angetragenen Zutrunk kann mit einem Kopfnicken des Mittelchargiertensignalisiert werden.
- **Zum Zutrunk erheben** sich die Chargierten von ihren Plätzen. Der Krug findet seinen Platz in der rechten Hand. Es wird zugeprostet, die Hand gewechselt, begrüßt, erneut gewechselt, zugeprostet. getrunken,zugeprostet, die Hand gewechselt, begrüßt, wieder die Hand gewechselt und ein letztes Mal zugeprostet. Hierbei sollte nur auf das Kommando des Mittelchargierten gehört werden. Die Bewegungen sollten möglichst synchron erfolgen.
- **Das Zuprosten** sollte eher restriktiv gehandhabt werden.

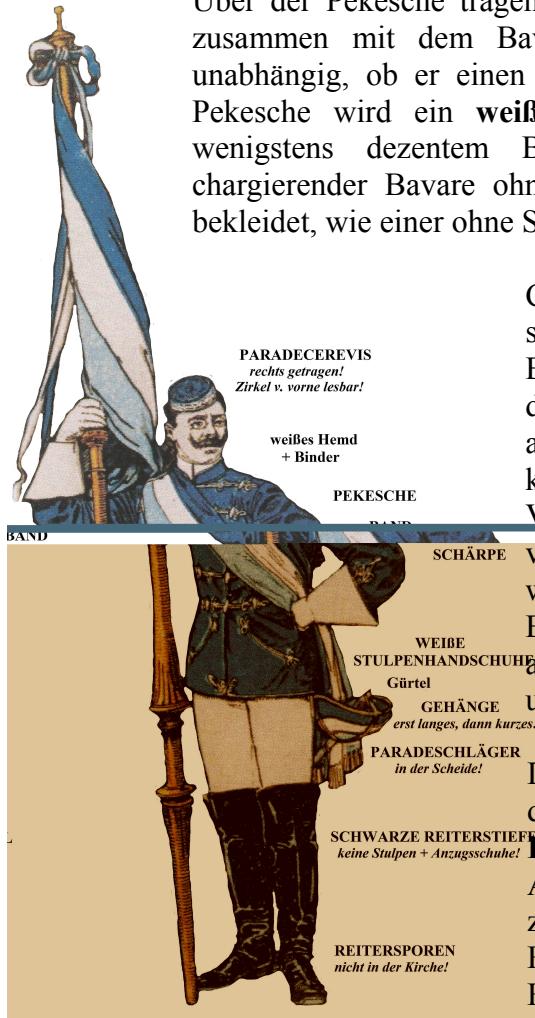
- 1: **Zuprosten**
2: **Handwechsel**
3: **Grüßen**
4: **Handwechsel**
5: **Zuprosten**
6: **Zutrinken**
7: **Zuprosten**
8: **Handwechsel**
9: **Grüßen**
10: **Handwechsel**
11: **Zuprosten**

Gelegentlich wird Chargierten auch ein Zutrunk einzelner Mitglieder aus der Corona angetragen. Die Chargierten verhalten sich dann wie oben beschrieben, die Mitglieder aus der Corona verzichten auf Gruß und Handwechsel.

Vollwichs

Der Bavarenvollwichs – nicht die Wichs; es heißt „in vollem Wichs“, und nicht „in voller Wichs“ - besteht aus **Cerevis**, **Pekesche** (nicht Kneipjacke, diese ist weniger aufwendig verziehrt und besitzt Außentaschen), **Schärpe**, weißen **Lederstulpenhandschuhen**, schwarzem **Ledergehänge**, einem **Paradeschläger** mit Scheide, weißen **Reithosen**, schwarzen **Dragonerstiefeln** mit angesetztem Knieschutz und **Reitersporen**.

Über der Pekesche tragen wir unsere **Bänder** - (auch Zweitbänder oder Urbänder zusammen mit dem Bavarenband) der Fuxmajor trägt immer sein Amtsband unabhängig, ob er einen Fuchsschwanz trägt oder nicht (siehe unten). Unter der Pekesche wird ein **weißes** (keinesfalls farbiges) Hemd mit silbergrauem oder wenigstens dezentem Binder (bestenfalls in Bavarenfarben) getragen. Ein chargierender Bavare ohne Weißes Hemd und Krawatte ist ebenso unvollständig bekleidet, wie einer ohne Stiefel.



Couleurabzeichen, wie Zipfel werden von Bavaren nicht sichtbar am Wichs getragen, wer jedoch möchte, kann den Bund unter der Pekesche an der Hose tragen. Da der Wichs den Chargierten zum **offiziellen Vertreter der Bavaria**, also der ganzen Verbindung erhebt, erlaubt diese Funktion keine Zurschaustellung persönlicher Couleurgegenstände. Von Damen beim Auszug der Chargen auf Kommersen verteilte Schnittblumen, meist Rosen, werden wir - ebenso wie andere Sympathiebezeugungen - nicht abwehren. Ältere Bavaren chargieren manchmal noch mit der weißen Nelke als Zeichen des weißen Rings an der Pekesche (links oben unter die Verschnürung gesteckt).

Das **Cerevis** wird als **Vorderhauptcouleur rechts** getragen, der Zirkel ist von vorn lesbar. **Den Fuchsschwanz trägt der Fuxmajor nicht mehr.** Als Erkennungszeichen seines Amtes dient lediglich das Fuxenband, welches er gekreuzt zur Schärpe und ebenfalls unter dieser trägt. Früher trug der FM bei Bavarenkneipen und Kommersen, sowohl auf dem Haus, als auch an anderen Orten. Kreuzkneipen gelten ebenso als Bavarenkneipen. Bei Offizien und Inoffizien der

Kneipe trug das für den Fuchsenzapfen zuständige Contrapräsidium einen Fuchsschwanz am Cerevis, wurde allerdings nicht als Fuxmajor bezeichnet. Wenn bei anderen besonders repräsentativen Veranstaltungen außer Haus alle fünf Chargenamtsträger chagieren (v.l.n.r.: **FM, XXXX, X, XXX, XX**), trägt der FM keinen Fuchsschwanz. Kann einer der Amtsträger nicht selbst chagieren, so entsendet er einen Vertreter, der nach der Chargenrangordnung den jeweils niedrigeren Rang einnimmt (bei fehlendem X übernimmt der XX dessen Stelle und wird selbst vom XXX vertreten. Der Ersatzmann nimmt den Platz des XXX ein usw.)

Wird Bavaria durch drei Chargierte repräsentiert, so vertreten diese immer den Vorstand (Aufstellung: FM, X, XX). Dies ist unabhängig davon, wer tatsächlich den Wichs trägt; wenn also der FM mit zwei Füxen auf einem Cartellstiftungsfest chagiert, so chagiert er in der Mitte, der couleurältere Fux anstelle des XX, der jüngste nimmt die Position des FM ein. Ein Fuchsschwanz würde auch in dieser Konstellation nicht auftreten.

Die Bavarencouleur

von Michael J. Faßbender
überarbeitet von Arvid H. Hüsgen

Couleur im Allgemeinen

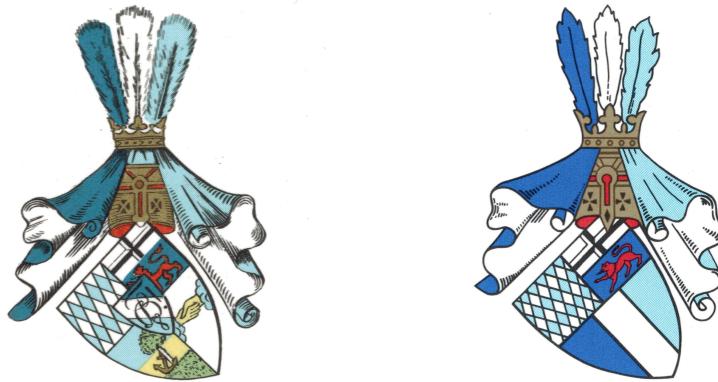
Der Begriff Couleur (frz.: Farbe) bezieht sich auf die Farben, die die studentischen Verbindungen als Unterscheidungsmerkmal, Zeichen der Zusammengehörigkeit und äußeres Bekenntnis zu ihren Idealen tragen. Darüber hinaus auch auf die mit den Verbindungsfarben versehenen Gegenstände der Vollcouleur. Alle Gegenstände, die mit den Verbindungsfarben versehen sind, nennt man *Couleurartikel*. Entstanden sind die Farben bereits bei den *Nationes*, die sich 1514 in Leipzig bei der Fronleichnamsprozession durch verschiedene Farben an ihrer Kleidung unterschieden. Einen Aufschwung nahm das Farbenwesen während des Dreißigjährigen Krieges bei den alten Landsmannschaften. Naturgemäß handelte es sich dabei um die Landesfarben und -trachten, die auf die Herkunft der Studenten verwiesen. Die Farben erschienen zunächst am Degengriff, fanden sich aber auch auf Degenleder, Schärpen, an Hüten, Uhrbändern und Stöcken. Die Bänder erhielten neben der Herkunftsangabe immer mehr die Aufgabe, die Unterscheidung der studentischen Zusammenschlüsse am Hochschulort zu gewährleisten. Die Französische Revolution brachte die Dreifarbigkeit der Schärpe in Mode. Sogar die Revolutionsfarben wurden manchmal übernommen; sich „Rhenania“ nennende Landsmannschaften wählten blau-weiß-rot. Aus der dreifarbigen Schärpe, wie sie um 1800 bei der Mensur um den Unterleib getragen wurde, leitete sich um 1810 das Burschenband in seiner heutigen Gestalt ab, welches von 1830 an allgemein üblich wurde. Dem Farbentragen kommt ein erzieherischer Wert zu; der couleurtragende Student kann nicht in der Masse untertauchen, sondern hebt sich von seiner Umgebung ab und ist dadurch gezwungen sein Verhalten dauern zu überprüfen. Auch wenn er nicht Couleur trägt, unterwirft er sich ständig dieser Pflicht, denn er weiß nicht, ob er demjenigen, mit dem er gestern unhöflich verfahren ist, heute auf der Kneipe gegenüber sitzt. Einmal als Verbindungsstudent bekannt, repräsentiert er immer seinen Bund als Ganzes, und sein Verhalten fällt auf seine Korporation zurück.

Die Bavarenfarben

Die Bavarenfarben sind dunkelblau – weiß – hellblau. Ihre Bedeutung wird aus den Strophen des Bundesliedes näher ersichtlich: Das Dunkelblau ist auf keinen Fall Preußischblau, sondern das **marianische Blau** der katholischen Liturgie. Weiß symbolisiert die Reinheit der Wissenschaft. Hellblau ist der Zweiklang der beiden ersten Farben und stellt die Freundschaft dar, erwachsend aus Glauben und Wissensstreben. Die Kombination hellblau – weiß zierte außerdem die Staatsflagge Bayerns, was zum Namen der Verbindung einen Bezug herstellt. Der Name wurde gewählt, um im seinerzeit preußisch-protestantisch dominierten Rheinland auf die für Katholiken idealen Zustände in Bayern und insbesondere an der Münchener Universität hinzuweisen. Diese Namenswahl war ein Protest, ein feiner Nadelstich aber keine plumpe Provokation.

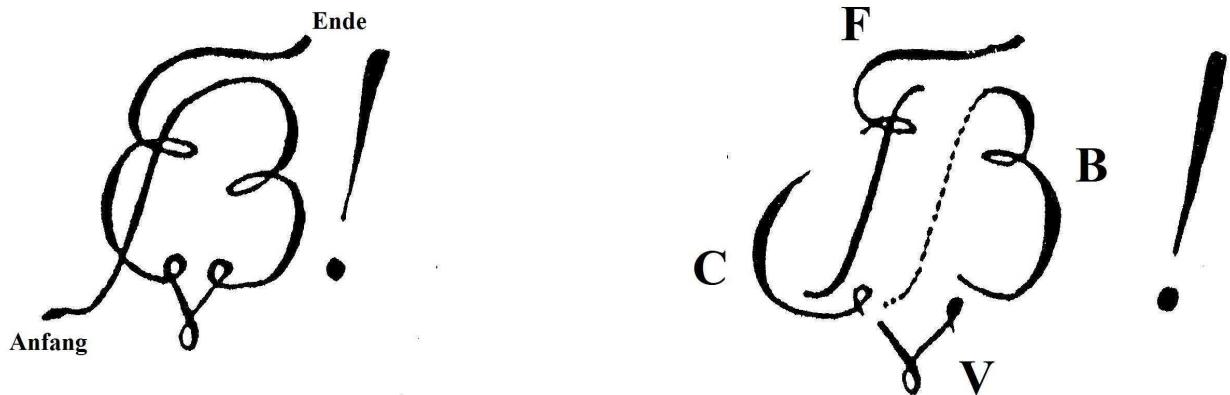
Füchse tragen nur die ersten beiden Farben, da sie noch nicht in den Lebensbund der Freundschaft aufgenommen wurden, aus demselben Grunde tragen auch Konkurrenten lediglich die Fuchsenfarben in der Schleife. Aus dem Cartell gemeldete Bundesbrüder auf Zeit tragen alle drei Farben, da sie bereits einem Lebensbund im besonderen Cartellverhältnis angehören und Burschenpflichten übernehmen.

Das Verbindungswappen



Die Verbindungswappen zeigen beide jeweils die Bayernrauten (wobei die Raute in der oberen rechten Ecke – nota bene: rechts in der Heraldik ist links auf dem Bild! - weiß sein muss) und das Bonner Stadtwappen mit dem Wittelsbacher Kreuz des Erzbischofs von Köln über dem roten Bergischen / Bonner Löwen auf blauen Grund. Das neuere kleinere Wappen zeigt darunter nur die Verbindungsfarben (warum sich das Dunkelblau rechts – also heraldisch links im Wappenschild befindet, wird im CV-Handbuch umfassend erklärt) Das ältere Wappen trägt die Farben geschrägt in einem Herzschilde in der Mitte, welcher auch noch einen Zirkel aufweist. Im heraldisch rechten unteren Viertel ist eine Eiche (Standhaftigkeit, Alter, imposante Würde, „Deutsche Eiche“ als Symbol für Stärke und Heldenmut, genauso als unpolitisch, apostrophierte Volksfeste) abgebildet, an der ein Anker lehnt (Festigkeit im Glauben, re-ligio = Rückbindung, der Anker hat mit der Rheinschiffahrt nichts zu tun). Unten links sehen wir das Symbol, das sich später auch die SED der DDR für ihr Emblem vereinnahmte.

Der Bavarezirkel



Der Zirkel vereint in verschlungenem Dessin die Buchstaben **V C F B**. Sie bedeuten „**VIVAT CIRCULUS FRATRUM BAVARORUM**“ (Es lebe der Kreis der Brüder der Bayern). Das Ausrufezeichen symbolisiert „IN AETERNUM“ (auf ewig). Die Deutung „**VIVAT CRESCAT FLOREAT BAVARIA**“ ist historisch nicht zu belegen, wird aber dennoch ebenfalls gebraucht. Den Zirkel führen die Burschen der Bavaria, die ihn im couleurstudentischen Verkehr (auch bei der Unterschrift) hinter ihren Namen setzen, zusammen mit den Chargenzeichen, die dechargierte Mitglieder später in Klammern weiterführen können. Die restlichen Mitglieder (Füchse und Konkneipanten) verwenden anstelle des Zirkels die Abkürzung „**BvBo**“. Bei Schreiben an Personen die außerhalb des couleurstudentischen Bereichs stehen wird der Zirkel nicht verwendet. Keinesfalls wird auf Schriftstücken der Bavarezirkel durch irgendwelche maschinengeschriebenen oder gedruckten Buchstabenfolgen dargestellt - entweder er wird drucktechnisch (z.B. in eingescannter Form), oder mit der Hand ins Original gezeichnet.

Die Vollcouleur

Zur Vollcouleur der Bavaria gehören Band und Stürmer. Sie werden ausschließlich zu einer Oberbekleidung getragen, die mindestens dunkle Schuhe, gedeckte Socken (andere Farben nur zu passender Kombination) lange Hose (!Niemals Jeans!), Jackett oder Janker und ein Hemd mit Binder umfasst. Man trägt nur ein Bavarenburschenband, auch wenn man das Ehrenband (mit Silberstickerei IN FIDE FIRMITAS!, begleitet von 2x Eichenlaub und zwei Zirkeln), oder ein Hundertsemesterband (mit Goldstickerei wie Ehrenband) besitzt. In diesem Falle muss man sich je nach Anlass und Art der Veranstaltung entscheide, ob man dieses oder sein ursprüngliches Burschenband trägt.

Das Band

Das Band ist das äußere Zeichen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten farbentragenden Korporation und soll das Eintreten für die Prinzipien der Verbindung unterstreichen. Es gibt das Fuchsenband (meist zweifarbig) und das Burschenband (meist dreifarbig). Entsprechend seiner Herkunft vom Trägerriemen einer Waffe wird das Band von der rechten Schulter über die Brust getragen. Mehrere Bänder verschiedener Cartellkorporationen werden in der Reihenfolge ihrer Verleihung getragen (von körpernah nach körperfern – Ausnahme: Ehrenbänder! Sie ersetzen das entsprechende Burschenband).

Die Bänder unterscheidet man nach der Breite: Das eigentliche Band ist das „Bierband“ (Breite: 27mm, auch im Bierzipfel eingezogen). Das um die Hälfte schmälere „Weinband“ (Breite 13mm, auch im We zipcode), wird manchmal zum Frack getragen, jedoch nicht waagerecht, sondern leicht schräg. Wiederum halb so breit ist das Sektband (Breite: 8mm), das sich nur in Sektzipfeln für Damen findet. Eine Bänderweste (auch Cartellweste) ist eine Unzahl von gleichzeitig getragenen Bändern. Bandinhaber sind erst nach ihrer Burschung zu einem Bund dazugestoßene Bundesbrüder. Bandschieber sind Metallschlaufen, die als Erinnerungsstück über das Burschenband gezogen werden (sie werden meist unter Verwandten getauscht oder als Ehrung verliehen); auch das Mittelteil des Zipfels heißt Schieber.

Alle Bavarenbänder (auch Ehrenbänder usw, Ausnahme: Amtsband des Fuxmajors) werden vom Senior in entsprechend gestaltetem Rahmen auf hochoffiziellen Teilen hochoffizieller Kneipen verliehen, dies sollte bei Konkneipantenschleifen der Fall sein.

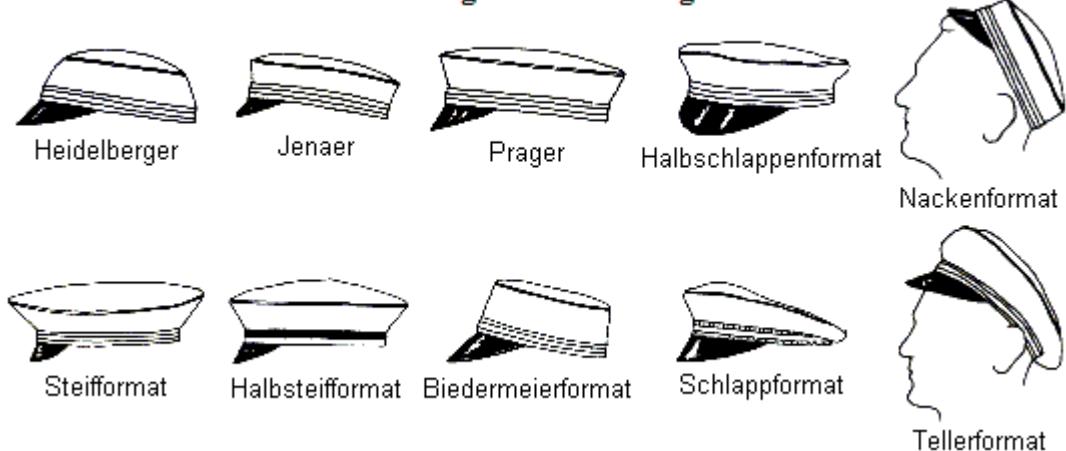
Die Kopfcouleur im Allgemeinen

In der Regel wird die Mütze als zweitwichtigstes Element des Couleurs einer Studentenverbindung angesehen. Die Kombination Band und Mütze wird oftmals auch als "Vollcouleur" bezeichnet. Die Grundstruktur der Mützen ist im Prinzip bei allen Verbindungen gleich. Sie bestehen aus einem Kopfteil, an dessen unterem Rand ein Farbstreifen angebracht ist. Dazu kommt ein Schirm aus schwarzem Leder.

Die Form vor allem des Kopfteils kann jedoch sehr stark variieren. Es gibt sehr große Mützen, bei denen der obere Rand des Kopfteils einen deutlich größeren Durchmesser hat als der Kopfumfang (Tellermütze). Bei manchen besonders großen Variationen kann der Kopfteil sogar in Form eines Barets zu einer Seite herunterhängen. Auf der anderen Seite gibt es sehr kleine Mützen, die mehr auf dem Kopf aufliegen, als um ihn herum führen. Sie werden meist auf der hinteren Kopfseite getragen (Hinterhauptcouleur).

Typisch für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist eine Mützenform, die sich durch einen kleinen Kopfteil und einen besonders langen, nach vorn ragenden Schirm auszeichnet. Man spricht hier auch von der Biedermeiermütze. Die Mützenformen sind in der Regel für eine Verbindung spezifisch, können also nicht individuell gewählt werden.

Mützenformate anderer Verbindungen und ihre Trageweise



Kopfcouleur und Stürmercomment Bavariae

Die offizielle Kopfcouleur der Bavaria ist der dunkelblaue Stürmer aus Wolltuch mit hellblau - silberner Paspelierung (inoffiziell soll es nach dem Krieg auch weitere Kopfcouleur in unserer Verbindung gegeben haben, wie etwa eine Mütze im Biedermeierformat).

Bei der Anfertigung ist Lederinnenausstattung sehr zu empfehlen. Ein Lederschirm hingegen, der nicht gerade und steif ist, wirkt wenig authentisch, zudem sieht der Serienmäßige Kunststoffschirm ebenfalls manierlich aus. Das Sturmband wird heute meistens nicht mehr aus Leder gefertigt, die Plastikexemplare sehen jedoch manchmal recht billig aus – in diesem Fall kann man sich durch den Erwerb eines preiswerten schwarzen Ledergürtels, den man sich lochen und vom Schneider gegen das Plastikband austauschen lassen kann, den Stürmer gleich um Klassen besser erscheinen lassen.

Als Stürmer bezeichnete man schon 1802 eine Kopfbedeckung, um einen hohen Napoleonshut mit Schwungfedern in Farben der Landsmannschaft. Nach den 30er Jahren des 19. Jhdts. wurde der Name auf die sogenannte Stechmütze übertragen, die von der *Jakobinermütze* herkommt und etwa seit der Jahundertmitte auch Österreichermütze genannt wurde. Wenn man den Stürmer aufrichtet, erhält man in etwa die Form der österreichischen Offiziersmütze der Donaumonarchie oder des deutschen Polizeischakos. Der Stürmer wurde auch im amerikanischen Bürgerkrieg, sowohl in seiner heute noch von Studenten getragenen längeren Form, als auch in kürzeren Abwandlungen getragen. Die kürzere Form findet sich auch bei der französischen Armee Napoleons III.

Böse Zungen behaupten (nicht zu unrecht), der Bavarenstürmer sei keine Kopf-, sondern eine Hand- und Stuhlcouleur (**der Stürmer wird nie auf Tischen abgelegt**). Diese Auffassung röhrt daher, dass wir Bavaren unseren Stürmer im allgemeinen nur dann aufsetzen, wenn wir irgendwo sitzen, stehen oder gehen und außer singen, reden, zuhören und trinken gerade sonst nichts tun. Bei jeder Tätigkeit, die auch noch so entfernt an Arbeit erinnern könnte (wie z.B. Feuergeschenk), wird der Stürmer abgenommen, ferner bei der Leitung von Conventen, beim Zutrunk, bei der Begrüßung mit Handschlag, beim Essen – selbst beim Lutschen eines Hustenbonbons und natürlich auf dem Friedhof und in der Kirche.

Die sogenannte Stürmertaufe, bei der ein Stürmer mit Bier gefüllt wird (traditionell findet diese bei traditionellen Fasspartie auf dem Weg zum Rolandsbogen an Christi Himmelfahrt statt) und von seinem neuen Besitzer leer getrunken wird ist mit Vorsicht zu genießen, da sie den Stürmer schnell dauerhaft verunstalten kann und man sich stets bewusst sein sollte, mit dieser Kopfcouleur auf dem Kopf unsere Korporation weiterhin vertreten möchte. Somit sollte es jedem selbst überlassen sein, ob man dieser Tradition nachkommen möchte. Lose Teller der Innenaustattung gehören befestigt, außerdem stechen Bavaren keinen Landesvater durch ihre Kopfcouleur - so findet man auch keine silberüberstickten Löcher im Stürmer.

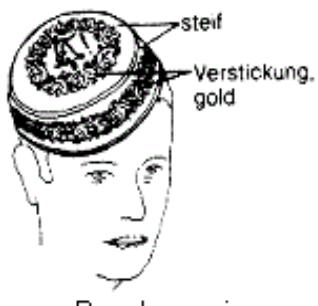
Als Hausmützchen der Inaktiven fungiert das „**Tönnchen**“, welches das Hinterhaupt bedeckt und in den Verbindungsfarben gehalten ist. Seinen Deckel zierte ein von hinten lesbarer Zirkel. Sein reich bestickter Bruder ist das **Prunktönnchen**, auch Straßencerevis genannt, ein Name, der impliziert dass es sich hierbei nicht um eine Hausmütze handelt, es ist in der Tat dem Stürmer gleichgestellt. Es darf bei Bavaria nur von dechargierten Seniores und Fuxmajores getragen werden oder auch von anderen Chargen, welche mit D & A dechargiert worden sind. Die Stickerei ist altem Herkommen gemäß bei uns wie bei den Corps als **Weinlaub** ausgelegt, das Eichenlaub bildet die Traditionstickerei der Burschenschaften. Das Tönnchen wird auf dem Haus nur abgenommen bei der stehend gesungenen Nationalhymne, ferner bei Bundeslied, Farben-, Fuchsen und Fakultätsstrophäen, sowie bei Conventsreden im Stehen. Zum Gruß und beim Zutrunk bei aufgesetztem Tönnchen legt man die linke Hand an den hinteren Rand des Tönnchens. Bei repräsentativen Veranstaltungen außer Haus werden Tönnchen nicht getragen, Kneipen und Veranstaltungen befriedeter Verbindungen kann man solcherart bedeckt also nicht besuchen, hier wird der Stürmer getragen. Das Tönnchen ist auf den Gebrauch auf dem eigenen Haus und ausgelagerten Bavaren- oder Kreuzkneipen beschränkt. Eine Ausnahme bilden gemäß herkömmlichen Brauch Landpartien, wie etwa die Fasspartie zu dem Rolandsbogen. Hier ist auch eine geleckte Kombi vertretbar mit dem Vollcouleur, es muss nicht auf den etwas deplatziert wirkenden schwarzen Anzug zurückgegriffen werden.



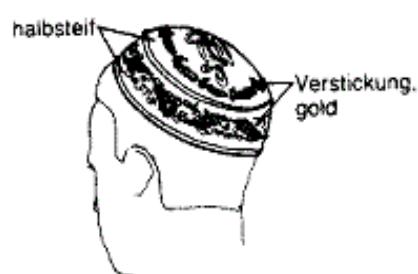
Stürmer, schräg vorne



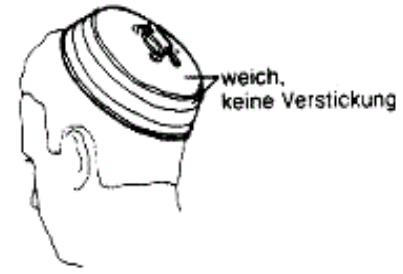
Stürmer, seitlich



Paradecerevis



Straßencerevis



Biertonne

Auftreten in Vollcouleur

Bei allen traditionell couleurstudentischen Veranstaltungen können von allen Bavaren Kneipjacken getragen werden, und zwar nur als Ersatz für das Jackett des dunklen Anzugs! Die gesamte Kleidung hat den Ansprüchen an die Würde des Anlasses zu genügen. Eine Kneipjacke in Kombination mit Räuberzivil ist indiskutabel. Burschen dürfen (müssen aber nicht) die Kneipjacken offen tragen, Füchse halten sie immer verschlossen - damit sie das Band gut sichtbar über der Kneipjacke tragen können, was bei geöffneter Trageweise nicht möglich ist. Das sichtbare Tragen des Bandes macht die Füchse für alle auch von hinten klar erkennbar für den Fall, daß sie zu Diensten herangezogen werden sollen. Außerdem behindert eine offene Kneipjacke den Träger bei den meisten typischen Fuchsentätigkeiten.

Couleurbesuche werden immer in Vollcouleur absolviert; wenn der Besuch einer Kneipe oder eines Kommerses geplant ist, ist der dunkle Anzug obligatorisch, sonst reicht eine gedeckte, tagsüber auch eine sportliche Kombination.

Vertreterrede und Vertreterauftritt

Bei Besuch von Kneipen auf Corpshäusern oder anderen Verbindungshäusern muss damit gerechnet werden, dass man vom Präsidium aufgefordert wird, als Antwort auf die freundliche Begrüßung eine Vertreterrede zu halten:

Sie umfasst im wesentlichen folgende Punkte:

- 1) Dank fürs Wort
 - 2) Dank für die Einladung
 - 3) Dank für die freundliche Begrüßung (und evtl. den zu Ehren der Gäste geriebenen Schoppensalamander)
 - 4) Ausdruckgeben der Hoffnung auf Fortbestehen der guten Beziehungen zwischen der eigenen und der gastgebendem Verbindung
 - 5) Erheben des Glases "auf das Wohl der hier anwesenden Herren Vertreter" der gastgebenden Verbindung mit einem "vlat crescat floreat XYZia"
- die rede ist immer kurz und bündig zu halten (vorher üben)

Allgemein ist zu bemerken, dass das Tragen von Couleur natürlich die Beherrschung zweier Wissensgebiete voraussetzt, nämlich des allgemeinen und des couleurstudentischen Comments, mit dem das Tragen von Farben und der Umgang mit Couleurartikeln aufs engste verquickt ist. Ersteren wird man, wenn auch nicht bis in die allerkleinsten Feinheiten hinein, bereits durch die Erziehung im guten Elternhaus verinnerlicht haben (wobei der Kenntnis folgender Fertigkeiten besonderer praktischer Wert beigemessen wird: Die Beherrschung der korrekten Anrede, Begrüßung und des Titelgebrauchs, das Vorstellen und Bekanntmachen, das formelle Dinieren incl. Auswahl von Gedeck, Speisenfolge und Getränken bei eigenen Einladungen, das Platzieren eingeladener Gäste, die Form der Einladungen, der Gebrauch von Visitenkarten, das Verhalten bei Hausbesuchen in Couleur, die Auswahl von Blumen und sonstigen Gastgeschenken und das Überreichen, Verhalten bei Ball und Tanz, Kunst der Konversation), letzteren jedoch muss der Neofuchs erst einmal erlernen. Daher ist es ihm untersagt, in Couleur öffentlich aufzutreten, wenn er nicht von einem Burschen begleitet wird.

Dies heißt nun nicht, dass er ohne Couleur auf Häusern anderer Verbindungen verkehren darf. Ausnahmen regelt er formlos mit dem Fuxmajor und dem Senior (falls z.B. ein Kommilitone, mit dem er gemeinsam lernt oder den er besuchen möchte, auf einem Verbindungshaus wohnt). In keinem sonstigen Falle suchen Bavaren fremde Korporationshäuser auf, ohne die angemessene Vollcouleur zu tragen; zu Partys, Gartenfesten etc, reichen natürlich Band und Kombination ohne Kopfcouleur. Zipfel allein genügt nicht!

Eine Art "Räubercouleur" ist dennoch nur beim Aufenthalt auf dem eigenen Hause gestattet. Sie besteht aus dem über der Alltagskleidung getragenen Band (niemals mit Kopfcouleur), ist aber mit Ausnahme des Mittagessens auf die veranstaltungsfreien Zeiten beschränkt. Es reicht wie schon erwähnt nicht aus, diese Räubercouleur mit einer Kneipjacke zu ergänzen um für Veranstaltungen angemessen gekleidet zu sein. Diese Unsitte ist vom Consenior abzustellen. Ggf. *kann der Consenior Anzugserleichterung anordnen, z.B. bei Hitze, bei Feten (wo die Füchse ohnehin mit weißem Hemd, Weste [und Bistroschürze] ihren Dienst versehen, oder bei anderen weniger repräsentativen Veranstaltungen, wo dann z.B. statt der Krawate Halstuch erlaubt sein kann oder statt des Jacketts Pullover getragen wird. In diesen Fällen jedoch wird ebenfalls keineswegs Kopfcouleur getragen.

Die Bavarengegenstände

Fuxenbesteck

Das Fuxenbesteck besteht aus:

1. Kugelschreiber (ggf. Tintenfüller)
2. kleiner Notizblock
3. weißes Stofftaschentuch
4. Papiertaschtüchern
5. Streichhölzern (nicht durch das Feuerzeug ersetzbar! → Zigarren & Pfeifenraucher)
6. Semesterprogramm
7. Pfefferminz gegen schlechten Atem nach Essen und Bier
8. etwas Kleingeld
9. Kamm
10. Taschenmesser mir Flaschenöffner und Korkenzieher
11. Wundpflaster
12. Nadel und Faden

Während die Gegenstände 1. - 10. der ständige Begleiter eines Bavarenfuxen sind, kann je nach Art der Veranstaltung auf die Gegenstände 11. & 12. gegebenenfalls verzichtet werden.

Couleurgegenstände

Neben den herkömmlichen Couleurartikeln kann man mit etwas handwerklichem Geschick fast jeden geeigneten Gegenstand zur Couleurgegenstand erheben (zum Beispiel wenn es sich um ein Geschenk oder Erinnerungsstück handelt):

Man beklebt ihn mit Bavarenband verschiedener Breite, lackiert die Bavarenfarben darauf, malt eines unserer Wappen oder den Zirkel auf, versieht ihn mit einem Bavaren-Aufkleber, schnitzt oder brennt den Zirkel ein usw.. Früher war es üblich, solche Dinge von Kunsthandwerkern anfertigen zu lassen, und auch heute wird man noch manche Glasschleifereien, Töpfereien, Kunstschniede, Holzbildhauer oder Steinmetze in Bonn finden. Bei ausreichender Fantasie und einem Geschick wird es jedoch auch dem Bavaren möglich sein, die gute Sitte, Couleurgegenstände für den Alltagsgebrauch selbst anzufertigen.

Der Zipfel

Der Zipfel ist ein von Verbindungsstudenten getragenes Freundschaftszeichen. Entstanden ist er aus dem Ripsband mit Goldverzierungen, an dem einst die Taschenuhr aus der Westentasche gezogen wurde. Die Studenten zogen ihr Couleurband ein (die Breite stimmte in etwa), und begannen, sich diese Couleurartikel gegenseitig zu schenken. Hieraus entstand der Brauch des Zipfeltauschs. Auch heute noch kann der elegante Herr zum Frack eine Taschenuhr ohne Kette, aber mit Bierzipfel tragen.

Später, nach dem ersten Weltkrieg, wurde die Taschenuhr durch die praktische Armbanduhr des Frontoffiziers ersetzt, die Studenten trugen an ihrem Zipfelbund nun eine schwere versilberte oder vergoldete Metallscheibe mit Wappen und Zirkel, um den Bund in der Westentasche zu verankern. Bald jedoch setzten sich Halteclips durch, die diese Aufgabe sicherer erfüllten. Noch sicherer ist es, seinen Zipfelbund zusätzlich mit einer Uhrkette an der Kleidung zu befestigen, für den Fall, dass der Clip sich öffnet.

Drei Arten von Zipfeln sind zu unterscheiden (siehe Abb.):

Der Bierzipfel wird dem Leibfuchs vom Leibburschen dediziert und ohne Band (das Tragen des Zipfelbundes ist grundsätzlich zu jeder gepflegten Kleidung möglich und erfordert weder Schlips noch Jackett) oder zum Bierband getragen. **Bavaria führt traditionell einen exklusiven Bierzipfel:**

Sein Schieber (das über das Band gezogene Mittelteil) besteht aus einen ausgesägten und teilweise emaillierten Bayernlöwen, der ein Schild mit den Bayernfarben und unserem Zirkel hält; dem Leibvater wird als Gegenstück ein schmaler Zipfel (Weinzipfel, aufgezogen auf Weinband) dediziert. Sollte der Leibvater Urcarteller sein, kann als hinteres Band des Bierzipfels das Band seiner Urverbindung eingezogen werden. Couleureigenheiten der einzelnen Leibfamilien sind bei Bavaria unauffällig (verschieden große Bandknöpfe und -enden) und garantieren ein geschlossenes Gesamtbild der Verbindung an der Öffentlichkeit. Der Weinzipfel stellt darüber hinaus auch den normalen Tauschzipfel zwischen Cartell - und Bundesbrüdern dar. Da die getauschten oder dedizierten Zipfel gemeinsam mit dem Bierzipfel befestigt werden, spricht man auch von einem Zipfelbund. Exzessives Tauschen führt zur kompletten Verdeckung des Bierzipfels, was auch nicht Sinn der Sache ist. Einen Zipfel sollte man ohnehin überlegt und nur mit ausgesuchten Cartellbekannten, Freunden und Bundesbrüdern tauschen - ein Übermaß entwertet den einzelnen Zipfel, denn mancher Zipfeltausch kommt in der Anfangsphase einer Jahrzehntelangen Freundschaft zustande. Mit Personen außerhalb des Europäischen Kartellverbandes wird grundsätzlich nicht getauscht.

Mit jedem einzelnen Zipfelbruder tauscht man im Leben nur einmal einen Zipfel, es sei denn, bestimmte Personengruppen (Chargenkabinette, gemeinsam Verreiste, besondere Freundeskreise) tauschen als solche einen Zipfel rundum. In diesen Fällen sollen jene, die untereinander bereits Zipfel getauscht haben, nicht ausgeschlossen bleiben.



Glaubensbekenntnis

Vorwort:

Unsere Verbindung steht für christliche Werte aus katholischer Überzeugung. Wir wollen in einer Gesellschaft, die Religiosität zunehmend als unwichtig erachtet, bewusste Zeichen einer lebendigen und aktiven Glaubensausübung setzen. Als Akademiker setzen wir uns kritisch mit Glauben und Kirche im Kontext der realen Lebenswelt auseinander.

Ich glaube an Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unsren Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige katholische Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben.
Amen.

Die studentische Kneipe

Die Kneipe ist eine traditionelle studentische Feier — Gegenstand mannigfaltiger Beschreibungen der Vergangenheit und der Gegenwart, die von ihren Teilnehmern bei Wort, Trunk und Gesang nach bestimmten Gebräuchen und Regeln gestaltet wird und in Fröhlichkeit und Geselligkeit der Pflege der Freundschaft dienen soll.

Der Bavarenkneipcomment liefert dabei den Rahmen, der einerseits der Aufrechterhaltung der Ordnung dient, der andererseits aber auch einen repräsentativen Effekt nach außen verbürgen soll. Schließlich soll er dazu beitragen, einen nachhaltigen Eindruck auch bei den Teilnehmern der Kneipe zu hinterlassen, der sich dann positiv auf das tägliche Leben der Korporation auswirken kann.

Der studentische Ausdruck Kneipe ist um die Mitte des 19. Jahrhunderts in die deutsche Allgemeinsprache als Ausdruck für eine Gaststätte übernommen worden, in der hauptsächlich alkoholische Getränke ausgeschenkt werden und ebenfalls der Geselligkeitspflege dient.

Grundsätzlich lassen sich zwei Formen der Kneipe unterscheiden, die Kneipe im eigentlichen Sinn und der Kommers. Eine Kneipe wird üblicherweise in drei aufeinander folgenden Teilen geschlagen, dem Hochoffiz oder auch hochoffiziellen Teil, dem Offiz bzw. dem offiziellen Teil und dem Inoffiz oder auch inoffiziellen Teil. Wie die Bezeichnungen schon erschließen lassen wird die Ernsthaftigkeit und die Stimmung von Teil zu Teil gelockert. Ein Kommers ist durchgehend hochoffiziell.

So wird nur der Hochoffiz von den Chargierenden im Vollwichs geschlagen, die darauffolgenden Teile werden im Salonwichs geschlagen. Der Kommers oder auch Festkommers stellt eine festliche und repräsentative Form der studentischen Kneipe dar. Kommerse finden typischerweise anlässlich unseres Stiftungsfestes im Sommersemester oder des Gründesfestes im Wintersemester statt, eine Ausnahme bildet die sogenannte Maikneipe, welche ebenfalls als Kommers geschlagen wird.

Zudem finden Kommerse im Zuge der Cartellversammlung, Stadt- oder Universitätsjubiläen statt. Im Gegensatz zur Kneipe teilt sich der Kommers nicht in verschiedene Teile auf, sondern wird am Stück hochoffiziell begangen. Der Kommers trägt einen sehr viel ernsteren Charakter als die Kneipe. Somit werden zumeist nur Lieder gesungen, die dem Anlass entsprechen, klassische Trinklieder werden ausgelassen. Eine wichtige Rolle spielt außerdem die Festrede, die möglichst von einer hochgestellten Persönlichkeit gehalten wird.

Bei einer Kneipe sitzt das Präsidium nicht geschlossen vor Kopf wie beim Kommers, stattdessen sitzt der Senior vorne allein, seine beiden Conchagen sitzen ihm gegenüber an jeweils einem eigenen Zapfen. Der linke Zapfen repräsentiert den Burschensalon und wird üblicherweise vom Consenior verwaltet, der rechte den Fuchsenstall und untersteht dem Fuxmajor.

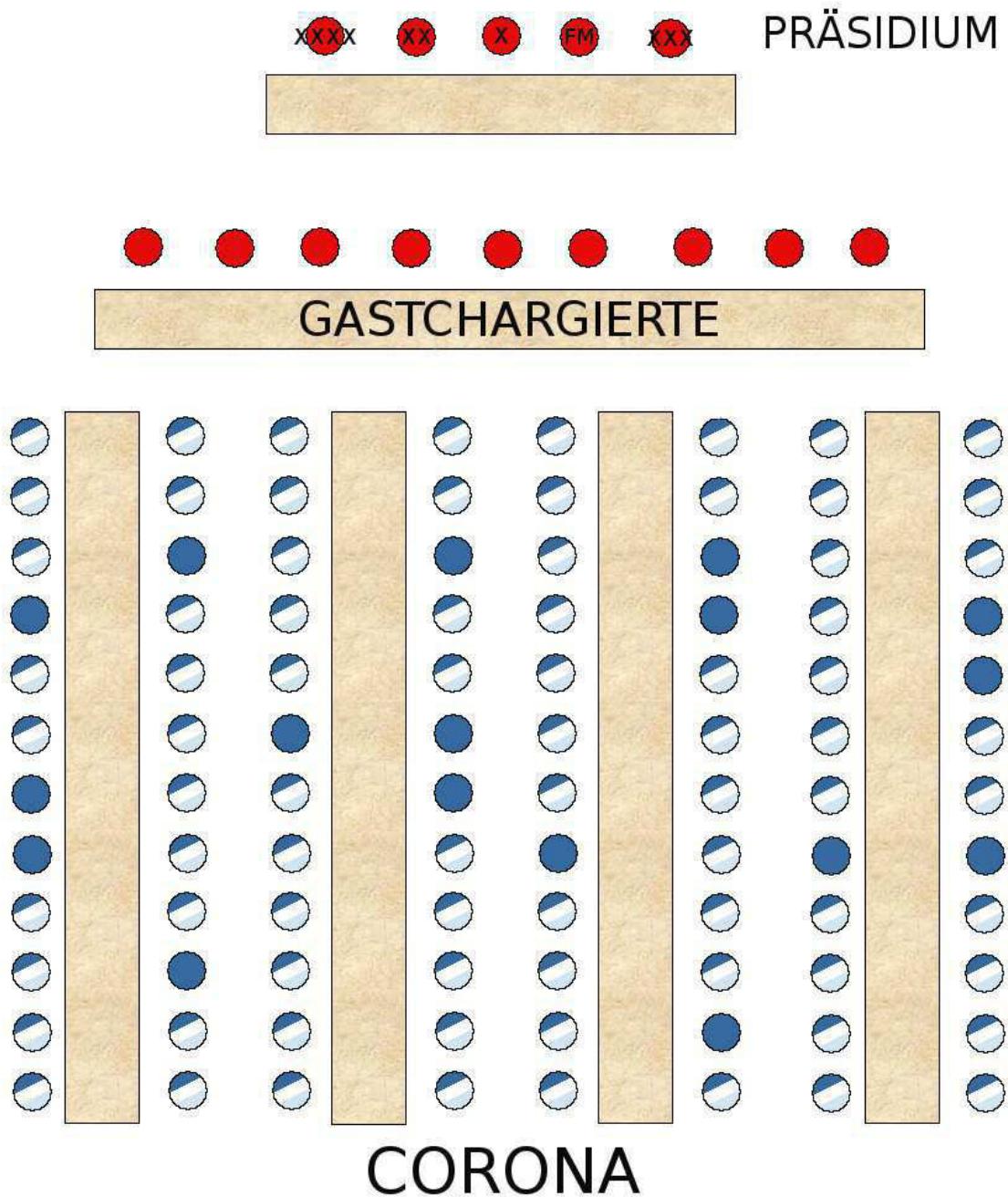
Kannen

Zur Sanktionierung können Mitglieder der Corona vom Senior oder einem seiner Contrarien „in die Kanne geschickt“ werden. Das heißt, dass sie das Gemäß, was sich vor ihnen befindet, in einem Zug auszutrinken haben. Hierzu hat der Trinkende aufzustehen (1. Etage). Der Bestrafende sollte nicht über alle Maßen trinken lassen, sondern bei konditionellen Problemen mit einem „satis“ Gnade walten lassen.

Das „in die Kanne schicken“ kann in mehreren Instanzen geschehen:

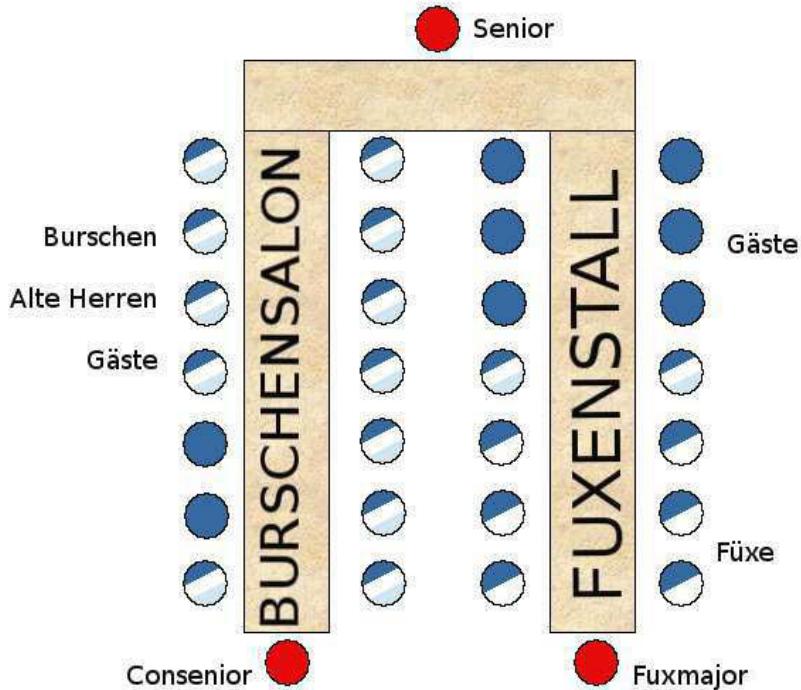
- normal: stehend
- 1. Etage: auf dem Stuhl stehend
- 2. Etage: auf dem Tisch stehend
- 3. Etage: auf einem Stuhl auf dem Tisch stehend

Sitzordnung: Festkommers



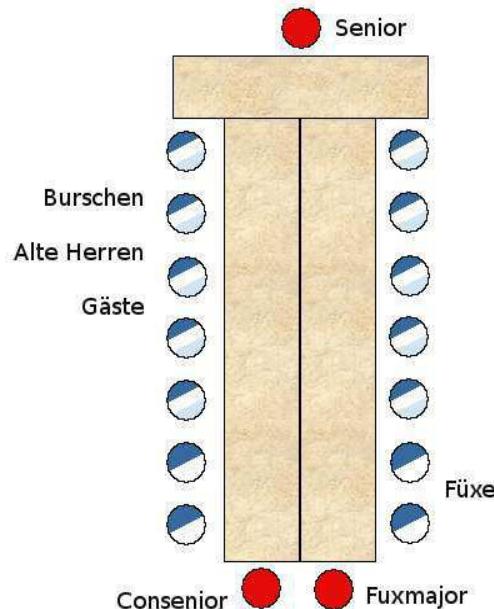
Sitzordnung: Große Kneipe

Bei einer Kneipe sitzt das Präsidium nicht geschlossen vor Kopf wie beim Kommers, stattdessen sitzt der Senior vorne allein, seine beiden Conchagen sitzen ihm gegenüber an jeweils einem eigenen Zapfen. Der linke Zapfen repräsentiert den Burschensalon und wird üblicherweise vom Consenior verwaltet, der rechte den Fuxenstall und untersteht dem Fuxmajor.



Sitzordnung: Kleine Kneipe

Kleine Kneipen finden üblicherweise in der Essenskneipe statt. Dies sorgt auch bei wenigen Besuchern der Kneipe für eine gute Stimmung.



Kneipkomment

§ 1

Unter Komment versteht man den Inbegriff der altherkömmlichen, studentischen Regeln und Förmlichkeiten, wie sie bei gewissen Anlässen im studentischen Leben zur Hebung der Ordnung und Gemütlichkeit beobachtet werden.

§ 2

Die Kneipen zerfallen in einen offiziellen und inoffiziellen Teil; der inoffizielle Teil ist die Fortsetzung des offiziellen.

§ 3

Die Teilnehmer an der Kneipe zerfallen in:

- a) Burschen (Philister)
- b) Füchse
- c) Gäste

§ 4

Die Leitung der Kneipe untersteht dem Präsidium; in derselben wird es unterstützt vom Fuchsmajor und eventuellen Kontrapräsidien, welche vom Präsidium ernannt werden.

§ 5

Das Präsidium muss zu bestimmter Zeit und an bestimmten Tagen die hochoffizielle Kneipe eröffnen.

§ 6

Nach Schluss des offiziellen Teiles ernennt das Präsidium aus der Reihe der Burschen das Präsidium des inoffiziellen Teiles; das neue Präsidium ernennt dann den neuen Fuchsmajor und eventuell neue Kontrapräsidien.

§ 7

Dem Präsidium liegt ob die Handhabung des Komment auf der Kneipe; dasselbe hat - selbst unter dem Komment stehend - auf dem Kneipabend unumschränkte Gewalt und kann nur vom B.C. zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 8

Die Gewalt des Fuchsmajors ist der des Präsidiums untergeordnet und erstreckt sich nur auf die Füchse, während sich die Gewalt des Kontrapräsidiums soweit erstreckt, als es das Präsidium vor Beginn der Kneipe bestimmt.

§ 9

Die offizielle Kneipe wird vom Präsidium mit einem Cantus eröffnet und mit den Worten: "Offizieller Teil ex, zum Präsidium des inoffiziellen Teiles ernenne ich N.N." geschlossen.

§ 10

Das Präsidium hat durch strenge Handhabung der ihm zu Gebote stehenden Mittel alle Störungen zu unterdrücken, welche die allgemeine Gemütlichkeit beeinträchtigen. Nach seinem Ermessen kann es kleine Störungen übersehen, sofern sie selbst zur Gemütlichkeit beitragen.

§ 11

Jedes vom Präsidium ausgehende Kommando muss unbedingt befolgt werden.

§ 12

Das Präsidium hat allein das Recht, zu jeder Zeit "Silentium" zu gebieten, welches sofort strictissime gehalten werden muss; außer dem Präsidium darf nur der, welcher von demselben das Wort erhalten hat, Silentium kommandieren und zwar unter der Formel: "silentium in nomine". Den Füchsen gegenüber steht das obige Recht des Präsidiums auch dem Fuchsmaior zu. (Aus praktischer Sicht allerdings wird dieses Recht gegenüber allen dem Zapfen des Fuxenstalls beiwohnenden Bundesbrüder und Gäste erweitert.)

§ 13

Die Füchse schulden dem Fuchsmaior unbedingten Gehorsam und haben sich in jeder Angelegenheit an ihn zu wenden.

§ 14

Nur das Präsidium hat das Recht, die einzelnen Geselligkeitsstücke, Lieder, etc. steigen zu lassen.

§ 15

Hat jemand etwas vorzubringen, so muss er unter der Formel "verbum" beim Präsidium ums Wort bitten, worauf das Präsidium nach Ermessen mit "habeas" oder "non habeas" antwortet. Die Bitte kann allerdings auch auf formgerecht auf deutsch erfolgen.

§ 16

Wünschen Füchse das Wort zu erhalten, so haben sie sich an den Fuchsmaior zu wenden, welcher unter der Formel "verbum für den Fuchsen N.N." nach seinem Ermessen beim Präsidium darum nachsucht.

§ 17

Das Präsidium darf jederzeit das Wort entziehen.

§ 18

Will jemand seinen Platz verlassen, so hat er mit dem Worte "tempus" das Präsidium bzw. Kontrapräsidium um Erlaubnis zu bitten. Füchse bitten den Fuchsmaior um "tempus". Die Erlaubnis kann vom Präsidium bzw. Kontrapräsidium oder Fuchsmaior verweigert werden.

§ 19

Das tempus darf ohne spezielle Erlaubnis nicht über fünf Bierminuten ausgedehnt werden; fünf Bierminuten sind gleich drei Zeitminuten.

§ 20

Hat das Präsidium allgemeines tempus verkündet, so gilt während dieser Zeit der Komment für aufgehoben.

§ 21

Burschen rangieren in ihren Bierrechten nach Semesterzahl und zwar nach Couleursemestern. Tritt jemand in das siebte akademische Semester, so wird vom ersten auf der Universität zugebrachten Semester an gezählt.

§ 22

Bei allem, was in einer bestimmten Zeit geschehen muss, wird nur *tempus utile* gerechnet, weshalb in Abrechnung gebracht wird die Zeit während

- a) eines allgemeinen Liedes
- b) eines *tempus*
- c) die Zeit unverschuldeten Stoffmangels

§ 23

Alle eingeführten Gäste müssen dem Präsidium vorgestellt werden. Den Burschen steht es jederzeit frei, Gäste mitzubringen. Wollen Füchse Gäste einladen, so haben sie vorher davon dem Senior oder dem Fuchsmajor Mitteilung zu machen.

§ 24

Die Teilnehmer an der Kneipe müssen am Biertisch mit Mütze versehen sein. Den Gästen ist das Tragen irgend welcher Verbindungszeichen untersagt.

§ 25

Der offizielle Teil der Kneipe soll für alle Teilnehmer um **1 Uhr** geschlossen werden.

§ 26

Kommentmässiger Stoff sind Bier und Wein. Alle anderen Getränke sind diesem Komment nicht unterworfen.

§ 27

Niemand darf am Biertische dauernd bei leerer oder offener Stange sitzen. Die Blume muss binnen fünf Bierminuten angetrunken sein, widrigenfalls die Stange abgefasst werden darf.

§ 28

Beim **Abfassen einer Stange** wird also verfahren: Der Abfassende nimmt die betreffende Stange und trinkt sie seinem Nachbarn zur Rechten zu mit den Worten "Abgefassste Stange des N.N." Jeder folgende wiederholt beim weitertrinken diese Worte. Die Stange macht so, ohne den Tisch zu berühren, mit geöffnetem Deckel die Runde und wird mit einem schäbigen Reste dem Eigentümer wieder vorgesetzt.

§ 29

Die abgefasste Stange darf nicht an dem Eigentümer vorbeigereicht werden.

§ 30

Jeder dieser Stimmung zuwider Handelnde zahlt dem Eigentümer eine Stange.

§ 31

Lässt jemand sein Glas offen stehen, ohne dasselbe zu halten, so hat jeder das Recht, sein Glas auf das geöffnete zu stellen und die anderen aufzufordern, dasselbe zu tun.

§ 32

Der also Betroffene hat soviele Gläser Bier zu zahlen als Gläser auf seiner offenen Stange stehen.

§ 33

Jeder hat das Recht mit den Worten "Komme Dir etwas" oder "Blume" etc. einem anderen vorzutrinken.

§ 34

Der Angesprochene hat die Pflicht, binnen fünf Bierminuten nachzukommen.

§ 35

Derjenige, welcher nachkommt, darf mit demselben Quantum gleich einem anderen vortrinken.

§ 36

Trinkt jemand während dessen Abwesenheit nach, so muss man einen Bierzeugen haben.

§ 37

Kommt einer binnen fünf Bierminuten nicht nach, so muss man den, welchem vorgetrungen worden, darauf aufmerksam machen mit den Worten: "N.N. getreten zum ersten". Ist nach weiteren fünf Bierminuten das Nachkommen nicht erfolgt, so wird getreten mit den Worten: "N.N. getreten zum zweiten" und eventuell "N.N. getreten zum Dritten." Folgt er dieser letzten Aufforderung innerhalb weiterer fünf Bierminuten nicht, so fährt er in den B.V.

§ 38

Füchse können einen Burschen nicht direkt treten, sondern müssen sich an einen anderen Burschen wenden und diesen ersuchen, dies für sie zu tun.

§ 39

Wird jemand "*aufs Spezielle*" etwas vorgetrunken (was mit den Worten geschieht: "Komme Dir etwas aufs Spezielle"), so muss der Betreffende nicht notwendig nachkommen. Glaubt dieser aber dem Vortrinker eine Gegenehre zu erweisen zu müssen, so geschieht es mit den Worten: "Ich rechanchiere mich" oder "ich löffle mich".

§ 40

Das ***übers-Kreuz-Trinken*** geht auf folgende Weise vor sich: A und B kommen zufällig zu gleicher Zeit dem C etwas vor. C kommt dem A nach und trinkt mit demselben Quantum dem B vor mit den Worten: "C, komme unterm Kreuz nach," worauf C mit trinkt nach den Worten: "Schließe das Kreuz".

§ 41

Einen halben in die Welt trinken geschieht auf folgende Weise: Jemand trinkt einem anderen einen Halben zu mit den Worten: " N.N. einen Halben in die Welt vor". Der Angeredete steigt mit demselben Quantum nach und zugleich einem anderen vor mit den Worten: "N.N. Halben in die Welt nach, P.P. Halben in die Welt vor." Der Halbe in die Welt macht so lange die Runde, bis er vom Präsidium mit den Worten: "Halber in die Welt ex", unter den Tisch geschlagen wird. Zur Kontrolle kann das Präsidium jederzeit anfragen, wo sich der Halbe befindet. Niemand braucht einen Halben zweimal anzunehmen.

§ 42

Das Präsidium kann jeden ***in die Kanne schicken***, darf aber selbst nicht in die Kanne geschickt werden. Ebenso kann der Senior von keinem in die Kanne geschickt werden, ausgenommen an der Kneiptafel vom Präsidium. Der Senior hat das Recht, jeden in die Kanne zu schicken, ausgenommen an der Kneiptafel das Präsidium. Jeder Bursch kann jeden Fuchsen und jedes jüngere

Semester in die Kanne steigen lassen. Lässt ein Bursch einen anderen Burschen von gleichem Semester, oder ein Fuchs einen anderen Fuchsen steigen, so hat ersterer mitzutrinken und bestimmt der letztere das Quantum, das einen Halben nicht übersteigen darf.

§ 43

Wird jemand in die Kanne geschickt, so kann jeder Busche mit den worten: "**Geschenkt**" ihn ablösen. Der betreffende Bursch hat dann, gleichviel ob er gleiches oder höheres Semester ist, weiterzutrinken, bis es ihm wiederum geschenkt wird.

§ 44

Das höchste Maß, womit jemand in die Kanne geschickt werden kann, ist ein Halber.

§ 45

Damit niemand über seine Kräfte zu trinken genötigt ist, kann er sich vom hohen Präsidium für "**bierkrank**" erklären lassen und zum Zeichen dafür einen abgebrannten Fidibus quer über sein Glas legen. Dabei bleibt es ihm unbenommen, nach Belieben zu trinken.

§ 46

Bierkranke brauchen nicht mit demselben Quantum nachzukommen.

§ 47

Zieht sich ein Bierkranke Bierstrafen zu, so hat das Präsidium diese in eine angemessene Geldstrafe umzuwandeln.

§ 48

Der **Salamander** ist ein mit besonderen Zeremonien verbundenes Trinken auf das Wohl einer oder mehrerer Personen. Es gilt als die höchste studentische Ehrenerweisung. Es wird gewöhnlich vom Präsidium kommandiert, kann aber auch von jedem anderen Burschen kommandiert werden.

§ 49

Der Hergang ist folgender:

Präsidium: "Sind die Stoffe präpariert?"
Corona: "Sunt" und erhebt sich (Resp.: "Non sunt", wenn einer ein leeres Glas hat.)
Präsidium: "Ad exercitium Salamandri 1 - 2 - 3 fertig! - los! (Corona trinkt.)

Hierauf trommelt jeder mit dem Glas auf dem Tisch, das Präsidium kommandiert zweimal bis 3, bei 3 schlägt jeder mit dem Glas auf den Tisch. Das Präsidium schließt den Salamander mit den Worten: "Salamander ex!".

§ 50

Anders ist der Trauersalamander (salamander funebris). Derselbe wird bei Trauerfeierlichkeiten angewendet und sitzend gerieben. Das Präsidium steht jedoch mit gesenktem Schläger und kommandiert:

"Sind die Stoffe präpariert?"
"Sunt"

Kommando: "Ad exercitium salamandri funebris! 1 - 2 - 3! fertig! los!" (Corona trinkt.)
Kommando: "1 - 2 - 3, 1 - 2 - 3!" Bei dem ersten 1-2 wird mit den Gläsern auf dem Tisch getrommelt, dagegen bei 3 wird beide Male das Glas auf den Tisch aufgestoßen.
Dann Kommando: "Salamander ex!" - Es folgt silentium triste.

§ 51

Die einzelnen allgemeinen Lieder können nur vom Präsidium bestimmt werden.

§ 52

Jeder ist verpflichtet, bei Liedern, Rundgesängen und Refrains nach Kräften mitzusingen.

§ 53

Das Präsidium ist berechtigt, einen oder mehrere zu einem Solo zu verdonnern; Substitut kann vom Präsidium verweigert werden.

§ 54

Wer ein Lied durch Sprechen oder anderweitig stört, ist straffällig.

§ 55

Nach Beendigung des Liedes sind die Bavarenliederbücher / Kommersbücher sofort zu schließen. Die Füchse haben das Recht, für jedes noch aufgeschlagene Kommersbuch den üblichen Geldbeitrag für die Fuchsenkasse einzuziehen. Außerdem obliegt es der Umhersitzenden einen Kommentmäßigen Stoff in ein solches aufgeschlagenes Buch zu stellen und es somit demjenigen zu dedizieren, der sein Kommersbuch hat offen liegen lassen.

§ 56

Rundgesänge und Kommenten müssen auswendig gesungen werden.

§ 57

Jeder Rundgesang und Komment wird wie folgt eingeleitet und geschlossen: "Es geht ein Rundgesang an unserem Tisch herum, dreimal drei ist neune, ein jeder trinkt das seine,

§ 58

Der **Feuersalamander** verläuft folgendermaßen:

Kommando: "Achtung!" "Kameraden, es brennt!"

Ausführung: Es wird das Glas ergriffen. Das Glas wird kreisend auf dem Tisch gerieben, wobei die Masse brummend, einzelne etwas lauter, ihre bezüglichen Kommandos und Signale nachahmen. "Sprit - fertig!"

Das Glas wird zum Munde geführt.

"Los!"

Das Glas wird geleert.

"Achtung, protzt ab!"

Ein Schlag mit dem Glase auf den Tisch.

"Vorwärts! Führer links! Marsch!" "Kamerad komm" getrommelt und auf das Kommando:

"Trab marsch!" Im Wirbel übergegangen.

"Kompagnie halt!"

Das Glas wird erhoben.

"Auf der Stelle ruht!"

Aufschlag auf den Tisch.

§ 59

Angleterre - Komment (Der franz. Hammer.)

Es singen alle:

Nous irons
Chercher la guerre
Sans canons

;;: C'est pour l'approuver
De l'artillerie:,:
;;: Brave soldatesca ::
Tirez, tirez, tirez!

Bei "Brave soldatesca" erhebt sich die vom Präsidium bestimmte Anzahl der zur Rechten aufeinanderfolgenden Mitglieder und trinkt bei "Tirez" ihren Rest. Dann führt der Chor fort:

"Ah! C'est brave compagnon
Qui sait tirer sans canons."

Diejenigen, welche ausgetrunken haben, schlagen dabei ihre Gläser auf den Tisch, dann beginnen alle wieder: "En Angleterre etc., wobei diejenigen, welche schon getrunken haben, mit den Gläsern auf dem Tisch trommeln, bei "Brave soldatesca" aber durch einen Schlag mit dem Glase auf den Tisch das Trommeln abschließen, worauf der Comment besagter Weise weiter geht bis zum Präsidium.

§ 60

Beim **deutschen Hammer** singen alle:

Auf mit dem Hammer,
Nieder mit ihm,
Schmiedet das Eisen,
So lange es noch warm ist,
Schmiedet das Eisen,
So lang es noch glüht."

Dann beginnt die Corona mit dem "Rund, rund" und wiederholt dieses Wort so oft, als Personen gesungen haben; doch kann das Präsidium auch früher ein Zeichen geben, wobei dann wieder von allen gesungen wird: "Rundgesang und Gerstensaft lieben usw." Diese Zeremonie macht die Runde durch die Corona bis zum Präsidium.

Bei "Auf" erhebt sich die vom Präsidium bestimmte Anzahl der zur Rechten aufeinanderfolgenden Mitglieder und trinkt bei dem Worte "glüht" ihren Rest. Die, welche ausgetrunken haben, erheben mit dem Worte "Auf" ihr Glas, stoßen es mit dem Worte "Nieder" auf den Tisch und begleiten die Worte "Schmiedet - glüht" mit Stoßen, das Wort "glüht" mit Trommeln.

§ 61

Beim **Rundgesang** singen alle: "Rundgesang und Gerstensaft lieben wir ja alle; darum trinkt mit Jugendkraft schäumende Pokale." Hier erhebt sich das Präsidium und ruft: X. löffelt sich, der Chor fährt fort: N. soll leben, sie lebe, lebe hoch!" Dann beginnt die Corona mit "Rund - Rund" usw., wiederholt dies so oft, als schon Personen gesungen haben. Doch kann das Präsidium auch schon früher ein Zeichen zum Weitersingen geben, worauf fortgesungen wird: "Rundgesang und Gerstensaft usw."

§ 62

Lebe, Liebe Komment: Die Corona erhebt sich und singt: "Lebe, liebe, trink und schwärme und bekränze dich mit mir, häarme dich, wenn ich mich häarme und sei wieder froh mit mir!" Während des Singens wird im Takte der Reihe nach mit den Gläsern angestoßen und zwar so, dass beim ersten "Lebe" das Präsidium mit seinem Nachbar rechts, dieser bei "liebe" mit dem seinigen usf. anstößt. Derjenige, mit welchem beim letzten Wort "mir" angestoßen wird, hat sich zu löffeln und setzt sich und jetzt beginnt sein Nachbar zur Rechten das Lied von Neuem. Stehen nur noch zwei, so steigen sie auf den Tisch, singen die Strophe und leeren dann ihre Gläser.

§ 63

Bacchus Komment: Bei diesem Comment singen alle:

"Vivat, vivat, Bacchus lebe:
Bacchus war ein braver Mann,
Der zuerst der gold'nen Rebe
Süßen Nektar abgewann."

Es leben die schwarzen, die braunen, die blonden

„Sie leben alle hoch!“
Hier erhebt sich die vom Präsidium bestimmte Anzahl der zur Rechten aufeinanderfolgenden Mitglieder mit ihrem Glase und singt:

„Ob ich's wag' und ob ich's tu',
Ob's die Herrn auch lassen zu?“
Chor „Hinunter mit dem“

„Plunder, hinunter mit ihm!“

Währenddessen trinken die Betreffenden ihren Rest; haben sie getrunken, so singen sie:

„Es ist gescheh'n!“
Chor: „Wir haben all geseh'n!“

Dann beginnt die Corona aufs neue: „Vivat usw.“

Die Ceremonie macht die Runde bis zum Präsidium.

§ 64

Summ Komment: Dieser Komment geht auf folgende Weise vor sich: Das Präsidium ruft "Wer summt mit einer Quart?" oder: "Lieder mit einer Quart." Wer singen will, antwortet: "Summ!" Hierauf das Präsidium: "N.N. habes!" Nachdem einige gesummt haben, kann das Präsidium rufen: "Lieder mit einem Halben!" oder "Wer summt mit einem Halben?" oder "Wer summt mit einem Ganzen?" Wer gesungen hat, trinkt sofort sein betreffendes Quantum.

§ 65

Lieblings Komment: Er unterscheidet sich vom vorigen dadurch, daß wie immer beschaffene Lieder gesungen werden. In der Regel stellt es das Präsidium der Corona frei, wer aus ihr singt.

§ 66

Veilchen Komment: Diesem liegt der Rundgesang "Freut euch des Lebens" zu Grunde, nach dessen Melodie zwei (improvisierte) Knittelverse von irgendeinem gesungen werden, der Chor singt den Refrain: "Und läßt das Veilchen unberührt, das uns am Wege blühet." Dann "Freut euch ... usw." stets von Neuem.

§ 67

Stech Komment: Beim Stechkomment wird bei Burschen vom Präsidium, bei Füchsen vom FM durch einen Stich mit dem Papier jedem, den das Präsidium bestimmt, das Kommersbuch aufgeschlagen. Jeder hat ein hierdurch getroffenes Lied zu singen.

§ 68

Semester Salamander: Das Präsidium kommandiert: "1. Semester!" Einer vom 1. Semester erhebt sich und spricht "Es erhebe sich das erste Semester und reibe mit mir auf das Wohl aller nachfolgenden ehrwürdigen Semester einen urkräftigen Salamander!" Hierauf kommandiert das Präsidium: "2. Semester!" Ein Vertreter des 2. Semesters spricht: "Es erhebe sich mit mir das 2. Semester und reibe mit mir auf das Wohl aller vorhergegangenen glorreichen und aller nachfolgenden ehrwürdigen Semester einen urkräftigen Salamander." Darauf kommt das 3. Semester an die Reihe usw.

Anmerkung.

- Der Semester-Salamander steigt in der Regel nur auf solchen feierlichen Kneipen, auf welchen mehrere Philister oder sonst ältere Herren erschienen sind.
- Die Füchse, eventuell die Corona, reiben auf Kommando des Präsidiums mit.

§ 69

Der Pappenheimer: Das Präsidium kommandiert: "Silentium, es präpariert sich ein Pappenheimer, N., N. auf!" Hierauf setzen sich beide auf die Stuhllehne und singen:

"Wir steigen

:: einen Halben in die Welt ::

Warum sollen wir nicht trinken einen halben in die Welt, einen Halben in die Welt. Bei Wein und Bier, lustige Pappenheimer sind wir; bei Bier und Wein, lustige Pappenheimer wollen wir sein.

:: General Pappenheim ::

:: der soll leben ::

:: General Pappenheim ::

:: er lebe hoch! ::

Hier wird getrunken. Hierauf ernennen sich beide einen Substitut und alle vier singen wieder. Dann ernennen diese vier wieder weitere Substitute und singen von neuem usw. bis alle daran waren. Ist dies geschehen, erhebt sich die ganze Corona auf den Tisch und singt: "Wir steigen einen Halben übern Tisch, einen Halben übern Tisch usw." Beim letzten Hoch werden alle Gläser geleert. Hierauf duckt sich die Corona unter den Tisch und singt mit gedämpfter Stimme: "Wir steigen einen Halben untern Tisch usw." Hierauf kommandiert das Präsidium zu Ehren des Generals Pappenheim einen feierlichen Raketensalamander und nach dessen Beendigung "Pappenheim ex!"

§ 70

Fiskus: Unter Fiskus versteht man das gemeinsame Vertrinken gemeinschaftlich oder aus Strafgeldern bezahlten Bieres und zwar so: Die Gläser werde in gerader Linie vor dem Präsidium aufgepflanzt und zwar so, das ihre Henkel abwechselnd vom Präsidium bald zu-, bald abgekehrt sind. Darauf spricht das Präsidium: "Es ist ein Fiskus angelangt, last ihn kreisen unter dem Liede X.X. (oder unter Absingen des X.X-Komments)". Jedes Glas wird dem Nachbar gereicht unter "Prosit Fiskus!". Sind die Gläser alle bis auf eins geleert und die geleerten, wie oben, alle an ihren Platz gestellt, so sagt der Trinker der letzten Neige: "Fiskus ad finem!" und nach Leerung: "Fiskus ex!" Das Präsidium ruft nun: "Fuchs, zähle die Leichen!" Sobald dies geschehen ist, hat der Fuchs die Tropfen ad oculos zu demonstrieren und wenn mehr als 20 Tropen vorhanden sind, so fährt derjenige, der die Stange geleert hat, mit einer "nass" oder "trocken", je nach der Bestimmung des Präsidiums, auf. Ist die Funktion vorüber: "Fiskus ex!"

§ 71

Die Bierstrafen, zu welchen das Präsidium wegen Verletzung der Ordnung und des Komments verurteilen kann, bestehen in Geldstrafen (1 Bierstrich = 10 Cent), Genussstrafen (bis zu einem Halben) und Bierverschiss.

§ 72

Der **Bierverschiss** oder Bierverschiss ist die Ausschließung von der Bierehre und von allen Rechten eines bierehrlichen Teilnehmers. Der Bierschisser darf:

1. nicht Zeuge sein,
2. keinen an die Biertafel kreiden,
3. an keinem Kneipliede, Salamander usw. teilnehmen,
4. sich keine bierehrlichen Handlungen erlauben, nicht vortrinken usw.

Anmerkung. Bierschisser haben überhaupt ein ruhiges und gesittetes Betragen zu beobachten.

§ 73

Der Bierverschiss kann vom Kneippräsidium verhängt werden, unter der Formel: "Silentium in Bierangelegenheiten! X ist Bierschisser, ein bierehrlicher Fuchs (oder Fuchs N.) kreide ihn an! Der aufgerufene Fuchs hat den Namen sofort an die Bierverschissertafel zu kreiden, widrigenfalls er selbst in den Bierverschiss fährt.

§ 74

Durch den Bierverschiss erloschen sämtliche anderen Bierverpflichtungen, wenn nicht die Zahl der

noch nachzukommenden Quanten neben dem Namen des Bierschissers eingeklammert wird.

§ 75

Man unterscheidet **drei Grade des Bierverschisses**: den ersten, zweiten und dritten Bierverschiss (B.V.), wobei zu bemerken ist, dass niemand in einen höheren Grad fahren kann, bevor er nicht in einem vorhergehenden gewesen ist: Niemand kann in den zweiten Grad des Bierverschisses fahren, ohne vorher im ersten gewesen zu sein, noch in den dritten, bevor er nicht die beiden ersten durchgemacht hat.

§ 76

In den **ersten B.V.** fährt,

1. wer einen Bierehrlichen als Bierschisser oder einen Bierschisser als Bierehrlichen behandelt oder auch nur einen "Bierehrlichen" mit dem Namen "Bierschisser" bezeichnet.
2. jeder Fuchs, der selbst tritt oder einen Burschen touchiert oder fordert oder Silentium gebietet oder nicht auf Befehl in die Kanne steigt oder mogelt; ferner jeder Bierbursch, der einem höheren Semester auf dreimaliges Verlangen nicht steigt.
3. jeder, der nicht auf die Aufforderung pro poena trinkt.
4. wer beim Herauspauken Fehler macht oder den, welcher sich herauspaukt, nicht binnen 5 Bierminuten für bierehrlich und auskreiden lässt.
5. wer ein kommentmäßiges Quantum nicht annimmt oder nach dreimaligem Treten nicht nachtrinkt.
6. wer zu früh auf Nachtrinken trifft.
7. der Fuchs, der sich als Unparteiischer aufspielt.
8. wer das Silentium unnütz gebraucht.
9. wer einen Bierschisser aus dem Bierverschiss paukt, ohne wenigstens einen Schluck mitzutrinken.
10. wer einen für bierkrank Erlärten touchiert, ohne sofort zu revozieren.
11. wer Stoff vergeudet, ohne dabei die Worte zu gebrauchen: "ohne Stoff zu vergeuden".

§ 77

In den **zweiten B.V.** fährt,

1. wer als Bierschisser sich als bierehrlich aufspielt und sonst üppig beträgt; letzteres besonders in bezug auf Ulken gegen den Bierkomment.
2. wer sich nicht nach dreimaligem Treten aus dem einfachen B.V. herauspaukt, ohne triftige Entschuldigungsgründe vorbringen zu können.
3. wer beim Herauspauken mogelt.
4. wenn zwei Bierschisser sich gegenseitig als bierehrlich behandeln. (Beide fahren in den zweiten B.V.).
5. wer sich selbst aus dem Bierverschiss erklärt.

§ 78

In den dritten B.V. fährt derjenige, der sich noch im zweiten B.V. gegen den Bierkomment vergeht.

§ 79

Wer in den **dritten B.V.** fährt, zahlt 5 Euro Strafe.

§ 80

Weigert sich ein im dritten B.V. Befindlicher nach dreimaliger Aufforderung des Kneippräsidiums sich herauszupauken, so kann er nötigenfalls auf Geheiß des Präsidiums von der Kneipe entfernt werden, worauf jedoch der dritte B.V. erlischt.

§ 81

Das **Herauspaucken** aus dem B.V. geschieht immer aus dem höheren in den nächstniedrigeren und zwar für jeden Grad mit einem Halben; derjenige, welcher sich herauspauken will (N.), muss einen biehrlichen Burschen (H.) bitten, ihn herauszupauken mit einem Halben. Dieser ruft dann mit lauter Stimme: "Silentium in Bierangelegenheiten! N. paukt sich aus dem B.V! Y., schrei' mal!" Darauf Y., der ein biehrlicher Bursch sein muss, kommandiert zum Doktor: "Ergreift die Doktoren, stoßt an, setzt an, aus!" Bei dem Kommando "aus" muß N. zu trinken beginnen. Hat derselbe ausgetrunken, so ruft H., der unterdessen einen wenigstens einen Schluck getrunken haben muss: "Silentium! Ad publicandum! N. ist wieder biehrlich, ein biehrlicher Fuchs kreide ihn aus!"

Anmerkung. In betreff des Auskreidens gilt dasselbe wie beim Ankreiden.

TRAUERKOMMENT

§ 82

Der **Trauerkomment** tritt in Wirksamkeit beim Trauerkommers (Resp. Kneipe), welcher nach dem Tode eines Verbindungsmitgliedes stattzufinden hat. Die Zeit wird vom Convent bestimmt. Dabei hat das Wappen und das Bildnis des toten in Trauerflor zu paradiieren, Senior, Consenior und Fuchsmajor haben dabei in Trauerschärpen, die übrigen in umflorter Couleur zu erscheinen zu erscheinen.

Nicht dem Cartell-Verband angehörige Gäste haben keinen Zutritt.

§ 83

Die **Trauerkneipe** geht folgendermaßen vor sich:

1. Die Trauerkneipe muss vom Senior präsidiert werden.
Der Platz rechts vom Senior bleibt für den Verstorbenen frei. Ein gefülltes Glas und ein brennendes Licht stehen vor demselben.
2. Nach dem Eröffnungsliede: "Brüder, lagert Euch" (1., 6. u. 7. Strophe) und dem darauffolgenden kurzen Colloquium steigt die Trauerrede.
3. Hierauf ehrt die Corona den Verstorbenen durch ein zehn Bierminuten langes Silentium triste. Während desselben sind die Häupter sämtlicher Anwesenden entblößt. Nach Schluss des Silentiums triste ein kurzes Colloquium.
4. Als Schlusslied "Vom Hoh'n Olymp" (mit Ausnahme der letzten Strophe ohne Refrain). Während des Liedes werden allmählich die Gläser geleert und flach auf den Tisch gelegt, die Lichter werden verlöscht bis auf dasjenige, welches vor dem Platze des Toten steht.
5. Sodann spricht der Senior folgende Worte:
"Unsere Gläser sind leer; eines nur noch ist voll. Der daraus trank, ist nicht mehr. Hör es, toter Bruder, ich trinke Dir Dein letztes Glas zu."
Unter den Worten
"Wie Dein Leib zerbrochen, so zerschelle dieses Glas, wie Dein Leben erloschen, so erlösche auch dieses Licht"
wird das Glas zerschmettert und das Licht ausgelöscht.
6. Die Anwesenden entfernen sich schweigend von der Kneipe.

Bandverleihung

Receptionsformel

1. **Silentium**,
2. **Chagen**, Schläger an den Ort,
3. **Corona** hoch,
4. **Lumen ex**,

Ich bitte den **Fuchsmajor**, den zu Recipierenden nach vorne ins Präsid zu geleiten.

- Charge, Gruß auf!

Herr N.N., geloben **Sie** mir als dem derzeitigen Senior Bavariae, Bavaria allzeit die **Treue zu halten**, nach ihren **Prinzipien zu leben**, ihre **Statuten zu achten** und uns allzeit ein **treuer Freund und Bundesbruder** zu sein.

(Antwort)

Ich gelobe es.

(Händedruck) Hiermit entbiete ich **Ihnen** das bundesbrüderliche **Du** und verpflichte **Dich** zum Conventsgeheimnis.

So nimm den hin dies blau-weiße Band und trage es in Ehren.

Was ist N.? (Corona:) Fuchs !
Wer ist Fuchs? (Corona:) N. !

Ich bitte den Neo-Fuchsen die **Fuchsenstrophe** anzustimmen.

...

Ich bitte den Fuchsmajor, den **Neo-Fuchsen in den Fuchsenstall** einzuführen und in die Rechte und Pflichten der Füchse hinzuweisen. (*Rechte???*)

4. **Fiat lux**,
3. **Omnes ad sedes**,
2. **Chagen**, Schläger frei,
1. **Silentium ex**, Colloquium

Burschungsformel

- 1. Silentium,**
- 2. Chargen**, Schläger an den Ort,
- 3. Corona** hoch,
- 4. Lumen ex,**

Ich bitte den **Leibburschen**, seinen Leibfuchsen nach vorne ins Präsid zu geleiten.

- Chargen, Gruß auf!

Br. N.N., schwörst Du mir, als dem derzeitigen Senior Bavariae, Bavaria weiterhin die **Treue zu halten**, nach ihren **Prinzipien zu leben**, ihre **Statuten zu achten** und uns **weiterhin** ein treuer **Freund und Bundesbruder** zu sein?

(Antwort)

Ich schwöre.

(Bei seinem Schwur ergreift der zu Burschende die Fahne, die neben ihm gehalten wird.)

(*Händedruck*) Ich **verpflichte Dich weiterhin zum Conventsgeheimnis**. So nimm denn hin dies blau-weiß-blaue Band und trage es in Ehren.

(Burschungsformel)

Ego, N.N., pro tempore Bavariae senior,
te, N.N., adhuc vulpem in dignitatem bursorum eligo, eveo ac promoveo,
ab omnibus vulpium officiis vinculisque purifico, purificatum declaro, declaratum proclamo.
Quod felix, faustum fortunatumque sit!
Esto Bavariae bursus fidelis.

(Bei den Worten "purifico", "purificatum declaro" und "declaratum proclamo" legt der Senior seinen Schläger auf die rechte-, die linke- und wieder auf die rechte Schulter des Neo-Burschen)

[Die Burschungsformel lautet sinngemäß: Ich, N.N., derzeitiger Senior der Bavaria, wähle Dich, N.N., bisher Fuchs, für die Burschenwürde aus, erhebe Dich und verleihe sie Dir, ich erlasse Dir alle Pflichten und Fesseln der Füchse, erkläre Dich für davon erlöst und gebe das soeben Erklärte öffentlich bekannt. Mögest Du glücklich, mit Gunst und Glück versehen sein.! Sei immer ein treuer Bavarenbursch]

- Chargen, Gruß ab!

Was ist N.? (Corona:) Bursch!

Wer ist Bursch? (Corona:) N. !

Ich bitte den **Neo-Burschen** das **Bavarenbundeslied** anzustimmen.

...

Ich bitte den Leibburschen den Neo-Burschen in den **Burschensalon** einzuführen und in die Rechte und Pflichten der Burschen hinzuweisen. (*Pflichten???*)

- 4. Fiat lux,**
- 3. Omnes ad sedes,**
- 2. Chargen**, Schläger frei,
- 1. Silentium ex**, Colloquium

Bandverleihung an Carteller

Dieses Zeremoniell findet bei hochoffiziellen Kneipen statt, insofern sich Carteller zum ersten Male melden, Alte Herren von Cartellverbindingen das Band verliehen bekommen oder wenn ein Conkneipant zu einem Alten Herren gekoren wurde.

Ich bitte den hohen Consenior, den Bundesbruder NN einer (sehr) verehrlichen KDStV XYZ, der sich in diesem Semester zum ersten Male bei uns aktiv aus dem Cartell gemeldet hat, zu mir zu geleiten. (*Falls der Carteller Leibfux eines Bbr. ist, ggf. den Leibburschen auffordern, ihn nach vorne zu geleiten*)

- Chargen, Gruß auf!

(Händedruck) Ich verpflichte Dich zum Conventsgeheimnis.

So nimm denn hin dies blau-weiß-blaue Band und trage es in Ehren.

(Das Band wird sofort unter die Jacke gezogen)

- Chargen, Gruß ab!

[Optional: Ich bitte den hohen Consenior den Neo-Burschen in den **Burschensalon** einzuführen und in die Rechte und Pflichten der Burschen hinzuweisen. (*Pflichten???*)

Verleihung der Conkneipantenschleife

Ich bitte den hohen Consenior, unseren neuen Conkneipanten, Herrn NN zu mir zu führen.

(Händedruck) Hiermit entbiete ich Ihnen das bundesbrüderliche „Du“ und heiße Dich willkommen.

(Schleife wird ans Revers gesteckt)

Chargen, Schläger frei – Fiat Lux, Omnes ad sedes, Silientum ex. Colloquium.

Salamander

Der Salamander ist ein mit besonderen Zeremonien verbundenes Trinken auf das Wohl einer bzw. mehrerer Personen oder ein besonderes Ereignis. Es gilt als die höchste studentische Ehrenerweisung. Es wird gewöhnlich vom Präsidium kommandiert, kann aber auch von jedem anderen Burschen kommandiert werden.

Ankündigung vor dem vorangehenden Lied. Die Füxe werden gebeten für ausreichend „Stoff“ zu sorgen.

„Silentium, Chargen, Schläger an den Ort.“

„Ich erlaube mir, auf den erfolgreichen Verlauf des Semesters und das Wohl der hohen Kneipcorona einen donnernden (kann beliebig verändert werden) Salamander zu reiben, dessen Kommando bei mir steht und der mir zur höchsten studentischen Ehre gereicht.“

„Sind die Stoffe präpariert?“ *Sunt!*

„Ad exercitium Salamandi – Bibite!“

Die gesamte Corona entleert das vor sich stehende Gefäß.

„1 – 2 – 3 , 1 – 2 – 3 , (1 – 2 – 3)“

Wer sein Gefäß entleert hat reibt es über den Tisch und trommelt dieses bei jeder gezählten „3“ einmal.

„Salamander ex!“

„Chargen Schläger frei, Omnes ad sedes!“

Der Trauersalamander

Anders ist der Trauersalamander (salamander funebris). Derselbe wird bei Trauerfeierlichkeiten angewendet und sitzend gerieben. Das Präsidium steht jedoch mit gesenktem Schläger und kommandiert:

„Sind die Stoffe präpariert?“ *Sunt!*

„Ad exercitium salamandi funebris! 1 - 2 - 3! fertig! los!

“1 - 2 - 3, 1 - 2 - 3! Bei dem ersten 1-2 wird mit den Gläsern auf dem Tisch getrommelt, dagegen bei 3 wird beide Male das Glas auf den Tisch aufgestoßen.

„Salamander ex!“ - *Es folgt silentium triste.*

Semester-Salamander

„Sind die Stoffe präpariert?“ *Sunt!*

Das Präsidium kommandiert: "1. Semester!" Einer vom 1. Semester erhebt sich und spricht

"Es erhebe sich das erste Semester und reibe mit mir auf das Wohl aller nachfolgenden ehrwürdigen Semester einen urkräftigen Salamander!"

Hierauf kommandiert das Präsidium: "2. Semester!" Ein Vertreter des 2. Semesters spricht:
"....."

Darauf kommt das 3. Semester an die Reihe usw.

Kommandierter Bierjunge

- Ein Bierjunge kommt zur Austragung, wenn jemand einem anderen mit dem Wort "Bierjunge" einen solchen anhängt und ihn dieser mit der Antwort "hängt" annimmt.
- **Grund** für einen Bierjungen sind kleine Affronts oder einfach akute Trinklust.
- Der **Zweitgenannte (Courammierte)** hat das Recht, sich unter den Anwesenden einen Unparteiischen auszusuchen, der die Austragung des Bierstreites leistet.
- Notwendig zur Durchführung sind gefüllte Gemäße für die Streitenden, ein Gemäß für den Unparteiischen (U) und ggf. ein Beistoffgemäß.

Gesagt	Getan
U: <ul style="list-style-type: none"> • Silentium im kleinen (großen) Kreis... • Ich tue mich auf als Unparteiischer in diesem ungeheueren Bierskandal zwischen N.N. und N.N. (Bbr, Cbr,...) • Darf ich die Spectanten bitten sich einzupauken • Darf ich den Grund dieses Bierskandals erfahren? Zu meine Rechten / Linken? 	<p>→ stärkt sich</p> <p>→ Die Zuschauer entleeren ihr Gemäß oder werden zum Verlassen des Kreises aufgefordert</p> <p>→ fragt jeden der Streitenden (S) einzeln</p>
S: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Anwesenheit o. Anpieselai auf der Gegenseite, akute Sauflust, zur Erbauung des Cartells, ...</i> • <i>Der Phantasie der Streitenden sind keine Grenzen gesetzt, solange die Gründe beim U. ziehen</i> 	
U: <ul style="list-style-type: none"> • Zieht scharf (oder zieht nicht scharf)! 	<p>→ Zieht ein Grund nicht, darf sich der Streitende nach Maßgabe des U. aus dem Beistoffgemäß stärken. (Kanne!)</p>
U: <ul style="list-style-type: none"> • Ich stelle fest, dass alles, was mich von nun an stört, über eine von mir zu bestimmende Strecke zieht. 	<p>→ Der Unparteiische schützt sich vor Störungen.</p>
U: <ul style="list-style-type: none"> • Ist Stoffvergleich erwünscht? • Ist ein Temperaturvergleich erwünscht? • Ist ein Viskositätsvergleich erwünscht? • ... (Kreativität sind keine Grenzen gesetzt) 	<p>→ Bei Ja, kann der U. die Gemäße für gleich erklären oder nach seinem Gutdünken eines der Gemäße auffüllen lassen oder testen.</p> <p>→ Bei Nein, fährt er fort.</p>
U: <ul style="list-style-type: none"> • Ist ein Probekommando erwünscht? • Mein Kommando wird lauten: * <i>An den Nabel, an den Schnabel In der Mitte freundlich Prost sagen Saufts!</i> (Das Kommando kann beliebig verlängert oder verkürzt werden, nur müssen Probekommando undscharfes Kommando übereinstimmen.) 	<p>→ Bei Ja, wird von einem der Streitenden ein Probekommando gewünscht, so wird das Kommando bekanntgegeben.</p> <p>→ Bei Nein, wird umgehend mit der Biersiegererklärung fortgefahrene</p>

U:	<ul style="list-style-type: none"> • Biersieger ist derjenige, der den Inhalt seines Gemäßes als erster vollständig durch den ureigensten Mund, durch den ureigensten Schlund in den ureigensten Magen entleert hat und das Gemäß auf den Tisch des Hauses abgestellt haben wird! (beliebige Zusätze, passend zum Kommando) 	→ Falls die Streitenden noch sitzen, müssen sich jetzt erheben.
U:	<ul style="list-style-type: none"> • Mein Kommando zieht ab sofort scharf! <i>Vom Tisch des Hauses....</i> 	→ Die Streitenden leeren ihre Gemäße schnell wie möglich und erfüllen die geforderten Zusatzaufgaben.
U:	<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine Bierentscheidung erwünscht? 	→ Die Frage nach Bierentscheidung geht zuerst an den vermeintlich Langsameren.
1.S:Ich bitte darum.	2.S: Ich verzichte.	→ U. erklärt einen zum Biersieger.
1.S:Ich bitte darum.	2.S: Ich bitte darum.	→ U. erklärt den Bierjungen für "a tempo".
1.S:Ich verzichte.	2.S: Ich verzichte.	→ Freie Wahl des U., ob Bierjunge "a tempo".
1.S:Ich verzichte.	2.S: Ich bitte darum.	→ U. erklärt einen zum Biersieger.
U: (Bei a tempo)	<ul style="list-style-type: none"> • Ich bitte die Streitenden sich innerhalb von 5 Bierminuten mit aufgefüllten Gemäßen bei mir zu melden. • Silentium ex, ich tue mich zu. 	→ stärkt sich
U: (Bei Erklärung eines Biersiegers)	<ul style="list-style-type: none"> • Ich trinke auf das Wohl des zweiten Biersiegers... • nicht ohne vorher auf das Wohl des ersten Biersiegers getrunken zu haben! 	→ prostet dem Zweiten zu → prostet dem Ersten und trinkt
U:	<ul style="list-style-type: none"> • Bierjunge ex, ich tue mich zu. 	→ stärkt sich

ENDE

Der Bierjunge ist innerhalb von 5 Bierminuten vorzutragen.

Statt eines einfachen kann auch ein **doppelter Bierjunge (2 Gemäße)** zur Austragung kommen, wenn der Courammierte mit "hängt doppelt" antwortet.

Das Quantum kann dann nur wieder vom Anhängenden auf einen Vierfachen erhöht werden usw.

*Klassisches Probekommando:

Mein Kommando wird lauten : Vom Tisch dieses Hauses zum Boden, zum ureigensten Hoden, zum ureigensten Nabel, zum ureigensten Schnabel, in den ureigensten Mund, durch den ureigensten Schlund ,in den ureigensten Magen, senkrecht, aufrecht, Saufts !

Die Bavarenlieder

Fuxenstrophe

.....

Farbenstrophe

Gesang

1

Wo im hel - len Glanz der Him - mel ü - ber sie - ben Ber - gen blaut,

5

wo ins Sil - ber - spiel der Wel - len stolz die Burg - ru - i - ne schaut,

9

dort am Rhein hab ich's ge-schwo - ren, Gott und Freund und Va - ter - la - nd,

13

dass in Treu - e fest ich ste - he zu Dir blau - weiß - blau - es Band.

Bundeslied

.....

Bonna Perl am grünen Rheine

.....

Meine Sehnsucht

Freude schöner Götterfunken

Freude schöner Götterfunken,
Tochter aus Elysium,
wir betreten feuertrunken,
Himmlische Dein Heiligtum,
Deine Zauber binden wieder,
was die Mode streng geteilt,
alle Menschen werden Brüder,
wo Dein sanfter Flügel weilt,
Seid umschlungen Millionen,
diesen Kuß der ganzen Welt,
Brüder über'm Sternenzelt,
muß ein lieber Vater wohnen.

Wem der große Wurf gelungen,
eines Freundes Freund zu sein,
wer ein holdes Weib errungen,
mische seinen Jubel ein.
Wer auch nur eine Seele,
sein nennt auf dem Erdenrund,
und wer's nie gekonnt der stehle,
weinend sich aus diesem Bund.
Was den großen Ring bewohnet,
huldige der Sympathie,
zu den Sternen leitet sie,
wo der Unbekannte thronet.

Festen Mut in schweren Leiden,
Hilfe, wo die Unschuld weint,
Ewigkeit geschworenen Eiden,
Wahrheit gegen Freund und Feind.
Männerstolz vor Königsthronen,
Brüder gält's um Gut und Blut,
dem Verdienst seine Kronen,
Untergang der Lügenbrut.
Schließt den heilgen Zirkel dichter,
schwört bei Diesem goldnen Wein,
dem Gelübe treu zu sein,
schwört es bei dem Sternenrichter.

Gaudeamus Igitur!

[: Gaudeamus igitur
iuvemes dum sumus :|
post iucundam iuventutem,
post molestam senectutem,
[: nos habebit humus! :|

[: Ubi sunt qui ante nos
in mundo fuere? :|
vadite ad superos
transite ad inferos
[: ubi iam fuere. :|

[: Vita nostra brevis est,
brevi finietur, :|
venit mors velociter,
rapit nos atrociter
[: nemini parceret! :|

[: Vivat academia,
vivant professores! :|
vivat membrum quodlibet,
vivant membra quaelibet,
[: semper sint in flore! :|

[: Vivant omnes virgines
faciles, formosae, :|
vivant et mulieres,
tenerae, amabiles,
[: bonae, laboriosae :|

[: Vivat et res publica,
et qui illam regit! :|
vivat nostra civitas,
maecenatum caritas,
[: quae nos hic protegit! :|

[: Pereat tristitia
pereant osores :|
pereat diabolus
quivis antiburschius
[: atque irrisores :|

Wir wollen also fröhlich sein,
solange wir noch junge Leute sind.
Nach fröhlicher Jugend,
nach beschwerlichem Alter
wird uns die Erde haben.

Wo sind jene, die vor uns
auf der Welt gewesen sind?
Geht zu denen da oben,
steigt hinunter zu denen da unten,
dort wo sie schon angekommen sind.

Unser Leben ist kurz,
in Kürze wird es vorüber sein,
der Tod kommt schnell,
rafft uns grausam hinweg,
niemand wird verschont werden.

Es lebe die Akademie,
es leben die Professoren,
es lebe jedes (Mit)Glied
es leben alle (Mit)Glieder.
Sie sollen immer in Blüte stehen!

Es leben alle Mädchen,
die leichtlebigen und hübschen,
es leben auch die Frauen,
die zarten, liebenswerten,
die guten und fleißigen.

Es lebe auch der Staat
und wer ihn regiert,
es lebe unsere (Universitäts-)Bürgerschaft,
die Fürsorge der Mäzene,
die uns hier beschützt.

Nieder mit der Traurigkeit
nieder mit den Hassern,
nieder mit dem Teufel,
mit jedem Feind der Burschen
und mit allen Spöttern!

Kleines Studentenwörterbuch

A

ad libitum: Nach Belieben

"Ad primam": "Zur ersten (Strophe)"

secundam

tertiam

quartam

quintam

"Ad sextam ultimamque": "Zur sechsten und letzten (Strophe)"

Altherrenzirkel (Abk. AHZ): örtlicher Zusammenschluss der Alten Herren

Akademische Viertelstunde: Diese Viertelstunde entstand, da im universitären Rahmen Veranstaltungen häufig direkt aufeinander folgen, aber an unterschiedlichen Orten stattfinden. Eine Vorlesung die um 13 Uhr c.t. beginnt, fängt also erst um 13.15 Uhr an und hört bereits 14.45 Uhr auf. Würde die Veranstaltung s.t. beginnen, müssten alle Studenten bereits zur vollen Stunde im Hörsaal sein, die Vorlesung würde aber bereits um 14.30 Uhr enden.

Also:

- 9.00 Uhr = 9 Uhr s. t. (sine tempore = ohne Zeit)
- 9.15 Uhr = 9 Uhr c. t. (cum tempore = mit Zeit)

akademisches Jahr: mit dem Rektoratswechsel beginnende Studienjahr

Akklamation: Auf Conventen gebräuchliche Form der allgemeinen Zustimmung, ohne Festlegung der Stimmenzahl, bloß durch Klopfen auf den Tisch.

Aktiv: Von lat. "activus" (Intensivform zu actus) beweglich, tätig, vorantreibend; Bez. für den Status junger Mtgl. einer Verbindung, die zur häufigen und regelmäßigen Teilnahme am Verbindungsleben verpflichtet sind. Diese aktive Zeit endet mit der Inaktivierung.

Aktivitas: Teil der Verbindung, der alle nicht philistrierten Mitglieder umfaßt

allgemeines Tempus: Das vom Präsidium auf einer Kneipe angekündigte allgemeine Tempus besagt, dass während einer bestimmten Zeitspanne der Comment ruht (§ 20 Kneip-Comment).

alma mater: Lat.: "Nährende Mutter"; Segenspendende altrömische Gottheit. Bezeichnung für die Universität, die früher den Fürsorgeanspruch gegenüber den Studenten ausdrücken und auf die persönliche Beziehung zwischen Student und seiner Hochschule hinweisen wollte. Wird heutzutage nicht mehr bewusst in diesem Sinne verwendet.

Auditorium Maximum (Audimax): Größter Hörsaal einer Hochschule

B

Band: Das Band ist das äußere Zeichen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten farbentragenden Korporation und soll das Eintreten für die Prinzipien der Verbindung unterstreichen. Band wie auch Schärpe gehen auf das Waffengehänge zurück.

Es gibt zunächst das Fuxenband (meist zweifarbig) und das Burschenband (meist dreifarbig). Entsprechend seinem alten Zweck als Träger einer Waffe wird das Band von der rechten Schulter über die Brust getragen. Mehrere Bänder werden in der Reihenfolge ihrer Verleihung getragen. Weiterhin unterscheidet man Bänder nach der Breite: Das eigentliche Band ist das **Bierband** (**Breite: 27 mm**), das sich auch im Bierzipfel wiederfindet.

Das um die Hälfte schmalere **Weinband (Breite: 13 mm)**, auch im Weinzipel eingezogen, wird zum Frack (und Smoking) getragen, jedoch nicht schräg, sondern waagerecht. Wiederum halb so breit ist das **Sektband (8 mm)**, das sich nur in Sektzipfeln wiederfindet.

Barett: Teilweise noch heute an Stelle des Cerevis getragene schwarze Samtmütze mit farbiger Straußfeder.

"bene merenti": Lat.: "Für gute Verdienste (Dem, der es wohl verdient)"; Wahlspruch, der oft eingestickt oder -graviert ist auf dedizierten Bändern oder Couleurartikeln.

Bestimmungsmensur: Die durch Verbandsabsprache für die Mitglieder der einzelnen Verbindungen waffenstudentischer Verbände verbindliche Mensur, die vom Fecht-Chargierten im Einzelfall bestimmt und auf der Fechtwartsitzung vereinbart wird. Verbindungen stehen meist in einem besonderen Paukverhältnis.

"Bibite!": Lat. Für "Trinkt!". Commentmäßige Aufforderung (durch das Präsidium) an die Corona zu trinken.

Bierehrlich: Ein Bursch, der sich im Besitz aller Rechte eines Kneipmitglieds befindet, ist bierehrlich. Die Bierehrlichkeit geht verloren durch die Erklärung in den Bierverschiß. Ein Fux erlangt nach bestandener Prüfung seine Bierehrlichkeit und berechtigt ihn zum trinken von Bierjungen.

Bierjunge: Auch als **Bierskandal**, **Bierduell**, **Biermensur** oder **Trinkmensur** bezeichnet man einen studentischen Brauch des kompetitiven Trinkens von Bier. Der Bierjunge entstand als Parodie auf die studentische Mensur und wird nur sehr selten ernst genommen.

Allgemein ist zwischen einer rituellen Austragung, dem sog. „Kommandierten Bierjungen“ und einer *vereinfachten Form* zu unterscheiden.

In der vereinfachten Variante folgt auf das Hängen eines Bierjungen auch oft als Replik „hängt doppelt“, „hängt vierfach“ usw. Dabei sollte die Anzahl der Biere stets verdoppelt werden, ein „hängt dreifach“ gilt als frittig. In dieser vereinfachten Version fassen die Gläser 0,2 oder 0,3 Liter. Es können aber auch größere Gläser verwendet werden, bis hin zur Karaffe (ein 1,8 l-Luminarc-Achteck). Neben Bierjungen gibt es auch Weinlümmele, Sektmädel und alle möglichen anderen Arten von -lümmele/-mädel, die sich nach persönlicher Präferenz richten. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass für den Wettstreit etwas trinkbares verwendet wird. Grundsätzlich werden alle in den Wettstreitigkeiten verwendeten Speisen und Getränke außer Bier mit der Endung „-lümmele“ tituliert.

Biermimik: Eine schauspielerische Darbietung im inoffiziellen Teil einer Kneipe, die der allgemeinen Erheiterung dient. Sie kann aus einem witzigen Gedicht, einer ulkigen Episode oder einer lustigen musikalischen Paraphrase bestehen und mehrere Mitwirkende haben.

Bierminute: Ursprünglich die Zeit, die jmd. braucht, um sein Glas ad profundum (zur Gänze) zu leeren. Dann Festlegung: **5 Bierminuten = 3 Zeitminuten.**

Biername: Couleurstudentischer Spitzname, bei manchen Bünden obligatorisch, er wird dann nach einigen Wochen verliehen und hinter dem Namen angegeben – dies kann bei Unterschrift beobachtet werden („K. Müller v/o Flux“; „v/o“ ist die Abkürzung von „vulgo“ = „für gewöhnlich“).

Bei Bavaria haben die Biernamen nur insoweit Tradition, als sie sich manchmal aus der Situation heraus bilden und dann gewohnheitsgemäß gebraucht werden. Eine zwangswise Verleihung kann leicht in Krampf ausarten oder reichlich albern wirken.

"Bierorgel, die halbe Weise voraus": Aufforderung des Kneippräsidiums an den Biermusikus, die ersten Takte eines Liedes zu spielen.

Bierstaat: Oder auch *Bierherzogtum*, *Bierkönigreich* etc. genannt, war ein unter Studenten bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts übliches karnevalistisches Spiel, das sich über mehrere Tage erstrecken konnte und mit übermäßigem Alkoholgenuss einherging. Thema war die Parodie der herrschaftlichen Strukturen des Heiligen Römischen Reiches, der Aristokratie und des Klerus. Hauptorte dieser Gebräuche waren Jena und Leipzig, aber auch Breslau. Thematisch verwandt waren auch weiter verbreitete, einfachere, kürzere Trinkspiele, die unter den Namen Fürst von Thoren oder Papstspiel bekannt waren und vermutlich als Vorläufer der Bierstaaten anzusehen sind. Erste Trinkerreiche scheint es schon im 16. Jahrhundert gegeben zu haben.

Typisch für diese Veranstaltungen war die Kombination von karnevalistischer Parodie, kabarettistisch-literarischem Vortrag (Spottreden) und exzessivem Alkoholgenuss. Die meisten dieser Veranstaltungen überschritten aus heutiger Sicht bei weitem die Grenzen des guten Geschmacks und waren ein Beispiel für die ungezügelten Sitten der studentischen Kultur bis ins angehende 19. Jahrhundert. Heute sind diese Veranstaltungen weitgehend vergessen

Bierverschiß: Verlust der Bierehre wegen Verstoßes gegen den Comment und damit der Ausschluß von allen Rechten der bierehrlichen Burschen.

Blume: Der Schaum auf einem frischen Glase Bier.

Bluten: Verschütten während des Trinkens.

Brandung: Die Brandung der Füxe findet am Ende ihres ersten Semesters statt (**bei Bavaria abgeschafft**).

Einheitlich ist: Unter Singen des Liedes "Was kommt dort von der Höh?" reiten die Füxe auf Stühlen in die Kneipe ein, während die Burschen sich in zwei Reihen aufstellen und den Durchreitenden das Gesicht anschwärzen (mit zu Kohle gebrannten Holzstäben). Nachdem die Füxe in ulkiger Weise examiniert worden sind, vollendet der Fuxmajor die Brandung mit einer Art Brandformel. Zum Schluß folgt das Lied: "Ich war Brandfux noch an Jahren".

Bundesbrüderlichkeit: Auch: Lebensfreundschaft, *Amicitia*; Ein Prinzip praktisch aller Verbindungen. Es gründet sich nicht allein auf persönliche Bindungen, sondern in erster Linie auf die Zugehörigkeit zu einer Verbindung, die sich als Lebensbund begreift. Daher erstreckt sich die Bundesbrüderlichkeit auf alle, auch auf die nicht mehr aktiven Mitglieder, und verpflichtet sie, sich im Geiste echter Freundschaft zu verhalten. Sie verlangt sowohl Verständnis (Toleranz) als auch bewusstes Bemühen, um des anderen und Bereitschaft zum Beistand in schwierigen Lebenslagen über die Grenzen des üblichen menschlichen Verstehens hinaus.

Bundeslied: Die meisten Verbindungen haben ein Lied, oft nach bekannter Melodie, in dessen Mittelpunkt die Verbindung und ihre Ziele stehen.

Bursche: Ursprünglich Bewohner einer Bürse; heute: Vollmitglied einer Verbindung, d.h. der nach zwei Couleursemestern geburschte (, aber noch nicht philistrierte) Student. Siehe zur Herkunft: "Bürse".

„Burschen heraus !“: Alter Hilfs- und Alarmruf, wenn ein Student angegriffen wurde. Auf diesen Ruf eilte jeder andere Student zu Hilfe.

Burschikos: Heute umgangssprachlich: "flott, formlos, ungezwungen-derb".

Borschung: Endgültige Aufnahme des Fuxen in die Verbindung, mit allen Pflichten und Rechten.

Bürse: Von griech. "byrsa" Fell zu lat. "bursa" Beutel, Tasche, Börse, das sich zu der Bedeutung "gemeinsame Kasse" weiterentwickelte. Vom 14. - 17. Jhd. eine Art Internat, in dem die Studenten unter Leitung eines Magisters lebten, der für Kost und Logis (Wohnung, Bleibe) mittels gemeinsamer Kasse, aber auch für die allgemeine Aufsicht verantwortlich war. Die Bürsen gehen auf frz. Vorbild zurück: Die Sorbonne zahlte ihren Studenten aus königlichen Mitteln (bourse) ein Stipendium. Aus der Bezeichnung für die Bursenbewohner, die Bursarii, entwickelte sich um 1650 der Ausdruck "Bursche" für Studenten.

Buxe: Eine zunächst niederdeutsche, später allgemeinsprachliche Bezeichnung für Hose. In der Studentensprache wird in verkürzter, phonetischer Anlehnung an „Burschenschaft“ der Ausdruck zur abfälligen Benennung ihrer Mitglieder verwendet. Vermutlich taucht diese Bedeutung zuerst in corpsstudentischen Kreisen auf. Sie geht später auf alle Nicht-Mitglieder örtlicher Senioren-Convente über; schließlich ist sie ab dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts die Bezeichnung für alle sich nicht commentgemäßverhaltenden Korporierten. Dabei wird „Buxe“ mit phantasievollen Präfixen versehen und präzisieren bestimmte Arten von Verbindungen oder Dachverbände und karikieren deren Eigenarten. Beispiele für diese Erweiterungen sind:

- Ackerbuxe: Mitglied einer Agrarverbindung
- Babybuxe: Mitglied einer Schülerverbindung
- Bibelbuxe: Mitglied einer christlichen Verbindung
- Flautenbuxe: Mitglied eines Akademischen Seglervereins
- Gewürzbuxe: Mitglied eines Corps in Anlehnung an deren Spitznamen Curry
- Jodelbuxe: Sängerschafter
- Kleinbuxe: Mitglied einer Schülerverbindung
- Kletterbuxe: Turnerschafter
- Legobuxe: Mitglied einer Technischen Verbindung im Bund Deutscher Ingenieur-Corporationen
- Paddelbuxe: Mitglied einer Akademischen Ruderverbindung
- Schmierölbuxe: Weinheimer Corpsstudent
- Schrotbuxe: Mitglied einer Studentischen Jagdverbindung
- Territorialbuxe: Landsmannschafter
- Tittenbuxe: Mitglied einer Damenverbindung

C

Campus: Geschlossenes Schul- oder Univ.-Gelände mit sämtlichen Einrichtungen (z.B. Ruhr-Univ. Bochum).

Cand.: Abk. für lat. "candidat"; Anwärter auf einen akademischen Titel, z.B. cand. med.

Cantus: Lat.: das (Studenten-)Lied.

"Cantus intermititur": Lat.: "Das Lied wird unterbrochen".

Cartell: Freundschaftsvertrag zwischen Verbindungen, meist mit genauer Festlegungen bzgl. Zweck und Ziel. Bedeutung auch im Sinne von "Verband" gebraucht.

Cartellversammlung (C.V.): Oberstes beschlußfassendes Organ des CV, das einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung am Ort der präsidierenden Verbindung (des Vorortes) zusammentritt. Stimmberrechtigt ist von jeder Verbindung ein Vertreter der Aktivitas und der Altherrenschaft.

Cerevis: Vom lat.-kelt. "cerevisia" Bier; eine um 1840 entstandene kleine, runde, steife und schirmlose, mit Gold- oder Silberfäden reich bestickte Mütze in den Verbindungsfarben, die in der Mitte den Verbindungsring aufweist, der reichlich mit Wein- oder Eichenlaub umstickt ist, die als typisch zum Wichs gehörige Kopfbedeckung dient.

Beim Tragen ist darauf zu achten, dass das Cerevis über dem rechten Auge auf dem Haaransatz sitzt und der Ring von vorne zu lesen ist.

Charge: Von frz. "charge" Last, Amt, Ehrenstelle; Ämter, die die Verbindung an aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder zu ihrer Leitung und Vertretung nach außen auf ein Semester vergibt. Die Orden pflegten den Inhaber einer Charge als Chargenträger zu bezeichnen. Heute ist die Bezeichnung Charge auch auf die sie ausfüllende Person übergegangen, dass man sowohl sagt: "Er hat eine Charge." als auch "Er ist Charge.".

Am Ende des Chargensemesters muss der Convent die Chargen entlasten (Decharge). Nur wenn Entlastung erteilt wurde, dürfen die gewesenen Chargen ihr Chargenzeichen in Klammern weiterführen.

Chargenzeichen: Die Chargen führen während ihrer Amtszeit Chargenzeichen hinter ihrem Namen. Der Brauch, dem Namen und dem Ring als Chargenzeichen ein liegenden Kreuz (X) bzw. zwei oder mehr Kreuze anzufügen, stammt von den Orden, wobei die Chiffre x das Ordenskreuz symbolisieren sollte.

Colloquium / Kolloquium: (Lat.: Rede, Unterhaltung) Sprecherlaubnis des Präsidiums auf einer Kneipe, meist nach einem Lied. Die Kneipteilnehmer können nun reden, bis das Präsidium wieder "Silentium!" (Ruhe) gebietet.

Comment: (Frz.: "Wie) Das Wie studentischen, insbesondere korporationsstudentischen Verhaltens (siehe § 1 Kneip-Comment). Souverän und korrekt gehandhabter Comment ist für ein gedeihliches Verbindungsleben unumgänglich notwendig. Mit der Übernahme des "Wie" einer ehrwürdigen akademischen Tradition reiht sich der Fux in die große Kette der Studenten ein, die seit Jahrhunderten ihr Gemeinschaftsleben freiwillig einem spielerischen Reglement unterwerfen.

Commentgemäß: in Bezug auf Stoff i.s.v. Getränk: Bier (heute auch alkoholfreies), Wein und Sekt, also Stoffe die auf Kneipen ausgeschenkt werden. Niemals Schnaps oder andere gebrannte Alkoholika

Conkneipant (CK): regelmäßiger Besucher einer Kneipe ohne Mitglied einer Verbindung zu sein. Historisch von Bavaria eingeführt, um Studenten der Landwirtschaftlichen Akademie Poppelsdorf, die nicht Teil der Universität war eine Mitgliedschaft zu ermöglichen. Heute auch um besonderen Lebenssituationen eines potentiellen Bundesbruders gerecht werden zu können. Der CK ist Bundesbruder mit reduzierten Rechten und Pflichten. Ihm wird auf einer Kneipe die

Conkneipantenschleife (aus Fuxenband) verliehen und er hat das Recht Stürmer zu tragen. Auf dem Convent ist er nicht zugelassen, kann ggf. Alter Herr werden. (näheres siehe GO)

Convent (auch Konvent): Vom lat. "conventus" Zusammenkunft; Versammlung der ordentlichen Mitglieder einer Verbindung zur Regelung ihrer Angelegenheiten.

Corona (auch Korona): Lat.: Kranz, Gesellschaft, Runde; Tafelrunde bei einer Kneipe.

Couleur: (Frz.: Farbe) Die Farben, die die studentischen Verbindungen als Unterscheidungsmerkmal, Zeichen der Zusammengehörigkeit und äußeres Bekenntnis zu ihren Idealen tragen. Darüber hinaus im engeren Sinne die mit den Verbindungsfarben versehenen Gegenstände der Vollcouleur. Entstanden bereits bei den Nationes, die sich 1514 in Leipzig bei der Fronleichnamsprozession durch verschiedene Farben an ihrer Kleidung unterschieden. Einen Aufschwung nahm das Farbenwesen während des Dreißigjährigen Krieges bei den alten Landsmannschaften. Naturgemäß handelte es sich dabei um die Landesfarben und -trachten, die auf die Herkunft der Studenten verwiesen. Die Farben erschienen zunächst am Degengriff, fanden sich aber auch auf Brustschärpen, an Hüten, Uhrbändern und Stöcken. Die Bänder erhielten neben der Herkunftsangabe immer mehr die Aufgabe, die Unterscheidung der stud. Zusammenschlüsse am Hochschulort zu gewährleisten. Am Ende des 18. Jhdts. bescherte die Französische Revolution den dt. Studenten nicht nur die demokratischen Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, sondern auch die Dreifarbigkeit der Schärpe. Sogar die Revolutionsfarben wurden übernommen; die sich "Rhenania" nennenden Landsmannschaften wählten Blau, Weiß und Rot als Verbindungsfarben. Aber auch andere "Trikoloren" wie das Schwarz, Rot, Gold der Burschenschaft sind ein Bekenntnis zu den Idealen der Revolution. Aus der dreifarbigem Schärpe, wie sie um 1800 bei der Mensur um den Unterleib getragen wurde, entstand um 1810 das Burschenband in seiner heutigen Gestalt, welches ab 1830 allgemein üblich wurde.

Dem Farbentragen kommt ein starker erzieherischer Wert zu; der couleurtragende Student kann nicht in der Masse mitschwimmen, sondern hebt sich von seiner Umgebung ab und ist dadurch gezwungen, sein Verhalten dauernd zu überprüfen. Das ist eine wichtige Voraussetzung zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit.

Couleurdame: Von einer Verbindung offiziell und regelmäßig eingeladene Damen, oft Töchter von Alten Herren.

Couleurfähig: ist eine Lokalität die würdig ist, von Verbindungsstudenten in Couleur mit einem Besuch geehrt zu werden. Für einen Bavaren ist die selbstverständlich vor allem die Kirche. Zudem gehobene Gastwirtschaften und Wirtshäuser, wie etwa das Salvator in Bonn. Die U-Bahn oder andere Verkehrsmittel des ÖPNV sind grundsätzlich nicht couleurfähig, hiervon ausgeschlossen ist allerdings der Erste Klasse Bereich.

Couleursemester: Die Semester der Zugehörigkeit zu einer farbentragenden Verbindung.

Crambambuli: Name eines Fruchtlikörs.

D

Damenrevanche: Fest, das die Couleurdamen i. d. R. einmal im Jahr geben, um sich für die Einladungen während des übrigen Jahres zu bedanken.

Decharge Entlastung der Chargen (auf dem Dechargierungsconvent).

Dedikation: Vom lat. "dedicare" widmen, weihen; Schenkung oder Austausch von Couleurartikeln zwischen korporierten Studenten: "dedizieren".

designatus: z.B. ein „Senior des.“, d.h. ein gewählter Senior, der jedoch sein Amt noch nicht angetreten hat.

Dimissio: Vom lat. „dimissio“ Entlassung zu „dimittere“ entlassen, verabschieden; wird der Ausschluss aus der Verbindung bezeichnet. Es gibt in unserer GO verschiedene Stufen der Dimission. Unterschieden wird zwischen „*dimissio ad tempus (a.t.)*“, „*dimissio ad tempus infinitum (a.t.i.)*“ und der „*dimissio in perpetuum (i.p.)*“ (Titel V Strafordnung)

Dispens: Befreiung von einer Pflicht (dispensieren)

Duzcomment: Der Brauch, sich allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppierung innerhalb derselben zu duzen. Dieser Brauch sollte allerdings nicht dazu verleiten, außerhalb von Verbindungs- und Cartellveranstaltungen vorschnell vom „Du“ gebrauch zu machen. Auf Verbindungs- und CV-Veranstaltungen gilt aber unbedingt das „Du“ gegenüber allen Cartellbrüdern. Der Duzcomment umfasst keinesfalls die Erlaubnis zur Anrede mit dem Vornamen: Selbst Bundesbrüder reden sich, wenn sie sich nicht recht gut kennen mit „Du“ und „Bundesbruder Müller (z.B.)“ an. Die Kombination von „Du“ mit dem Vornamen bleibt auf persönliche Freunde beschränkt und wird auch heute nur auf Bundesbrüder ausgedehnt, mit denen man gemeinsam aktiv ist / war.

E

Einpauken: Sich durch Trinken in einen Bierstaat einpauken; bei verspätetem Erscheinen auf der Kneipe eine entsprechende Menge nachtrinken.

ex: „aus“, „vorbei“ (z.B. Salamander ex!) meist gebraucht bei Kneipkommandos

Exbummel: Eine zwanglose (Tanz-)Veranstaltung nach einem Fest (z.B. Stiftungsfest), die meist außerhalb des Universitätsortes bzw. des Verbindungshauses stattfindet.

F

Fakultativ: freigestellt, freiwillig

Fakultätsstrophe: Auf Kneipen ist es vielfach üblich, dass die Angehörigen der einzelnen Fakultäten nach der Melodie des Liedes "Keinen Tropfen im Becher mehr" eine zusätzliche, die Fakultät oder deren Angehörige bespöttelnde Strophe singen.

Fasspartie: Bei Bavaria zu Christi Himmelfahrt übliche Fahrt mit dem Rheinschiff nach Rolandseck, von wo der Rolandsbogen aufgesucht wird, wo das Bundeslied erschallt. Danach zieht man sich zurück auf eine naheliegende Wiese auf dem Kraterrand des Rodderbergvulkans, wo das mitgebrachte Fass geleert wird. Danach Rückmarsch zum Boot Heimfahrt. Traditionell nehmen an dieser Fahrt Gäste befreundeter Verbindungen teil, inbes. der Guestphalia Tübingen. Bei solchen Gelegenheiten tragen Bavaren eine rustikale Kombination, niemals einen dunklen Anzug. (initiiert von AH Schaffrath FcA, BvBo)

Fax: „Hausmeister“ einer Verbindung. Früher mehr als Couleurdienner bezeichnet, da er stärker in das Verbindungsleben eingebunden war. Heute bei vielen Verbindungen eher unüblich.

Ferienkommissar: Der Ferienkommissar besorgt die Geschäfte der Verbindung in den Semesterferien.

Fritte: Ein Schimpfwort in der neueren Studentensprache. Als „Fritte“ wird ein Korporierter bezeichnet, der durch unangemessene Kleidung, Nichtbeherrschung des Comments, Traditionlosigkeit oder allgemein schlechtes Benehmen auffällt. Beispielsweise kann man einen Verbindungsstudenten, der in Jeans bei einem Kommers auftaucht, als „Fritte“ bezeichnen. Ebenso bezeichnen Korporierte damit auch gerne Nicht-Korporierte, die durch Auftreten oder Verhalten unangenehm oder anderweitig negativ auffallen.

Der Ausdruck entstammt der niederdeutschen Kurzform für das flämische „*Frietjes*“, also Pommes frites, die historisch in Belgien zunächst als billiger Fischersatz und Gericht für arme Leute galten. Fritte ist daher eine Metapher für etwas Wertloses, Gewöhnliches, Geschmackloses.

Ähnlich dem studentischen Schimpfwort „Buxe“ werden auch bei Fritte verschiedene Komposita gebildet, beispielsweise *Frittengesicht*, *Freizeitfritte*, *Frittenkomment*; als Adjektiv ist „*frittig*“ gebräuchlich.

Fuchs/Fux: Fux heißt der Verbindungsstudent in seinen ersten Semestern seiner Korporationszugehörigkeit, bevor er zum vollberechtigten Burschen aufsteigt.

Bis heute ist die Etymologie nicht ganz aufgeklärt. Einerseits wird behauptet, Fux sei eine Ableitung von lat. "faex" Bodensatz, Hefe, andererseits soll der Begriff vom norddt.-mitteldt. "Feix", "Feux" Faxenmacher, Narr abstammen. Fest steht jedoch, dass die Bez. "Fux" von Anfang an mit dem geschwänzten Raubtier aus der Familie der Hundeargenten in Beziehung gesetzt wurde. Als Zeichen seiner Würde trägt seit dem 19. Jhd. der Fuxmajor den Fuchsschwanz; auch dieser veranschaulicht nachdrücklich die spielerische Verknüpfung der im "Fuxenstall" hausenden "Confuxia" mit dem Fuchs der Zoologie. Wenn eine Korporation ihren Erziehungsanspruch ernst nimmt, wird sie auf die Unterscheidung von Burschen und Füxen nicht verzichten können; das hat mit Pennalismus nichts, mit der Einübung demokratischer Spielregeln jedoch eine Menge zu tun.

Fuxenkoller: vorübergehender Zustand aggressiver Verzweiflung („Was soll der ganze Mist?!“) der mit überzogener Kritik an der Verbindung oder einigen Einzelmitgliedern einhergeht und mit ernsthaften Austrittsabsichten verbunden sein kann. Zur Überwindung dieses Zustandes tragen oft Leibbursch und Charge bei.

Fuxenkritik: Ein Tagesordnungspunkt für den Convent; in der Fuxenkritik wird versucht, die für die Verbindung positiven und negativen Seiten der Füxe zu erkennen und ihnen durch Lob oder Tadel Hilfen zu geben, damit sie sich besser in die Verbindung einleben und nach ihrer Burschung Aufgaben übernehmen können.

Fuxenstall: 1. Gemeinschaft und Gesamtheit der Füxe

2. Auf einer Kneipe die vom Präsidium aus gesehen linke Hälfte der U-förmigen Kneiptafel, der der Fuxmajor als Kontrapräsid vorsteht. Die Mitglieder des Fuxenstalls sind unter sich gleichberechtigt und müssen Bitten über den FM laufen lassen.

Fuxenstunde (auch Fuxenconvent oder FC): Unterricht, mit dem der FM die Füxe mit der Einrichtung und den Gebräuchen der Verbindung bekannt macht.

Bavarenzusatz: → Der Senior ist verpflichtet dem FC einmal im Monat beizuwohnen (§54 GO)
→ Näheres siehe GO §62 Abs. 2 und 3

G

Gambrinus: König von Flandern; der studentischen Überlieferung nach der Erfinder des Bieres.

Gammelkneipe: traditionelles Treffen aller in Bonn ansässigen Aktiven und Inaktiven (ggf. auch AH) Bavariae in lockerer Geselligkeit im Semester am Mittwochabend nach dem Abendessen. Auch der Begriff für den Raum, in dem das Treffen stattfindet.

geziemend: formelhaft gebraucht für „gehörig“, „angemessen“

Grundfarbe: „Hauptfarbe“ der Verbindung, bei den alten Korporation oft die erste Farbe im Band, diese ist mit der wichtigsten Symbolik belegt. Dies trifft bei Bavaria zu: Das dunkle Blau, es ist des Glaubens Zeichen... Meist auch die Farbe, in der die Hauptteile der Kopfcouleur, die Pekeschen und Kneipjacken gehalten sind.

H

"Habeas": Lat.: "Du mögest es haben !" oder "Es sei Dir gestattet!" Antwort des Präsidiums auf einer Kneipe, wenn es einer Anfrage oder Bitte stattgibt.

Hochoffiz (Hochoffizieller Teil): Das Hochoffiz ist der erste und feierliche Teil einer Kneipe. Weitere Teile sind Offiz und Inoffiz. Ein Kommers hat nur einen Hochoffiz.

hochwohllöblich: Es ist ein recht weit verbreiteter, aber nichtsdestotrotz irrite Annahme, Corps seien hochwohllöblich zu nennen. Lediglich der Dachverband, der Kösener Senioren-Convents-Verband (KSCV) wird mit „hochwohllöblich“ bezeichnet und angeschrieben. Die Corps und Corpsconvente (CC) im einzelnen oder die örtlichen Zusammenschlüsse, die Senioren-Convente (SC) bezeichnen sich untereinander als „wohllöblich“, respektieren aber auch die Anrede „verehrlich“, die sie auch im Verkehr mit allen anderen Korporationen verwenden. Es tut der Ehre der Corps keinen Abbruch, wenn sie als „verehrliche“ bezeichnet werden - wie eben alle Korporationen im interkorporativen Verkehr mit diesem Prädikat belegt werden sollten.

Humpen: Trinkgefäß

I

Inaktiver: Wenn ein Bursch vier Semester aktiv war, kann er sich inaktivieren, entpflichten lassen (Inaktivierung). Inaktiv ist man bis zur Philistrierung, d.h. bis zum Eintritt in die Altherrenschaft.

Inoffiz (Inoffizieller Teil): Dritter und zwanglosester Teil einer Kneipe.

K

Kantus, Cantus: Vom lat. "cantus" Lied, Gesang.

Keilen: Studenten für die Verbindung werben.

Keilgast: Student und potentieller Fux, der regelmäßig an Veranstaltungen teilnimmt, allerdings noch kein Aufnahmegeruch gestellt hat.

Kneipe: Kneipe ist nicht nur die Bezeichnung für den Ort, sondern auch für den Anlass einer geselligen Veranstaltung einer Verbindung, bei der nach bestimmten Regeln (Kneip-Comment) gezecht wird. Das Präsidium einer Kneipe kommt einem bierehrlichen Burschen zu. Er leitet die Kneipe und hat, selbst unter Comment stehend, besondere Weisungsbefugnisse, denen unbedingt Folge zu leisten ist.

Kneipjacke: Eine etwas zurückhaltender betresste Pekeschemit Seitentaschen. Wird anstelle des Jacketts eines Anzuges oder der dunklen Kombination getragen. Die Kneipjacke ist für sich kein Ersatz für sich genommen kein Ersatz für commentgemäße Kleidung.

Kneiptafel: 1) Teilnehmer an einer Kneipe, die in Präsidium, Burschensalon und Fuxenstall unterteilt sind.
2) Die bei einer Kneipe hufeisenförmig angeordneten Tische.

Kommers: Vom lat. *commercium* Verkehr; Zusammenkunft zu einem studentischen Trinkgelage, das im Gegensatz zur regelmäßigen Kneipe aus besonderem Anlass in feierlicher Form veranstaltet wird und dem gegebenenfalls auch Damen beiwohnen dürfen.

Kommilitone: (lat. *commilito, -onis* m. = Mitkämpfer, Waffenbruder) bezeichnet einen Mitstudenten, insbesondere desselben Fachbereichs und -semester. Auch Professoren benutzen diesen Ausdruck häufig, um die gesamte Hörerschaft anzusprechen.

Korkgeld: Muss dem Fax gezahlt werden, wenn auf dem Haus Getränke konsumiert werden, die privat mitgebracht wurden.

Korporation: Gemeinschaft, Verbindung von Studenten und Altakademikern, die sich unter bestimmten Grundsätzen und Formen auf Lebenszeit zusammenschließen.

Korporiert: Einer Korporation oder Verbindung angehörend.

Kreuzkneipe: Kneipe, die von mehr als einer Verbindung geschlagen wird und bei der Präsidium und Kontrarien reihum besetzt werden. Nur unter befreundeten Verbindungen üblich. Gegebenenfalls auch „*Ringkneipe*“ genannt.

L

Landesvater: Der feierliche Landesvater ist ein seit dem 18. Jahrhundert Studentisches Brauchtum, bei dem die Kopfcouleur auf die Klinge eines Korb- oder Glockenschlägers gespießt werden. Bei den frühen, landsmannschaftlich orientierten Studentenverbindungen war es üblich, zu Ehren ihres Herkunftslandes einen „Landesvater zu stechen“. **Bavaria sticht keinen Landesvater!**

Lebensbund: Auch Lebensfreundschaft; die Zugehörigkeit zu einer Verbindung ist nicht zeitlich oder räumlich begrenzt. Dieses Prinzip ist ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal von anderen Vereinigungen. Es entstand um 1800 durch Einfluss der Orden.

Leibbursch: Ein Bursch, den sich ein junger Fux zum persönlichen Berater in allen studentischen Angelegenheiten erwählt, der ihn in Verbindungsangelegenheiten einführt und ihn auf Conventen vertritt (siehe §§ 26 f. GO). Der Fux heißt in diesem Zusammenhang entsprechend **Leibfux**, das Verhältnis **Leibverhältnis**. Diese Verhältnisse ordnen sich wiederum in **Leibfamilien** ein.

Löffeln: Sich löffeln – sich freiwillig aufgrund eines unterlaufenen Lapsus stärken. Als Aufforderung „Ich glaube, Du löffelst dich?!” oder „Ich denke dafür will sich der Fux jetzt löffeln!“ ggf. der „Kanne!“ vorzuziehen, da milder und auf die Einsicht des Betreffenden bauend. Bei Nichtbefolgen jedoch wird jedoch postwendend in die Kanne geschickt.

M

Maikneipe: am Vorabend des 1. Mai bis 23:55 Uhr in Kommersform geschlagene Kneipe – danach Maiansingen der von den zwei fackeltragenden Füxen begleiteten Chargierten auf der unteren Rheinterrasse. Die Kneipcorona versammelt sich dazu auf den Balkonen des Hauses, Die Flagge wird gehisst und angestrahlt. Nach dem Lied „Der Mai ist gekommen“ wird das Bundeslied gesungen.

Mensur: Art ritualisierten Duells mit blanken Waffen bei „schlagenden“ Korporationen.

N

Nagelprobe: Ein Glas muss so geleert werden, dass, wenn man es umstürzt, nicht mehr herausläuft, als auf den Nagel des Daumens Platz hat.

"Non Habeas": Lat.: "Du mögest nicht haben.", "Es sei Dir nicht gestattet." Antwort des Präsidiums auf einer Kneipe, falls es eine Bitte oder einen Antrag ablehnt.

"Non licet vagari nec fumare": Lat.: "Umherziehen und Rauchen nicht gestattet". Anweisung des Präsidiums auf Kneipen und Kommersen.

O

Offiz (Offizieller Teil): Teil einer Kneipe.

"Omnes ad sedes!": Lat.: "Alle zu den Sitzen, Plätzen !" Aufforderung des Präsidiums auf einer Kneipe oder einem Kommers an die Anwesenden, Platz zu nehmen.

P

Panier: Wappen, Fahne

Paragraph 11: (auch § 11) ist der bekannteste und verbreitetste Paragraph in deutschen Bier-Comments, also den scherhaften Regelwerken zum gemeinschaftlichen Biergenuss auf studentischen Kneipen. Der Paragraph 11 taucht auch im Brauchtum der deutschen Handwerksgesellen auf. Er lautet traditionell „Es wird fortgesoffen!“, „Es wird weitergesoffen!“, oder lateinisch „porro bibitur!“.

Pekesche: Von poln. "Bekiesza"; ein in Polen seit dem 16. Jhdt. üblicher, mit Querlitzen an den Verschlüssen und mit Tressen an den Nähten versehener Rock, aus dem zu Beginn des 19. Jhdts. die Pekesche als Teil der Wix hervorgegangen ist. In den Befreiungskriegen von 1813-15 avancierte die Pekesche zum Uniformrock der Freiheitskämpfer; die Urburschenschaft von 1815 und 1817 und in ihrer Nachfolge die Studentenverbindungen des 19. Jhdts. behielten den Schnürrock bei als Teil ihrer Tracht. Eine einfachere Ausführung ist die Kneipjacke.

Philistrierung: Übergang eines Studenten in die Altherrenschaft.

Präsidfux: zur Verfügung des Kommerspräsidiums stehender Fux, trägt i.d.R. Kneipjacke und nimmt u.a. zeremonielle Aufgaben wahr.

R

Rapier: Schläger

Reception: Von lat. "recipere" aufnehmen; Aufnahme eines neuen Mitgliedes in eine Verbindung.

S

Salamander: In der Wendung: Einen Salamander reiben. Der Salamander ist die höchste studentische Ehrenbezeugung, die einem Mtgl. der Kneipcorona oder einem Abwesenden erwiesen werden kann (siehe §§ 48 f. Kneip-Comment). Er soll nur auf Kommersen oder dem HO-Teil einer Kneipe gerieben werden.

Der Ursprung des Salamanders ist um-stritten: Viktor von Scheffel führt ihn in seinem 1853/54 entstandenen Roman "Ekkehard" auf eine germanische Trunksitte zurück. Einer anderen Auffassung nach geht er auf alte mythologische Vorstellungen zurück, wonach der Salamander den Geist des Feuers verkörperte. Diese Auffassung hat Ähnlichkeit mit der Auffassung, dass der Trinkritus des Salamanders seinen Namen dem Lurch zu verdanken hat. Die beiden letzten Auffassungen erscheinen überzeugender, wenn man bedenkt, dass der Salamander ursprünglich mit Branntwein oder Likör gerieben wurde, den man anzündete, vergleichbar etwa mit unserer Feuerzangenbowle. Es ist aber noch immer unklar, was das Reiben zu bedeuten hat.

"Satis!": "Genug"!

Schärpe: Vom frz. "scharpe" Armbinde; ein aus breiten farbigen Seidenstreifen bestehendes Band, das zur Vollwix und zur Salonwix gehört und über die rechte Schulter getragen wird. Siehe auch "Couleur".

Schmiss: Vom mittelhochdt. "smiz" Flecken; die auf einer Mensur erhaltene Wunde bzw. die davon zurückgebliebene Narbe.

Schwarzwaldfux: Schweres Conventsstrafe für eine Verfehlung, die eigentlich einen Rausschmiss zur Folge hätte. Der Convent kann jedoch entscheiden, dass eine Dimmission auf Zeit ausreicht, um den Bundesbruder zu "läutern". Der Betroffene darf keine Farben tragen und muss an allen offiziellen Veranstaltungen im schwarzen Anzug teilnehmen.

Silentium: Ausruf, der zur Ruhe auffordert. Meistens um ein Colloquium zu beenden. Das Silentium als Zeit der Stille wird im Zuge des Trauerkomment auf einer Trauerkneipe im tristen Gedenken an den/die verstorbenen Bbr gehalten.

Spefux: Ein Keilgast, der bereits sein Aufnahmegeruch gestellt hat und in absehbarer Zeit recipiert wird.

Spektant: Zuschauer bei Bierskandalen und anderen biehrlichen Handlungen.

Stafette: die Mannschaftsversion des Bierjungen.

Es stellen sich jeweils zwei Gruppen gegenüber auf und trinken der Reihe nach ihr Bier „auf ex“. Sobald das Glas des gerade Trinkenden den Tisch berührt, nimmt der nächste der Stafette sein Glas

in die Hand und trinkt dieses. Das letzte „Glied“ einer Stafette ruft nach dem Absetzen „durch“. Wenn beide Gruppen gleich schnell sind (a tempo „gleichzeitig“), sollte die Stafette wiederholt werden.

Vor einer Stafette wird üblicherweise „durchgezählt“, d. h. jeder zählt zunächst die linke Seite (vom Biergericht aus gesehen, falls vorhanden, sonst egal) in aufsteigender Reihenfolge durch, der letzte fügt noch ein „Durch!“ an.

Es haben sich viele Unterarten der Stafette entwickelt, wie z. B. die doppelte Stafette, bei der jeder Teilnehmer zwei Gläser oder „Gemäße“ vor sich hat, welche er nacheinander austrinkt.

Eine Entwicklung des Telekommunikationszeitalters ist die Telefonstafette, die Anfang der 1970er Jahre entstanden ist. Auf diese Weise pflegen manche befreundete Verbindungen ihre Beziehungen.

Ebenso eine Neuerung des Internetzeitalters ist die sogenannte Videostafette, bei welcher über einen Messenger (z. B. Skype) eine Überprüfung des Ausgangs möglich ist.

Stechen: höchster studentischer Gruß mit dem Schläger

Stürmer: Bez. für eine Kopfbedeckung (1802); um 1831 ein hoher Napoleonshut mit Schwungfedern in den Farben der Landsmannschaft. Nach den 30er Jahren des 19. Jhdts. auf die sogenannte Stechmütze übertragen, die von der Jakobinermütze herkommt und etwa seit der Jhdts.-Mitte auch österreichermütze genannt wurde. Es ist dies eine Schirmmütze mit einem Oberteil und rundem Deckel, der nach vorne auf den Schirm fällt.

T

Tempus: Zeitraum, bei dem auf der Kneipe der Comment ruht. Wer sich von seinem Platz an der Kneiptafel entfernen will, fragt das Präsidium mit den Worten "**tempus peto**" um Erlaubnis. Füxe wenden sich an den Fuxmajor.

Kein Tempus darf ohne besondere Erlaubnis über fünf Bierminuten ausgedehnt werden (siehe § 19 Kneip-Comment).

Tochterverbindung: Eine von einer anderen Verbindung (Mutterverbindung) gegründete Korporation.

U

Umgekehrtes Bierdorf: Eine verkleinerte Form des Bierstaates, bei welchem allerdings die Hierarchie umgekehrt wird, wodurch die Füxe gegenüber den Chargen und Burschen, aber auch jüngere gegenüber älteren Semestern Kannengewalt erlangen. Das umgekehrte Bierdorf dient vor allem zur allgemeinen Belustigung und kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

Urbavare: ein Mitglied der Bavaria von Anfang an, d.h. es wurde bei Bavaria geburscht. Ganz im Gegensatz dazu: Bandinhaber und Bandphilister, ZMA, u.s.w. sind Urcarteller. (näheres siehe GO)

V

Verbum: Will auf einer Kneipe ein Mitglied. der Corona das Wort ergreifen, so bittet er das Präsidium bzw. sein Kontrarium mit der Formel "**verbum peto**" um die Erlaubnis zu sprechen. Dies wird ihm gewährt oder abgeschlagen mit den Worten "habeas" bzw. "non habeas" (siehe § 15 Kneip-Comment). Wünschen Füxe das Wort zu erhalten, so haben sie sich an den Fuxmajor zu wenden, welcher unter der Formel "verbum für den Fuxen N.N." nach seinem Ermessen beim Präsidium darum nachsucht (§ 16 Kneip-Comment).

Vorortspräsidium: Auch „VOP“ genannt, Präsidium der alljährlichen CV-Sitzung und wird meistens vom Vorort gestellt.

Vorort: Geschäftsführende Verbindung des CV, welche für ein Jahr gewählt wird und meistens eine am Ort der alljährlichen CV-Sitzung Verbindung ist.

vulpis: Lat.: "Fux".

W

Wichs / Wix: Wix heißt seit dem 18. Jhdt. das studentische Staats- und Galagewand; es ist von "wichsen" = glänzend machen abgeleitet.

Die Wix ist die festliche Paradetracht der Chargierten einer Studentenverbindung. Die Vollwix besteht aus Cerevis, Pekesche, Schärpe, Band, weißen Handschuhen mit Stulpen, Schläger mit Scheide und Gehänge, weißer Hose und schwarzen Stiefeln mit nach unten gerichteten Sporen, die Salonwix aus Schwarzem Anzug, Band, Schärpe, Cerevis und Stoffhandschuhen.

X

X: Die Chiffrezeichen für die Chargen entstanden Ende des 17. Jhdts. unter Einfluss der Orden, als die damaligen Studentenvereinigungen durch die Gegnerschaft des absolutistischen Staates gezwungen waren, im geheimen zu tagen.

Z

Zipfel: Der Zipfel ist ein von Verbindungsstudenten getragenes Freundschaftszeichen. Drei Arten von Zipfeln sind zu unterscheiden: Der Bierzipfel wird dem Leibfuxen vom Leibburschen dediziert und nur zum Bierband getragen, dem Leibvater wird als Gegenstück ein schmaler Zipfel (Weinzipel) dediziert. Dieser Weinzipel stellt darüber hinaus auch den normalen Tauschzipfel dar. Der Sektzipfel kann an Damen (Verlobte, Gattin, Mutter, Schwester) dediziert werden (Genehmigung durch den Convent).

Zipfel- / Bandhure: Abschätzige Bezeichnung für einen Korporierten, der dazu neigt in ausartender Art und Weise Zipfel zu tauschen oder Bänder bei diversen Verbindungen zu „sammeln“.

Zirkel: Vom lat. "circulus" Kreis; monogrammartige Verschlingung der Anfangsbuchstaben des Verbindungsnamens mit den Buchstaben "v" (**vivat: lebe**), "c" (**crescat: wachse**) und "f" (**floreat: blühe**), entstanden um 1800. Das Ausrufezeichen hinter dem Zirkel bedeutet "in aeternum" (**auf ewig**).

Leges Bavariae

Grundgesetz

Geschäftsordnung

Bandstatut

Satzung des Bonner Bavarenhaus Verein e. V.

Philisterstatut

Mehrheiten

Inhaltsverzeichnis

Grundgesetze	S. 3
Geschäftsordnung	S. 4 - 35
<u>Titel I (Allgemeines)</u>	§§ 1 - 5
<u>Titel II (Von den Mitgliedern)</u>	§§ 6 - 45
A. Allgemeine Bestimmungen	§§ 6 - 17
B. Besondere Bestimmungen	§§ 18 - 45
I. Ordentliche Mitglieder	§§ 18 - 43
A. Füchse	§§ 21 - 30
B. Burschen	§§ 31 - 40
a) aktive Burschen	§§ 31 + 32
b) Inaktive in loco	§§ 33 - 37
c) Inaktive im Cartell	§ 38
d) Inaktive extra locum	§§ 39 + 40
C. Alte Herren	§§ 41 - 43
II. Außerordentliche Mitglieder	§§ 44 + 45
<u>Titel III (Organe der Verbindung)</u>	§§ 46 - 124
I. Allgemeine Bestimmungen	§§ 47 - 51
II. Der Vorstand	§§ 52 - 61
1. Der Senior	§§ 53 - 59
2. Der Consenior	§ 60
3. Der Schriftführer	§ 61
III. Der Fuchsmajor	§§ 62 + 63
VI. Die Funktionäre	§§ 64 - 68
1. Der Kassierer	§§ 64 + 65
2. Der Bibliothekar	§§ 66 + 67
3. Der Archivar	§ 68
V. Die ständigen Kommissionen	§§ 69 - 71
VI. Der Ferienkommisar	§§ 72 + 73
Convente	
A. Allgemeine Bestimmungen	§§ 74 - 83
B. Arten der Convente	§§ 84 - 91
C. Debattenordnung	§§ 92 - 111
Der Verbindungsausschuss	§§ 112 + 123
Das Verbindungsgericht	§§ 114 - 124
<u>Titel IV (Kassenordnung)</u>	§§ 125 - 143
<u>Titel V (Strafordnung)</u>	§§ 144 - 155
<u>Titel VI (Von den Veranstaltungen)</u>	§§ 156 - 158
Bandstatut	S. 36 - 38
Satzung des Bonner Bavarenhaus Verein e.V.	S. 39 - 42
Philisterstatut	S. 43 - 45
Mehrheiten	S. 46 - 47

GRUNDGESETZE

§ 1

Die am 8. März 1947 von Studierenden der Bonner Universität wiederbe- gründete Katholische Deutsche Studentenverbindung BAVARIA führt die offizielle Bezeichnung K.D.St.V. BAVARIA in der Katholischen Studentengemeinschaft Bonn und ist eine Erneuerung der bis auf das Jahr 1844 zurückgehenden Verbindung gleichen Namens.

§ 2

Die Mitglieder der Verbindung sind durch das ganze Leben hindurch mit- einander verbunden und ernstlich bemüht dem Ziele, das die Verbindung sich gesetzt hat, nämlich offene und freimütige Vertretung der Katholischen Interessen, stets nachzustreben.

§ 3

Sitz der Verbindung ist Bonn. Sie besteht an der Universität Bonn.

§ 4

Die Prinzipien der Verbindung sind:

Religion, Wissenschaft, Freundschaft und Vaterland.

§ 5

Die BAVARIA sucht die Prinzipien zu verwirklichen:

1. durch Geltendmachen der religiösen Überzeugung ihrer Mitglieder.
2. durch Pflege der Wissenschaft im religiösen Sinne.
3. durch Pflege des freundschaftlichen, brüderlichen und geselligen Lebens.

§ 6

Der Wahlspruch der Verbindung lautet: "In fide firmitas". Sie hält ferner fest an dem Wahlspruch: "Wahrheit in Erkennen und Leben", den die ehemalige Verbindung gleichen Namens und gleicher Tendenz zu führen pflegte.

§ 7

Die Verbindung gehört dem Cartellverband farbentragender Katholischer Studentenverbindungen (CV) an.

Die Geschäftsordnung

Titel I (Allgemeines)

§ 1

Die Geschäftsordnung stellt zusammen mit den Grundgesetzen, dem Bandstatut und dem Philisterstatut die Verfassung der Verbindung dar. Bei Widerspruch zwischen Bestimmungen der Grundgesetze oder des Bandstatuts einerseits und der Geschäftsordnung andererseits gelten die ersteren.

§ 2

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Convent mit 3/4 Mehrheit. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist das Verbindungsgericht zuständig, das bei der Entscheidung über diese Frage durch den aktiven Senior ergänzt wird. Die Vorlage an das Verbindungsgericht hindert nicht die Vornahme der Rechtshandlung, deren Ordnungsmäßigkeit zweifelhaft ist. Über die Wirksamkeit der Rechtshandlung wird durch die Entscheidung des Verbindungsgerichts entschieden.

§ 3

Ausnahmen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung bedürfen der Einstimmigkeit eines ordentlichen Convents.

Ausnahmen von § 6 sind unzulässig.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Grundgesetze und des Bandstatuts sind nur in den besonders genannten Fällen zulässig.

§ 4

Zur Änderung der GO bedarf es einer dreimaligen Annahme mit 3/4 Mehrheit auf einem ordentlichen Convent. Zwischen der zweiten und dritten Lesung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die vorgesehenen Änderungen sind den aktiven und inaktiven Burschen, den Philistern am Ort und dem Altherrenvorstand mindestens 48 Stunden vor dem Convent bekanntzugeben.

Eine Ergänzung der GO durch einfachen Conventsbeschluss ist unzulässig. Es bedarf in jedem Falle einer ausdrücklichen Änderung der GO.

§ 5

Eine Änderung der Grundgesetze und des Philisterstatuts kann nur auf einem CC mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Titel II (Von den Mitgliedern)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Sämtliche Mitglieder müssen dem römisch-katholischen Bekenntnis angehören.

§ 7

Jedes Mitglied gehört mit dem Eintritt in die Verbindung gleichzeitig dem Bavarenhausbauverein e.V. in Bonn an.

§ 8

Die Mitglieder der Verbindung unterstehen in Verbindungsangelegenheiten den Organen der Verbindung.

Anordnungen der Chargierten und Funktionäre sind sofort wirksam. Eine Anfechtung findet erst auf dem nächsten ordentlichen Convent statt.

§ 9

Kein Mitglied der Verbindung darf ohne besondere Genehmigung des Convents einer anderen studentischen Vereinigung angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für Theologen.

§ 10

Wer an einer Veranstaltung einer nicht dem CV angehörenden studentischen Verbindung teilnehmen will, hat dem Senior vorher Mitteilung zu machen.

§ 11

Kein Mitglied ist berechtigt, ohne Erlaubnis des Convents, in dringenden Fällen des Seniors oder des Ferienkommissars, die Verbindung zu vertreten.

§ 12

Auf Antrag kann der Convent, in dringenden Fällen der Senior oder der Ferienkommissar, ein Mitglied von ihm obliegenden Pflichten entbinden.

§ 13

Jedes Mitglied hat nach seinen Kräften für die Einhaltung der Verbindungsprinzipien, die Aufrechterhaltung der Verbindungsdisziplin und die Steigerung des Ansehens der Verbindung zu sorgen.

Die Mitglieder haben die für sie festgesetzten Mitgliederbeiträge zu leisten.

§ 14

Die Verbindung ahndet Verstöße ihrer Mitglieder gegen ihre Prinzipien, Verletzung der Verbindungsdisziplin und Schädigung des Ansehens der Verbindung.

§ 15

Pflichtverletzungen der ein Amt bekleidenden Mitglieder werden, soweit sie mit ihrem Amt zusammenhängen, in Form der Interpellation auf dem ordentlichen Convent zur Sprache gebracht und gegebenenfalls geahndet.

Die Interpellation erfolgt mündlich auf dem ordentlichen Convent und ist dem zu Interpellierenden 48 Stunden vorher unter Angabe der wesentlichen Vorwürfe mitzuteilen.

§ 16

Die Verbindung umfasst folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder:
 - A. Füchse
 - B. Burschen
 - a) aktive Burschen
 - b) inaktive in loco
 - c) inaktive im Cartell
 - d) inaktive extra locum
 - C. Alte Herren
2. Außerordentliche Mitglieder
 - A. Ehrenphilister
 - B. Ehrenmitglieder
 - C. Conkneipanten.

Alle Mitglieder haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Verbindung gegenüber die gleichen Rechte und Pflichten. Durch Conventsbeschluss können einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern besondere Pflichten auferlegt werden, jedoch nur, soweit diese damit einverstanden sind und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, vorher Stellung zu nehmen.

§ 17

Austritt oder Entlassung (dimissio i.p.) eines Mitglieds aus der Verbindung sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 32 möglich.

Bei Austritt oder Entlassung ist jedes Mitglied verpflichtet, sämtliche sich auf die Verbindung beziehenden Gegenstände zurückzugeben und Kassenschulden zu begleichen.

Der Antrag auf Entlassung (dimissio i.p.) ist mindestens 10 Tage vor dem betreffenden ordentlichen Convent dem Senior schriftlich einzureichen und dem Betroffenen und dem Altherrenvorstand mit der Übermittlung der Tagesordnung für den betreffenden ordentlichen Convent sofort bekannt zu geben. Die Wiederaufnahme eines aus der Verbindung ausgetretenen oder entlassenen Mitglieds ist unzulässig.

B. Besondere Bestimmungen

I. Ordentliche Mitglieder

§ 18

Als ordentliche Mitglieder können nur an der Bonner Universität voll immatrikierte Studierende aufgenommen werden.

§ 19

Die von der Verbindung als Füchse recipierten Mitglieder (Urbavaren) sind verpflichtet, 4 Semester aktiv zu sein, davon mindestens 3 bei Bavaria.

Das dritte aktive Semester bei Bavaria braucht in Ausnahmefällen nicht unmittelbar dem zweiten zu folgen. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der ordentliche Convent mit 3/4 Mehrheit.

§ 20

Die Mitglieder haben sämtlichen hochoffiziellen und offiziellen Verbindungs- und Cartellveranstaltungen nach Maßgabe ihrer Rechte und Pflichten beizuwöhnen und hierbei Farben zu tragen. Die näheren Bestimmungen über das Farbentragen und das Trauerwesen sind dem Farben- und Trauerstatut vorbehalten.

Dieses beschließt der ordentliche Convent mit 3/4 Mehrheit. Es behält Geltung, bis der ordentliche Convent es mit gleicher Mehrheit abändert oder aufhebt.

A. Füchse

§ 21

Füchse sind neu eingetretene Mitglieder. Ihnen stehen nicht alle Rechte und Pflichten zu. Sie tragen ein blau-weißes Band.

§ 31, II gilt für Füchse entsprechend.

§ 22

Über das schriftliche Aufnahmegeruch eines Gastes entscheidet der Convent mit 3/4 Mehrheit. Die Abstimmung soll erst erfolgen, wenn der Aufzunehmende dem Convent hinreichend bekannt geworden ist. Über jeden Gast muss ein ausführlicher Bericht der Keilkommission vorliegen.

Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Ist dem Aufnahmegeruch stattgegeben, so wird der Gast mit den Worten: "Ich biete Ihnen das bundesbrüderliche Du an und verpflichte Dich zum Conventsgeheimnis" auf der nächsten offiziellen Kneipe recipiert.

§ 23

Die Austrittserklärung eines Fuchs ist dem ordentlichen Convent zur Kenntnisnahme schriftlich einzureichen.

Der ordentliche Convent kann einen Fuchs von sich aus entlassen. Hat der Fuchs sich eines schweren Verstoßes gegen § 13 schuldig gemacht, so ist er als unbrauchbar, in anderen Fällen schlicht zu entlassen.

§ 24

Die Fuchsenzeit ist eine Probezeit. Ihre Dauer beträgt grundsätzlich vier Semestermonate. Die Fuchsenzeit kann durch den ordentlichen Convent mit 4/5 Mehrheit ausnahmsweise auf drei Semestermonate verkürzt werden.

Die Mitgliedschaft eines Fuchs, der den Studienort wechselt oder seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt, ruht für diese Zeit. Bei Rückkehr zur Verbindung findet eine Anrechnung der bereits geleisteten Fuchsenzeit statt.

§ 25

Die Füchse unterstehen dem Fuchsmajor. Sie haben sich in allen Verbindungsangelegenheiten, Dispenzgesuchen, Anträgen und Beschwerden zunächst an ihn zu wenden.

§ 157 bleibt unberührt.

§ 26

Jeder Fuchs hat sich frühestens nach Ablauf von einem Monat und spätestens nach Ablauf von zwei Monaten einen Leibburschen zu wählen.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des ordentlichen Convents. Hat der Fuchs einen Burschen gewählt, der bereits zwei nicht geburschte Leibfuchse hat, so bedarf die Bestätigung der 3/4 Mehrheit.

Leibbursch kann nur sein, wer das Bavarenband auf Lebenszeit besitzt. Verlässt ein Leibbursch vor der Burschung seines Fuchs die Verbindung oder tritt er in das Philisterium über, so hat der Fuchs einen Vertreter für seinen Leibburschen zu wählen; Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27

Der Leibbursch hat seinen Fuchs in das Verbindungsleben einzuführen. Er vertritt seinen Fuchs auf dem Convent. Bei Widerspruch zwischen den Anordnungen des Leibburschen und des Fuchsmajors gehen die des Fuchsmajors vor.

§ 28

Den Füchsen wird generell Zutritt zu den Conventen gewährt. Füchse nehmen an den Conventen mit beratender Stimme teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Bei Personalfragen und Fuchsenkritik oder auf Beschluss des Convents oder auf Verlangen von 7 Burschen haben die Füchse den Convent zu verlassen. Wird gegen

einen Fuchs auf einem Convent Kritik erhoben, so muss er die Gelegenheit haben, sich vor dem Convent zu verteidigen.

§ 29

Nach angemessener Vorbereitung, jedoch frühestens nach zwei Monaten und mit Zustimmung des Fuchsmajors kann sich der Fuchs zur Ablegung des Burschenexamens melden. Der ordentliche Convent wählt daraufhin vier Burschen, davon mindestens zwei Inaktive, die zusammen mit dem Senior die Prüfungskommission bilden. Ihr darf weder der FM noch der Leibbursch des Prüflings angehören. Ersatzmitglieder der Prüfungskommission können auch auf einem EC gewählt werden.

Gleichwertige Prüfungsgebiete sind:

1. Geschichte der Verbindungen, insbesondere die Geschichte Bavariae, Geschichte der Universität und des CV
2. Farben, Lieder und Comment
3. Verfassung der Verbindung
4. Allgemeinbildung mit schwerpunktmäßiger Prüfung von Grundkenntnissen im Hinblick auf unsere Prinzipien.

Über das Bestehen der einzelnen Prüfungsfächer und des Examens entscheidet die Prüfungskommission mit 4/5 Mehrheit. Ein nicht bestandenes Examen kann frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden. Die Wiederholung findet vor der gleichen Kommission statt. Ist ein Mitglied aus dringenden Gründen daran verhindert, wählt der Convent ein Ersatzmitglied. Das Bestehen des Burschenexamens ist Voraussetzung für die Burschung.

§ 30

Nach Ablauf der Gesamtfuchsenzeit und ordnungsgemäßen Studien kann ein Fuchs zur Burschung vorgeschlagen werden. Die Annahme des Vorschlags bedarf der 3/4 Mehrheit auf einem ordentlichen Convent.

Durch die feierliche Burschung wird der Fuchs als vollberechtigtes Mitglied in der Verbindung aufgenommen.

Sie darf erst erfolgen, wenn der Fuchs seinen Kassenverpflichtungen nachgekommen ist, eine Buch- oder Geldspende für die Verbindungsbibliothek sowie ein Bild in Vollcouleur zur Verfügung gestellt hat und die Voraussetzungen nach § 29 erfüllt sind.

Die feierliche Burschung erfolgt auf einer hochoffiziellen Kneipe.

B. Burschen

a) aktive Burschen

§ 31

Burschen sind Mitglieder mit vollen Rechten und Pflichten. In Fällen von besonderer Beanspruchung durch Examensvorbereitung oder dergleichen können aktive Burschen vom ordentlichen Convent mit 3/4 Mehrheit von einzelnen, genau angegebenen Pflichten entbunden werden. Die Beurlaubung darf einer Inaktivierung nicht gleichkommen. Zeitweilige aktive Mitglieder (ZMA) haben den gleichen Status wie aktive Mitglieder.

§ 32

Ein Bursch kann grundsätzlich aus der Verbindung nicht austreten. Mit 3/4 Mehrheit kann der ordentliche Convent in zwingenden Ausnahmefällen einem Austritt zustimmen. Bei Nichterfüllung der in § 17 II genannten Bedingungen tritt demissio i.p. ein. Der ordentliche Convent kann einen Burschen wegen grober Verstöße gegen § 13 mit 3/4 Mehrheit dimittieren.

b) Inaktive in loco

§ 33

Ein Mitglied kann zum Inaktiven in loco vor dem fünften Farbensemester auf ein schriftliches Gesuch hin nur aus triftigen Gründen mit 3/4 Mehrheit ernannt werden. Ein Chargensemester entspricht nach ordnungsgemäßer Dechargierung zwei aktiven Semestern. Voraussetzung für die Inaktivierung ist die Erfüllung sämtlicher Kassenverpflichtungen.

§ 34

Die Inaktiven i.l. sind zur Teilnahme an den hochoffiziellen Veranstaltungen verpflichtet. In Fällen von besonderer Beanspruchung durch Examensvorbereitung oder dergleichen können Inaktive i.l. vom ordentlichen Convent mit 3/4 Mehrheit Examensrechte zugebilligt werden.

Sie verpflichten sich jedoch, im SS an 6, im WS an 7 genau anzugebenden Veranstaltungen teilzunehmen. Darunter müssen der Ausflug nach Heisterbach, das Stiftungsfest bzw. der Bavarenball und die Gründungserinnerungskneipe sein.

§ 35

Der ordentliche Convent kann den Inaktiven i.l. aus besonderen Gründen für den Einzelfall weitergehende Verpflichtungen auferlegen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Inaktiven.

§ 36

Durch Übersendung des Semesterprogramms werden die Inaktiven zu allen in diesem Programm vorgesehenen Veranstaltungen eingeladen.

§ 37

Übernimmt ein Inaktiver eine Charge, so wird er aktiv, jedoch nur für die Dauer des Chargensemesters. Dies gilt nicht für das Amt des Kassierers.

c) Inaktive im Cartell

§ 38

Inaktive im Cartell sind Burschen, die, ohne Inaktive extra locum zu sein, den Hochschulort gewechselt haben und einer Cartellverbindung beigetreten sind. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb der ersten zwei Semesterwochen schriftlich bei Bavaria zu melden.

d) Inaktive extra locum

§ 39

Inaktiver extra locum kann ein Mitglied werden:

1. wenn seine Hochschulausbildung beendet ist
2. wenn es zum Zwecke der Prüfung exmatrikuliert wird
3. wenn es nach seiner Exmatrikulation keine andere Hochschule bezieht
4. wenn es eine Hochschule bezieht, an deren Ort keine Cartellverbindung besteht
5. wenn es in ein theologisches Konvikt oder Seminar aufgenommen ist
6. wenn es genötigt ist, dauernd von der Hochschule, bei der es eingeschrieben ist, abwesend zu sein
7. wenn es sich im achten Farbenhalbjahr befindet.

Die Extralocierung kann unter einer dieser Bedingungen erfolgen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Convent.

§ 40

Inaktive extra locum sind zum Besuch der Veranstaltungen nicht verpflichtet.

C. Alte Herren

§ 41

Philistriert werden können nur solche Mitglieder, denen das Bavarenband endgültig verliehen ist. Voraussetzung für die Philistrierung ist, dass der Antragsteller seine sämtliche Kassenverpflichtungen gegenüber Bavaria und anderen Cartellverbündungen erfüllt und der Verbindung sein Bild und ein Buch zur Verfügung gestellt hat.

§ 42

Die Ernennung zum Alten Herren erfolgt, vorbehaltlich der Genehmigung des Altherrenverbandes, durch einen Beschluss des ordentlichen Convents. Der Beschluss wird dem Philistrierten in einem offiziellen Schreiben mitgeteilt.

§ 43

Die Philistrierung hat spätestens zwei Jahre nach der Exmatrikulation zu erfolgen. Die Philistrierung erfolgt auf Antrag des Betreffenden. Ist die Frist nach § 43 I abgelaufen, so hat der Consenior den Antrag ex officio zu stellen.

II. Außerordentliche Mitglieder

- A. Ehrenphilister (vgl. Bandstatut)
- B. Ehrenmitglieder (vgl. Bandstatut)
- C. Conkneipanten

§ 44

Zu Conkneipanten können solche Herren ernannt werden, die durch persönliche Verhältnisse gehindert sind, als ordentliche Mitglieder der Verbindung anzugehören. Sie sollen Studierende sein. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des ordentlichen Convents mit 3/4 Mehrheit.

Conkneipanten haben sich am Anfang eines jeden Semesters bei der Verbindung zu melden und müssen vom ordentlichen Convent bestätigt werden. Sie haben das Recht, an allen Verbindungsveranstaltungen mit Ausnahme der Convente teilzunehmen. Sie unterstehen der Gerichtsbarkeit der Verbindung.

§ 45

Nach Erreichen einer Lebensstellung kann dem Conkneipant vom ordentlichen Convent mit 3/4 Mehrheit das Recht verliehen werden, beim Altherrenverband den Antrag auf Bandverleihung zu stellen.

Titel III (Organe der Verbindung)

§ 46

Die Organe der Verbindung sind:

1. Der Vorstand bestehend aus
 - a) dem Senior (x)
 - b) dem Consenior (xx)
 - c) dem Schriftführer (xxx)
2. Der Fuchsmajor (FM)
3. Die Funktionäre
 - a) der Kassierer (xxxx)
 - b) der Bibliothekar
 - c) der Archivar
4. Die ständigen Kommissionen
 - a) Kassenkommission
 - b) Keilkommission
 - c) Dechargierungskommission
5. Der Ferienkommissar
6. Die Convente der Aktivitas
7. Gemeinsame Gremien
 - a) CC
 - b) ECC
 - c) Verbindungsausschuss
8. Verbindungsgericht.

I.) Allgemeine Bestimmungen

§ 47

Die Mitglieder des Vorstands, der Fuchsmajor und der Kassierer sind zugleich Chargierte.

§ 48

Der Inhaber eines Amtes ist dem ordentlichen Convent für die Erfüllung seiner Pflichten und für die ordnungsgemäße Verwaltung des ihm anvertrauten Verbindungsgutes verantwortlich.

§ 49

Die Amtsführung endet mit der Amtsendsetzung oder Entlastung (für die Chargierten Dechargierung) auf dem ordentlichen Convent. Diesem hat der Amtsträger vorher Bericht über seine Amtsführung zu erstatten.

§ 50

Die Amtsendsetzung gilt als Strafe für mangelhafte Amtsführung, und sie kann vor Ablauf der normalen Amtszeit mit 3/4 Mehrheit erfolgen. Die Entlastung (Decharge) berechtigt den Amtsinhaber, seine bisherigen Amtszeichen in Klammern zu führen.

§ 51

Die Bestrafung eines Chargierten mit einer Ehrenstrafe hat den Verlust des Amtes zur Folge.

II. Der Vorstand

§ 52

Der Vorstand vertritt die Verbindung und ist Hüter der Hausordnung.

1. Der Senior

§ 53

Der Senior ist Leiter des Vorstandes und Repräsentant der Verbindung. Er ist Hüter der Verfassung. Die übrigen Amtsträger der Verbindung mit Ausnahme des Kassierers, der Kassenkommission, des Verbindungsgerichts und der Dechargierungskommission (in Erfüllung ihrer Aufgaben) unterstehen seiner Aufsicht.

Die Ausführung von Beschlüssen des Convents und des Verbindungsgerichts ist Aufgabe des Seniors.

§ 54

Einberufung, Leitung und Beendigung der Convente sind dem Senior übertragen. Er unterzeichnet die Conventsprotokolle. Jeden Monat hat der Senior einmal dem Fuchsencovent beizuwohnen.

§ 55

Der Senior öffnet die an die Verbindung gerichteten Schreiben. Schreiben der Verbindung müssen von ihm oder in seinem Auftrag unterzeichnet werden.

§ 56

Der Senior vollzieht Reception und Burschung.

§ 57

In dringenden Fällen, wenn die Einberufung eines Convents nicht mehr möglich ist, kann der Senior in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen.

Er kann dabei auch von Conventsbeschlüssen abweichen. Auf dem nächsten ordentlichen Convent hat er über die Angelegenheit Rechenschaft zu geben.

§ 58

Über Verhandlungen mit der Altherrenschaft, anderen Verbindungen, der Universität und den Studentenvertretungen hat der Senior dem nächsten Convent unter Hervorhebung der wesentlichsten Ergebnisse Bericht zu erstatten.

§ 59

Der Senior soll Urbavare sein. Ihm muss das Bavarenband auf Lebenszeit verliehen sein.

2. Der Consenior

§ 60

Der Consenior überwacht die Verbindungsdisziplin und organisiert die Verbindungsveranstaltungen. Der neu gewählte Consenior hat auf dem Schlußconvent einen Programmentwurf für das kommende Semester vorzulegen.

Als offizieller Ankläger der Verbindung hat er von Amts wegen oder auf Verlangen eines Burschen die zur Einhaltung des § 14 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Im Strafverfahren tritt er als Ankläger auf.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Consenior nach Maßgabe der Strafordnung Strafgewalt. Strafverfügungen des Conseniors, die DM 5,-- überschreiten, sind mit der Beschwerde vor dem nächsten ordentlichen Convent anfechtbar.

Auf den Conventen führt der Consenior die Rednerliste. Er sorgt dafür, dass ein Exemplar der Verfassung aufliegt, in dem sämtliche Änderungen eingefügt sind.

Der Consenior führt ein Buch, in dem sämtliche für die Conventsleitung wichtigen Beschlüsse aufgeführt sind.

Der Consenior ist der Vertreter des Seniors und des Fuchsmajors.

3. Der Schriftführer

§ 61

Der Schriftführer führt grundsätzlich den gesamten Schriftverkehr der Verbindung. Er hat dabei die Grundsätze eines geregelten Bürobetriebes zu beachten.

Auf den Conventen hat der Schriftführer das Protokoll zu führen und das Protokoll des vorhergehenden Convents zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle sind vom Schriftführer gegenzuzeichnen und abzuheften.

Der Schriftführer führt Verbindungsalbum und Mitgliederkartei. Er ist als Vertreter der Aktivitas für die Redaktion der Bavarenblätter verantwortlich.

Der Schriftführer ist Vertreter des Conseniors.

III. Der Fuchsmajor

§ 62

Dem Fuchsmajor unterstehen die Füchse. Diese hat er in das Verbindungsleben und in die Formen des gesellschaftlichen Lebens allgemein einzuführen. Insbesondere hat er sie in ihre Aufgaben als Burschen einzuführen und auf das Burschenexamen umfassend vorzubereiten. Er soll die Füchse zum ordnungsgemäßen Studium anhalten.

Zu diesem Zweck hat er jede Woche mindestens einen Fuchsconvent (FC) abzuhalten. Auf diesem hat er die vollen Befugnisse eines Conventsleiters; ihm unterstehen auch Burschen, die ausnahmsweise mit seiner Genehmigung am FC teilnehmen.

Auf jedem Kassenconvent hat der Fuchsmajor über die Füchse einen umfassenden Bericht zu erstatten. Hierbei sind auch studienmäßige Fortschritte zu berücksichtigen.

Der Fuchsmajor ist für die Erziehung der Füchse nur dem Convente verantwortlich.

§ 63

Zum Fuchsmajor ist möglichst ein älterer Bursche zu wählen, der wenigstens ein Semester vorher bei BAVARIA aktiv gewesen ist.

IV. Die Funktionäre

1. Der Kassierer

§ 64

Nach Maßgabe der Kassenordnung verwaltet der Kassierer die Verbindungskassen und unterrichtet den Convent über die Kassenlage. Der Kassierer hat die Kassenbücher zu führen, die Kasse aufzubewahren, Zahlungen zu leisten und Strafen, Beiträge und sonstige Verbindungsforderungen einzuziehen. Der Kassierer führt die Korrespondenz in Kassenangelegenheiten.

Der Kassierer untersteht nur dem Convent.

§ 65

Kassierer kann auch ein Inaktiver sein.

2. Der Bibliothekar

§ 66

Dem Bibliothekar untersteht die Verbindungsbibliothek. Er hat über den Bestand der Bibliothek einen Katalog zu führen, Bücher auszuleihen und hierüber Buch zu führen. Die Bücherspenden der Burschungs- und Philistrierungskandidaten hat der Bibliothekar einzuziehen.

Auf dem Schlußconvent hat er im Rahmen seines Berichts über Neuerwerbungen von Büchern während seiner Amtszeit Mitteilung zu machen.

§ 67

Zum Bibliothekar kann auch ein Fuchs bestellt werden.

3. Der Archivar

§ 68

Der Archivar hat das Verbindungsarchiv und das Fotoalbum zu verwalten und nach Möglichkeit zu erweitern.

V. Die ständigen Kommissionen

§ 69

Die Kassenkommission besteht aus zwei Burschen. Diese sollen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Jedes Mitglied wird für die Dauer eines Jahres gewählt. In jedem Semester ist ein Mitglied zu wählen.

§ 70

Die Keilkommission besteht aus vier Bundesbrüdern, von denen mindestens zwei aktiv und ein weiterer ein dechargierter Fuchsmajor sein soll.

§ 71

Die Dechargierungskommission besteht aus vier Burschen, davon mindestens zwei Inaktiven. Die Dechargierungskommission ist gehalten, einen Zwischenbericht zu geben. Die Tätigkeit der Kommission endet auf dem Dechargierungsconvent.

VI. Der Ferienkommissar

§ 72

Der Ferienkommissar hat die in der Ferienzeit anfallenden Aufgaben des Vorstandes alleinverantwortlich wahrzunehmen und die Ferienkasse zu verwalten.

§ 73

Die Entlastung des Ferienkommissars erfolgt auf dem ersten Convent des folgenden Semesters, nachdem er einen Bericht über seine Tätigkeit abgegeben hat.

CONVENTE

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 74

Der Convent ist die höchste Gewalt der Aktivitas. Er ist für alle Verbindungsangelegenheiten zuständig.

§ 75

Dem Convent gehört an, wer ordentliches Mitglied der Verbindung oder Inhaber des Bavarenbandes ist.

§ 76

Die Abstimmung über personelle und Farbenfragen, sowie über andere wichtige, das eigenständige Leben der Verbindung betreffende Angelegenheiten, kann dem Urconvent übertragen werden.

Diesem gehören nur solche Mitglieder an, denen das Bavarenband endgültig verliehen ist. Die Zuweisungen an den Urconvent geschieht auf Verlangen von 7 Burschen oder auf Beschluss des ordentlichen Convents.

§ 77

Ein Convent ist beschlussfähig, wenn 2/3 der zum Besuch des Convents verpflichteten Abstimmungsberechtigten anwesend sind. Die vom Erscheinen Dispensierten gelten als nicht verpflichtet.

§ 78

An Conventsbeschlüssen kann nur mitwirken, wer bei der Abstimmung persönlich anwesend ist.

Sofern keine qualifizierte Mehrheit (3/4, 4/5 Mehrheit, Einstimmigkeit) vorgeschrieben ist, wird ein Conventsbeschluss mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Feststellung der Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. Sie dürfen jedoch mit Ausnahme der Stimmen der Alten Herren 1/4 aller abgegebenen Stimmen nicht überschreiten.

§ 79

Ein gültig gefasster Beschluss kann nur durch einen Umsturzconvent mit der nächst höheren Mehrheit aufgehoben werden als derjenigen, die zur Fassung des zu ändernden Beschlusses notwendig war. Der Umsturz eines Receptions-, Burschungs- oder Philistrierungsbeschlusses ist nicht zulässig.

§ 80

Conventsbeschlüsse haben nur für das laufende Semester Gültigkeit. Beschlüsse, durch die ein Verbindungsmitglied in einen anderen Status versetzt wird, bleiben dauernd gültig, sofern ihre Gültigkeit nicht bei der Beschlussfassung begrenzt wird.

§ 81

Entlassungen, Dimissionen und Statusänderungen können nur auf ordentlichen Conventen vorgenommen werden. Sobald ein Antrag auf Entlassung bzw. dimissio vorliegt, untersteht er dem Conventsgeheimnis.

Dimissionen können nur mit 3/4 Mehrheit vorgenommen werden.

§ 82

Äußerungen über Tatsachen müssen der Wahrheit entsprechen. Bewusst wahrheitswidrige Behauptungen werden mit dimissio bestraft. Beschließt der Convent mit 3/4 Mehrheit zu einer bestimmten Angelegenheit eine ehrenwörtliche Anfrage, so ist jeder Teilnehmer zur Beantwortung der Anfrage verpflichtet.

§ 83

Über die Verhandlungen des Convents ist allen gegenüber, die zur Teilnahme an dem betreffenden Convent oder an der Verhandlung über den betreffenden Punkt nicht berechtigt waren, strengstes Silentium zu bewahren (Conventsgeheimnis).

Das Conventsgeheimnis bindet auch die, die nicht auf dem Convent anwesend waren. Bruch des Conventsgeheimnisses wird mit dimissio bestraft.

B. Arten der Convente

§ 84

- I. Ordentliche Convente
 - 1. Convent
 - 2. Wahlconvent
 - 3. Dechargierungsconvent
- II. Außerordentliche Convente
 - 1. EC (außerordentlicher Convent)
 - 2. Umsturzconvent

§ 85

Mindestens alle drei Wochen findet ein ordentlicher Convent statt.

§ 86

Die Wahl des Seniors, Fuchsmajors, Conseniors, Schriftführers und der Funktionäre für das folgende Semester sowie des Ferienkommissars und der Keilkommision findet auf dem Wahlconvent eines jeden Semesters statt. Die Wahl der übrigen Kommissionen und des Verbindungsgesprächs erfolgt zu Beginn des Semesters. Nichtständige Kommissionen und außerordentliche Verbindungsbeauftragte werden nach Bedarf vom Convent gewählt.

§ 87

Der ordentliche Convent hat die Möglichkeit, verschiedene Chargenämter zusammenzulegen. Es müssen mindestens drei Chargierte gewählt werden, darunter der Senior und der Fuchsmajor.

§ 88

Entlastung der Chargierten (Decharge) erfolgt auf dem Schlußconvent des Semesters auf Antrag der Dechargierungskommission. Die Entlastungsanträge für die Chargierten werden in deren Gegenwart von der Dechargierungskommission gestellt und begründet, nachdem der zu Dechargierende seinen schriftlichen Bericht verlesen hat. Dem zu Dechargierenden wird sodann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; er verlässt anschließend den Convent bis zum Schluss der Abstimmung.

Bei außergewöhnlich guter Amtsführung kann auf besonderen Antrag der Amtsträger vom Convent mit 3/4 Mehrheit "mit Dank und Anerkennung" dechargiert werden.

§ 89

- (1) Die Entlastung des Kassierers (Decharge) erfolgt auf dem Dechargierungsconvent auf Antrag der Dechargierungskommission.
- (2) Die Zustimmung der Kassenkommission ist erforderlich; sie ist zu erteilen, wenn die Gewinn- und Verlustrechnung und die Vermögensaufstellung mit dem tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Die Kassenkommission erstellt darüber hinaus einen Bericht zur Führung und Lage der Kasse.
- (3) Der Kassenbericht auf dem Dechargierungsconvent hat neben der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensaufstellung eine Aufstellung der in der Berichtsperiode weiterhin zu erwartenden Erträge und Aufwendungen zu enthalten.
- (4) Die Decharge des Kassierers steht unter der auflösenden Bedingung der groben von dem Kassierer verschuldeten Abweichungen von der zum Dechargierungsconvent vorgelegten Aufstellung über weiterhin zu erwartende Erträge und Aufwendungen bis zum Ende der Berichtsperiode. Die Kassenkommission hat auf dem Antrittsconvent des der Amtzeit folgenden Semesters einen Bericht über etwaige Abweichungen zu geben. Der Convent stellt etwaige grobe, von ihm verschuldeten Abweichungen per Beschluss fest.

§ 90

Beantragen drei Burschen beim Senior unter Angabe der Gründe die Einberufung eines EC und kann die Angelegenheit nicht bis zum nächsten ordentlichen Convent vertagt werden, so muss der Senior diesem Antrag baldmöglichst Folge leisten. Auf einem EC sind nur die Vorlagen zu behandeln, derentwegen der EC einberufen ist. Eine Erweiterung der Tagesordnung bedarf einer 3/4 Mehrheit.

§ 91

Umwurzconvente sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel aller aktiven und inaktiven Burschen i.l. unterzeichnet sein und darf frühestens zwei Tage nach dem Convent gestellt werden, gegen dessen Beschluss er sich richtet. Zu den Umwurzconventen sind alle aktiven und inaktiven Burschen sowie der Altherrenvorstand mindestens 48 Stunden vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Nicht genügende Ladung führt zu Nichtigkeit des abändernden Beschlusses. In der gleichen Angelegenheit ist ein Umwurzconvent nur einmal zulässig.

C. Debattenordnung für die Durchführung der Convente

§ 92

Vor Eintritt in die Verhandlung hat der Conventsleiter dem Convent die Tagesordnung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Conventsleiter ist verpflichtet, dem Verlangen eines jeden Bundesbruders nachzukommen, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, und zwar auch ohne nähere Bezeichnung des Gegenstandes unter dem Namen des Betreffenden.

Jeder Charge ist auf dem ordentlichen Convent ein Tagesordnungspunkt vorbehalten.

Nach Genehmigung der Tagesordnung bedarf jede Änderung und Erweiterung der Zustimmung des Convents.

Der Convent kann einen Punkt wieder von der Tagesordnung absetzen oder auf einen anderen Convent vertagen. Auf diesem Convent muss dann über den Punkt verhandelt werden.

§ 93

Jeder ordentliche Convent beginnt mit der Verlesung des Protokolls bzw. der Protokolle der letzten Convente.

Das Protokoll muss mindestens die gestellten Anträge ihrem Wortlaut nach sowie die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die wesentlichen Gründe anführen, die für das Abstimmungsergebnis maßgebend waren.

Der Convent kann Einzelheiten der Verhandlung von der Aufnahme in das Protokoll ausschließen und die Berichtigung von Fehlern verlangen.

Zu jedem Punkt des Protokolls hat der für die Erledigung des betreffenden Punktes Verantwortliche zu berichten, ob die zu diesem Punkt gefassten Beschlüsse ausgeführt sind. Das Protokoll ist in seiner endgültig gefassten Form zur Abstimmung zu stellen.

Die Protokolle haben die Chargen unter Verschluss zu halten. Sie haben den Bundesbrüdern auf Verlangen Einblick in die Protokolle zu gewähren. Den Bundesbrüdern, die zur Teilnahme an der Beratung nicht berechtigt waren, darf Einblick nicht gewährt werden.

§ 94

Die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach erledigt. Werden Anträge gestellt, so hat sich die Beratung auf diese Anträge zu beschränken.

§ 95

Zu Äußerungen auf dem Convent ist nur befugt, wem der Conventsleiter das Wort erteilt hat. Teilnehmer, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem mit der Führung der Rednerliste Beauftragten zu Wort zu melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

Der Conventsleiter erteilt das Wort:

- a) 1. bei Interpellation zuerst dem Interpellierenden, sodann dem Interpellierten
2. bei Anträgen zuerst dem Antragsteller
- b) hierauf den übrigen Teilnehmern gemäß Absatz II u. III
- c) abweichend zu den Bestimmungen von b)
 1. sofort
 - aa) bei Meldungen zur GO, wenn ein Teilnehmer auf einem augenblicklichen GO-widrigen Conventsverlauf hinweisen will
 - bb) zur faktischen Berichtigung, wenn ein Teilnehmer tatsächliche Irrtümer des Redners berichtigen will
 2. Zur weiteren Klärung der unter aa) und bb) genannten streitigen Punkte eine gesonderte Debatte beantragen will. Nach Ende einer solchen Debatte wird in der bisherigen Rednerliste fortgefahren.

§ 96

Die Beratung kann vorzeitig beendet werden. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Zuvor sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Conventsteilnehmer vorzulesen. Antrag auf Schluss der Beratung kann nur stellen, wer nicht gleichzeitig zur Sache spricht. Zur Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung ist 3/4 Mehrheit erforderlich.

Nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung kann nur noch das Wort erteilt werden zur GO oder zur faktischen Berichtigung. Lediglich dem Antragsteller kann zu einer kurzen Begründung seines Antrages das Wort erteilt werden.

§ 97

An der Abstimmung muss sich jeder stimmberechtigte Conventsteilnehmer beteiligen. Nach Schluss der Beratung darf der Conventsleiter bis zum Schluss der Abstimmung die Erlaubnis zum Verlassen des Convents nicht mehr erteilen. Wer vor der Abstimmung

den Convent ohne Erlaubnis des Conventsleiters verlässt, hat, auch wenn er nicht zum Erscheinen verpflichtet war, eine Strafe von € 2,-- zu zahlen.

§ 98

Der Conventsleiter hat kein Stimmrecht, jedoch gibt er bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Conventsleiter beteiligt sich grundsätzlich nicht an der Beratung. Er beteiligt sich ausnahmsweise, wenn er tatsächlich Aufklärung geben kann oder zur Abkürzung der Beratung beiträgt.

Will er sich darüber hinaus an der Beratung beteiligen, so hat er die Leitung des Convents bis zur Erledigung dieses Punktes niederzulegen.

§ 99

Sind mehrere Anträge gestellt, so entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung der Conventsleiter nach Zweckmäßigkeitsgründen.

§ 100

Nach Schluss der Beratung erfolgt die Abstimmung, welche der Conventsleiter zu leiten hat.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Conventsleiter. Bei Zweifeln muss die Abstimmung wiederholt werden.

§ 101

Die Abstimmung ist öffentlich oder geheim.

Die öffentliche Abstimmung geschieht durch Handaufheben oder durch Akklamation, wenn nicht ausdrücklich Abstimmung verlangt wird.

Die geheime Abstimmung findet in den besonders bezeichneten Fällen statt oder dann, wenn 7 Burschen es verlangen oder der Convent es beschließt. Sie erfolgt durch Abgabe geschlossener Stimmzettel.

§ 102

Wer durch die Teilnahme an einer Abstimmung in einen Interessenkonflikt geraten würde, hat kein Stimmrecht. Bei Zweifeln entscheidet der Convent; derjenige, dessen Stimmrecht angezweifelt wird, hat dabei kein Stimmrecht.

§ 103

Wird über eine Angelegenheit verhandelt, die ein Mitglied persönlich angeht, so kann der Conventsleiter, soweit es im Interesse einer freien Aussprache erforderlich ist, das betreffende Mitglied zum Verlassen des Convents bis zur Erledigung der Beratung und Abstimmung auffordern. In jedem Falle hat der Betroffene nach der Aussprache das Recht, über den Inhalt der Debatte informiert zu werden und dann hierzu Stellung nehmen zu können.

§ 104

Mitstimmen eines nicht stimmberechtigten Conventteilnehmers führt zu Unwirksamkeit des Beschlusses, wenn ohne die betreffende Stimme der Beschluss nicht zustande gekommen wäre. Die Unwirksamkeit wird geheilt, wenn sie nicht während des laufenden Semesters geltend gemacht wird.

§ 105

Der Conventsleiter hat während des Convents gegenüber allen Teilnehmern die volle Disziplinargewalt. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Convents erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wegen einer Maßnahme der Conventsleitung kann der Conventsleiter erst auf dem nächstfolgenden ordentlichen Convent zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 106

Jeder zweite Ordnungsruf ist im Protokoll zu vermerken, ebenso ein dritter. Dieser zieht die Verweisung vom Convent und die Folgen des Fehlens nach sich. Bei Erteilen des zweiten Ordnungsrufs ist auf die Folgen des dritten hinzuweisen.

§ 107

Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1 - 16 entsprechend, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.

§ 108

Die Aufstellung der Kandidaten geschieht durch Zuruf.

§ 109

Bei der Wahl der Chargierten haben die Kandidaten während der Debatte und der Abstimmung den Convent zu verlassen.

§ 110

Sind mehrere Kandidaten aufgestellt, und erhält nicht einer der Kandidaten im ersten Wahlgang bereits die Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Stimme kann nur für einen der zur Wahl stehenden Kandidaten abgegeben werden.

§ 111

Der CC ist die gemeinsame von Burschen und Alten Herren besetzte Versammlung zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten. Anträge und Berichte der aktiven Verbindung, die dem CC vorgelegt werden, sind schriftlich abzufassen und im Archiv niederzulegen. Im Zweifel gelten die §§ 74 - 83 GO nicht für den CC und den ECC.

Der Verbindungsausschuss

§ 112

Das gemeinsame Beratungsgremium der Aktivitas und der Altherrenschaft zwischen den CCs ist der Verbindungsausschuss. Er entscheidet vorbehaltlich der Rechte des CC in notwendigen Fällen die Gesamtverbindung betreffende Angelegenheiten, koordiniert die Willensbildung in Aktivitas und Altherrenschaft und bereitet die CCs vor. Er ist dem CC verantwortlich. Der Verbindungsausschuss besteht aus je 6 Vertretern der Aktivitas und der Altherrenschaft.

Die Vertreter der Aktiven sind:

1. der aktive Senior und der aktive Kassierer
2. der zuletzt dechargierte Senior, der nach der Chargenwahl durch den designierten Senior ersetzt wird
3. drei weitere auf dem CC von der Aktivitas gewählte Bundesbrüder.

Die Vertreter der Altherrenschaft sind:

1. der amtierende und der zuletzt dechargierte Philistersenior
2. der Altherrenkassierer und der Kassierer des Bavarenhausbauvereins
3. drei weitere auf dem CC von der Altherrenschaft gewählte Bundesbrüder.

Die Wahl erfolgt auf dem CC anlässlich der Gründungserinnerungskneipe für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Aktivitas und Altherrenschaft wählen gleichzeitig je vier Ersatzmitglieder. Der Verbindungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung mit 3/4 Mehrheit.

§ 113

Der Verbindungsausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die nur die Aktivitas betreffen.

Das Verbindungsgericht

§ 114

Das Verbindungsgericht wird als Straf- und Ehrengericht tätig. Die Zuständigkeit in Strafsachen ergibt sich aus der Strafordinnung. Als Ehrengericht hat das VG die Aufgabe, persönliche Zwistigkeiten unter den Aktiven und Inaktiven Mitgliedern der Verbindung zu schlichten. Ergibt sich aus dem Ehrengerichtsverfahren die Notwendigkeit dazu, so kann es ein Strafverfahren einleiten.

Der Convent kann dem Verbindungsgericht Einzelangelegenheiten zur Behandlung überweisen, deren Klärung eine genauere Untersuchung erfordert.

§ 115

Das VG besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Beisitzer. Für jedes Mitglied des Gerichts ist ein Ersatzmitglied zu wählen, dass das ordentliche Mitglied in allen Fällen zu vertreten hat, in denen dieses an der Ausübung seines Amtes gehindert

ist. Zum Vorsitzenden soll möglichst ein älterer Inaktiver bestellt werden. Dem Gericht muss mindestens ein Jurist angehören.

Die Bestrafung eines Mitglieds des Verbindungsgerichts mit einer Ehrenstrafe hat den Verlust des Amtes zur Folge.

§ 116

Ein Richter kann von jedem Beteiligten (Angeklagten, Ankläger, Parteien des Ehrengerichtsverfahren) als befangen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist vor der ersten Sitzung des Gerichts zu erklären. Über die Ablehnung entscheidet des VG einschließlich der Ersatzmitglieder; der betroffene Richter hat kein Stimmrecht. Wird ein Richter als befangen erklärt, so ist dieser Richter für das betreffende Verfahren in der Ausübung seines Amtes gehindert.

§ 117

Die Verhandlungen des VG leitet der Vorsitzende. Er hat volle Disziplinargewalt. Die Gestaltung des Verfahrens ist grundsätzlich seinem Ermessen zu überlassen. Er nimmt die Aufgabenverteilung unter den Richtern vor. Die Beratung und die Beschlussfassung des VG sind geheim. Stimmennthaltungen sind unzulässig.

§ 118

Das Verbindungsgericht tritt in Tätigkeit:

1. in Strafsachen:
 - a) auf Antrag des Conseniors als offiziellem Ankläger.
 - b) von Amts wegen im Fall des § 114 IV f
 - c) in Beschwerdesachen auf Antrag des Beschwerdeführers.
2. in sonstigen Angelegenheiten:
 - a) Auf Beschluss des Convents
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag eines Verbindungsmitgliedes.

Wird das VG auf Antrag tätig, so hat binnen zwei Wochen eine Verhandlung stattzufinden.

§ 119

In Strafsachen tagt das VG öffentlich. Zutritt zu den Verhandlungen hat jeder Bursch. Der Termin ist vorher bekanntzugeben. Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des Angeklagten ausgeschlossen werden. In den übrigen Angelegenheiten tagt das VG geheim.

§ 120

Zu den Verhandlungen sind alle Beteiligten mindestens 48 Stunden vorher schriftlich oder mündlich zu laden. Das VG kann auch gegen Abwesende verhandeln. Diese können einen Verteidiger bestellen.

§ 121

Beweismittel sind Zeugen, Augenscheinnahme und Urkunden. Als Zeugen können auch der Verbindung nicht angehörende Personen vernommen werden. Verbindungsmitglieder sind im Falle ihrer Benennung verpflichtet, als Zeugen auszusagen, außer gegen nahe Verwandte, Leibfuchse oder Leibburschen oder, wenn sie sich im Falle wahrheitsgemäßer Aussagen selber der Gefahr verbindungsgerichtlicher Verfolgung aussetzen würden. Sie sagen unter Ehrenwort aus; bewusste Falschaussagen werden mit dimissio bestraft.

§ 122

Über die Verhandlung des VG ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und abzuheften.

Der Protokollführer soll nicht dem VG angehören; er steht unter Conventsgeheimnis. Nur der aktive Senior hat Einsicht in die Akten des VG.

§ 123

Sämtliche Entscheidungen des VG sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie sind durch Verlesung auf dem Convent zu verkünden.

§ 124

Die Entscheidungen des VG in Ehrensachen sind mit der Verkündung vor dem Convent rechtskräftig. Ihnen ist von den Beteiligten unbedingt Folge zu leisten.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen in Strafsachen findet die Beschwerde nur statt, soweit auf Ehrenstrafen erkannt wird. Die Beschwerde kann nur gegen das Strafmaß gerichtet werden.

Die Beschwerdeinstanz ist der Convent. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Verkündigung der Entscheidung schriftlich beim Senior einzulegen.

Die Stattgabe der Beschwerde erfordert 3/4 Mehrheit.

Titel IV (Kassenordnung)

A. Kassenführung, Kassenkommission

§ 125

Es ist eine ständige Hauptkasse zu führen. Weitere Kassen zu besonderen Zwecken können vom Convent eingerichtet werden.

§ 126

Mit der letzten Kassenprüfung einer Etatperiode geht die Kassenführung auf den Kassierer des nächsten Semesters über.

§ 127

Jede Kasse ist nach den wesentlichen Grundsätzen der ordentlichen Buchführung zu führen.

§ 128

Für jede Kasse ist ein Hauptbuch in Kontenform und ein Tagebuch zu führen. Das Tagebuch enthält die täglichen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge, das Hauptbuch die monatlichen Zusammenstellungen der Ein- und Ausgaben nach Sachgebieten.

Für jede Position der Vermögensaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung ist ein eigenes Konto zu führen.

§ 129

Zahlungen aus der Kasse dürfen nur gegen Quittung geleistet werden. Sämtliche Belege sind zu nummerieren und mit dieser Nummer zur Kontrolle bei den jeweiligen Zahlungsvermerken im Tagebuch zu verzeichnen.

Die Belege sind geordnet mindestens ein Jahr aufzubewahren. Bar bezahlte Beträge sind zu quittieren. Ein Durchschlag der Quittung ist zu den Einnahmebelegen zu nehmen.

§ 130

Der Convent beschließt über sämtliche Ausgaben, die nicht im genehmigten Etatplan des betreffenden verzeichnet sind.. Eines Conventsbeschlusses bedarf es nicht, sofern die Ausgaben nicht das Fünffache des Semesterbeitrags eines aktiven Burschen überschreiten. In diesem Falle genügt die Genehmigung der Kassenkommission. Bei laufenden Ausgaben für Porto, Telefon, Büromaterial und Kontoführungsgebühren ist auch die Genehmigung nicht erforderlich.

(2) Der Convent darf einen Beschluss, der Ausgaben notwendig macht, erst fassen, wenn ein von der Kassenkommission geprüfter Voranschlag über den betreffenden Punkt gemacht ist. Zu diesem Zweck hat der Senior, ehe er einen solchen Punkt zur Beratung stellt, ihn der Kassenkommission und dem Kassierer vorzulegen.

(3) Beschlüsse des Convents, die der Verbindung Ausgaben verursachen, die nicht im Etat enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn sie die erforderlichen Mittel zur Ausführung der Beschlüsse bereitstellen.

§ 131

Für Zahlungen, die durch das Verhalten einzelner Mitglieder notwendig geworden sind, haften diese persönlich. Durch die Kasse dürfen solche Zahlungen nicht übernommen werden.

§ 132

Sämtliche Ausgaben sollen aus der Kasse bestritten werden. Außerordentliche Verbindungsausgaben sollen durch Umlagen nur dann aufgebracht werden, wenn die Kasse sie nicht tragen kann.

§ 133

Die ersten Convente eines jeden Semestermonats sind Kassenconvente. Auf Kassenconventen ist ein umfassender Bericht über die Kassenlage zu erstatten. Die Kassenkommission hat zu dem Bericht der Kasse Stellung zu nehmen. Stichtag für die Kassenprüfung durch die Kassenkommission ist der Tag, der dem Kassenconvent fünf Tage voraus geht. Ausnahme hiervon ist die Kassenprüfung zum Ende der Etatperiode, die zu dem Tag zu erfolgen hat, der dem ersten Tag des folgenden Semesters vorausgeht.

§ 134

Auf dem ersten Kassenconvent eines jeden Semesters ist ein von der Kassenkommission geprüfter Etat vorzulegen und vom Convent zu genehmigen. Der Etat hat sämtliche zu erwartenden, aus der Kasse zu leistenden Ausgaben und Einnahmen während des Semesters und der sich anschließenden Semesterferien zu berücksichtigen. Der Etatplan ist in Form der Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Die Kassenberichte der beiden vorangegangenen Semester dienen als Unterlagen für die Aufstellung des Etats.

§ 135

- (1) Der Kassenbericht besteht aus einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Vermögensaufstellung.
- (2) Die Gewinn- und Verlustrechnung betrifft den zurückliegenden Zeitraum, der durch den Etatplan umfassten Periode. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Kontenform anzufertigen. Auf der Soll-Seite sind die Aufwendungen, auf der Haben-Seite die Erträge auszuweisen. Als Saldo dieses Kontos ist ein Gewinn bzw. Verlust auszuweisen. Als Saldo dieses Kontos ist ein Gewinn bzw. Verlust auszuweisen, der in die Vermögensaufstellung übernommen wird. Im Hauptbuch sind zumindest folgende Aufwandskosten zu führen, die in die Gewinn- und Verlustrechnung eingehen:

Archivaufwand, Bibliotheksaufwand, Aufwendungen für Büromaterial, Aufwendungen für Chargiergeld, Aufwendungen für Münzfernsprecher, Aufwendungen für Couleur/Wichs, CV-Beitragsausgaben, Ferienaufwand, Kontoführungsgebühren, Portoaufwand, Telefongebühren, Veranstaltungsaufwand, Sonstige Aufwendungen.

Im Hauptbuch sind zumindest folgende Ertragskosten zu führen, die in die Gewinn- und Verlustrechnung eingehen:

Beitragseinnahmen, CV-Beitragseinnahmen, Schlüsseleinnahmen, Spenden, Strafen, Ertrag aus Mahngebühren, Sonstige Einnahmen.

Ein etwaiger Gewinn ist auf der Soll-Seite, ein etwaiger Verlust auf der Haben-Seite der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

- (3) Die Vermögensaufstellung und die Gewinn- und Verlustrechnung sind zu dem Tag zu erstellen, der dem Kassenconvent fünf Tage vorausgeht. Ausnahme hiervon bildet die Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende der Etatperiode, die zu dem Tag zu erstellen ist, die dem ersten Tag des folgenden Semesters vorausgeht.

Die Vermögensaufstellung ist in Bilanzform anzufertigen.

Auf der Aktivseite sind die Forderungen, auf der Passivseite die Verbindlichkeiten auszuweisen.

Als Saldo dieser Vermögensaufstellung ist der Posten Vermögen (Eigenkapital) auszuweisen.

Im Hauptbuch sind zumindest folgende Bestandskonten zu führen, die in die Vermögensaufstellung eingehen:

Als Forderungen auf der Aktivseite:

Kasse, Konto, Altherren-Forderungen, Hausbauverein-Forderungen, Münztelefon-Forderungen, Forderungen aus Beiträgen - darunter einzeln auszuweisende Forderungen aus Semesterbeiträgen und CV-Forderungen - und Sonstige Forderungen.

Als Verbindlichkeiten auf der Passivseite:

CV-Beitragsverbindlichkeiten und Sonstige Verbindlichkeiten. Soweit Eigenkapital besteht, ist dies unter dem Posten Vermögen (Eigenkapital) auf der Passivseite auszuweisen.

B. Kasseneinnahmen

§ 136

Die Kasseneinnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen,
- b) Umlagen,
- c) Gebühren,
- d) Strafgeldern,
- e) Sonstigen Einnahmen.

§ 137

Die Beiträge für Aktive und Inaktive i.l. werden aufgrund des Etats auf dem ersten Kassenconvent eines jeden Semesters für das Semester festgesetzt. Hierbei ist die Höhe des Semesterbeitrags ausdrücklich auszuweisen. Der Semesterbeitrag, ausschließlich des CV-Beitrages, darf nicht höher als € 40,-- im Winter und € 35,-- im Sommer sein. Der Beitrag ist bis zum 5. des ersten vollen Semestermonats zu entrichten.

Auf Verlangen des Beitragspflichtigen hat der Kassierer Ratenzahlung zu bewilligen. Der Beitrag ist in diesem Falle im Wintersemester in vier, im Sommersemester in drei Raten zu bezahlen. Die Raten werden an jedem 5. eines Semestermonats fällig.

§ 138

Der Semesterbeitrag für Inaktive i.C., Inaktive e.l. und Conkneipanten beträgt € 20,-- zuzüglich CV-Beitrag. Er ist am 5. des ersten Semestermonats fällig.

Der Beitrag für Inaktive i.C., die einer Cartellverbindung als Bandinhaber angehören, beträgt € 7,50.

§ 139

Die §§ 137 und 138 gelten auch für Inhaber des Bavarenbandes, die nicht Urmitglied der Verbindung sind. Jedoch mindert sich die Beitragssumme um den CV-Beitrag, den diese Mitglieder bei ihrer Urverbindung zu entrichten haben.

§ 140

Umlagen werden auf Beschluss des ordentlichen Convents mit 2/3 Mehrheit zur Besteitung von außerordentlichen Ausgaben erhoben, die in Zusammenhang mit Verbindungsveranstaltungen stehen (Veranstaltungsumlagen) oder für besondere Zwecke erforderlich werden (Sonderumlagen).

Veranstaltungsumlagen sind am Tage der Veranstaltung fällig, Sonderumlagen zu dem vom Convent bestimmten Zeitpunkt.

§ 140a

Zu Veranstaltungsumlagen sind alle Teilnehmer an der betreffenden Veranstaltung und alle, die zur Teilnahme verpflichtet sind, grundsätzlich in gleichem Umfange heranzuziehen, Sonderbelastungen der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Veranstaltung können jedoch mindernd berücksichtigt werden.

Zu Sonderumlagen können alle Mitglieder gleichmäßig herangezogen werden. Inaktive i.C. und Inaktive e.l. jedoch nur, soweit sie zu den beschlossenen Sonderausgaben in Beziehung stehen.

§ 141

Strafgelder sind mit dem Tag fällig, an dem die Strafe verhängt wird.

§141a

Als Mindeststrafen werden festgesetzt:

Bei unentschuldigtem Fehlen:

- | | |
|--|---------|
| a) bei einer hochoffiziellen Veranstaltung | € 10,-- |
| b) bei einer offiziellen Veranstaltung | € 5,-- |

Bei unentschuldigter Verspätung, zu frühem Fortgehen oder zeitweisen Fehlens bei einer Veranstaltung

- | | |
|--|--------|
| 1. Bei hochoffiziellen Veranstaltungen | |
| a) bis zu 30 Minuten | € 3,-- |
| b) über diesen Zeitpunkt hinaus | € 5,-- |
| 2. Bei offiziellen Veranstaltungen | |
| a) bis zu 30 Minuten | € 1,50 |
| b) über diesen Zeitpunkt hinaus | € 3,-- |

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen vor dem Verbindungsgericht

Bei unentschuldigtem Erscheinen ohne Couleur mit Ausnahme des Mittagessens

Bei Verweisung von einer offiziellen oder hochoffiziellen Veranstaltung wegen Trunkenheit

Bei grober Verunreinigung des Hauses (außer den Reinigungskosten)

Disziplinarverstöße können ebenfalls durch angemessene Bußen geahndet werden.

C. Allgemeines

§ 142

Sämtliche Verbindungsschulden sind bis 14 Tage nach Fälligkeit zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht spätestens einen Monat nach dem Fälligkeitsdatum, so wird ein Säumniszuschlag von 10 vom Hundert der geschuldeten Summe je angefangenen Säumnismonat erhoben

§ 142a

Der Kassierer kann mit Zustimmung der Kassenkommission in besonderen Fällen Zahlungsaufschub oder Erlass gewähren. Er hat dem Convent von dieser Maßnahme ohne Nennung der begünstigten Mitglieder Mitteilung zu machen. Zahlungsaufschub oder Erlass darf nur gewährt werden, wenn der Schuldner spätestens ohne schuldhaftes Zögern in der Regel 14 Tage nach dem Fälligkeitstermin darum nachgesucht hat.

§ 143

Abweichend von dem Verfahren der Geschäftsordnungsänderung des § 4 GO können folgende Bestimmungen mit 4/5 Mehrheit in einfacher Lesung auf einem ordentlichen Convent geändert werden:

- § 137 Satz 3, die Höhe der Beiträge betreffend.
- § 138 Satz 1 und 3, Die Höhe der Beiträge betreffend
- § 141a, die Höhe der Mindeststrafen betreffend.

Titel V (Strafordnung)

§ 144

Als Strafen können Ehrenstrafen, Geldbußen und Sonderstrafen verhängt werden.

§ 145

Als Ehrenstrafen können verhängt werden:

- Rüge vor dem Convent,
- Farbenverruf,
- dimissio ad tempus (a.t.),
- dimissio ad tempus infinitum (a.t.i.),
- dimissio in perpetuum (i.p.).

In diesem Falle finden die §§ 17 und 81 Anwendung.

§ 146

Der Farbenverruf wird auf eine bestimmte Zeit verhängt, jedoch höchstens auf ein halbes Jahr.

§ 147

Dismissio a.t. wird auf eine bestimmte Zeit verhängt. Ihre Mindestdauer beträgt vier Wochen. Nach dem Ablauf der Frist hat der Dimittierte ein Wiederaufnahmegeruch einzureichen. Nach Einreichung des Wiederaufnahmegeruches ist die dimissio aufgehoben. Wird das Gesuch trotz schriftlicher, einmaliger Aufforderung per Einschreiben nicht binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist eingereicht, tritt dimission i.p. ein.

§ 148

Bei dimissio a.t.i. kann ein Wiederaufnahmegeruch nach sechs Monaten eingereicht werden. Über das Gesuch entscheidet der Convent. Bei Ablehnung des Gesuches hat der Convent die endgültige Strafzeit festzusetzen. § 147 GO gilt entsprechend.

§ 149

Die Bestrafung mit dimissio i.p. schließt die Wiederaufnahme des Bestraften aus.

§ 150

Ehrenstrafen dürfen grundsätzlich nur bei Verletzung der Prinzipien der Verbindung, bei grober Interessenlosigkeit gegenüber den Prinzipien, bei Schädigung des Ansehens der Verbindung, sowie in besonders vorgesehenen Fällen verhängt werden.

§ 150a

Liegt einer schwerer Fall von Verzug der Zahlung von Verbindungsschulden vor, ist dieser mit dimissio a.t. bis zum Eingang der geschuldeten Summe zu bestrafen. ein schwerer Fall liegt vor, wenn der Schuldner über sechs Monate säumig ist und mindestens zwei erfolglose, schriftliche Zahlungsaufforderungen erfolgt sind, von denen die letzte per Einschreiben mit Rückschein unter Hinweis auf die bei Nichtzahlung eintretende dimissio a.t. zuzusenden ist.

§ 151

Für die Berechnung der Strafzeit bei Farbenverruf oder dimissio scheiden die Semesterferien aus, sofern die Strafe nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verhängt ist, jedoch wird die Strafe während der Semesterferien nicht ausgesetzt.

§ 152

Die Höhe der Geldstrafen wird durch die Kassenordnung festgelegt.

§ 153

Die einzelnen Strafarten können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 154

Die in der Kassenordnung festgelegten Geldstrafen kann der Consenior verhängen. Andere Geldstrafen, die in der Kassenordnung keine Erwähnung finden, kann der Consenior bis zu € 10,-- verhängen.

Gegen die Entscheidung des Conseniors kann Beschwerde beim Convent binnen zwei Wochen eingelegt werden. Dieser kann nicht über die vom Consenior verhängte Strafe hinausgehen.

Gegen die Entscheidung des Convents findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

§ 155

Die Einziehung des Strafgeldes ist Sache des Kassierers.

Rügen vor dem Convent werden unter Angabe der Gründe vom Senior auf dem nächstfolgenden Convent ausgesprochen. Die übrigen Ehrenstrafen beginnen mit Eintritt der Rechtskraft der Strafentscheidung.

Titel VI (Von den Veranstaltungen)

§ 156

Die Verbindung führt hochoffizielle, offizielle und offiziöse Veranstaltungen durch.

Hochoffizielle Veranstaltungen sind:

- a) jeder ordentliche Convent
- b) Semestereröffnungsgottesdienst
- c) Semesterabschlußgottesdienst
- d) Maikneipe
- e) Ausflug nach Heisterbach am Fronleichnamstag
- f) Antritts-, Schluss-, Weihnachts-, Burschungs- und
- g) Gründungserinnerungskneipe
- h) Stiftungsfest
- i) Winterball
- j) Totengottesdienst
- k) jeder CC
- l) jede Veranstaltung, die durch Beschluss des ordentlichen Convents für hochoffiziell erklärt wird.

Offizielle Veranstaltungen sind:

- a) außerordentliche Convente
- b) für Füchse FC
- c) Kneipen
- d) Vortragsabende
- e) Tanzveranstaltungen
- f) jede Veranstaltung, die durch Conventsbeschluss für offiziell erklärt wird.
- g) jede Veranstaltung, die vom Senior für offiziell erklärt wird.

§ 157

Mitglieder, die am Besuch einer Veranstaltung gehindert sind, zu deren Besuch sie verpflichtet sind, können vom Senior von dieser Pflicht entbunden werden, wenn sie diesem vor Beginn der betreffenden Veranstaltung eine begründete Entschuldigung vorlegen. Wird die Entschuldigung erst nach der Veranstaltung vorgelegt, und war rechtzeitige Vorlage möglich, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. Von den hochoffiziellen Veranstaltungen kann den zum Erscheinen Verpflichteten nur auf einem Convent mit 3/4 Mehrheit Dispens erteilt werden. Absatz II gilt entsprechend.

§ 158

Nach Damenfesten ist der Besuch anderer Lokale in Begleitung von Couleurdamen nur mit besonderer Erlaubnis des Seniors, die aus ein bestimmtes Lokal beschränkt ist, zulässig.

Nach Kneipen oder anderen geselligen Abendveranstaltungen dürfen nur solche Lokale aufgesucht werden, die dem Ansehen der Verbindung entsprechen. Näheres regelt das Farbenstatut.

BANDSTATUT

Titel I (Erwerb des Bandes)

§ 1

Das Recht, das Bavarenband zu tragen, wird erworben durch Burschung oder Aufnahme als MAZ.

§ 2

Das Recht, das Bavarenband auf Lebenszeit zu tragen, wird erworben:

1. durch Burschung oder
2. auf Antrag oder
3. durch Verleihung durch den CC.

§ 3

Der Antrag auf Bandverleihung ist auf dem Schlußconvent eines Semesters zu stellen. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zur BAVARIA entweder für die Zeit von 2 aktiven oder einem aktiven Semester und 2 inaktiven Semestern. Die erforderlichen Semester brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

§ 4

Der Antrag auf Bandverleihung ist von 3 Bundesbrüdern, die das Band auf Lebenszeit besitzen, zu stellen und auch von dem betreffenden Cartellbruder selbst. Erforderlich ist ein BC Beschluß mit 3/4 Mehrheit. Auf Antrag kann, auch wenn die Bedingungen des § 3 nicht erfüllt sind, das Recht zum Tragen des Bavarenbandes verliehen werden, wenn der Antragsteller sich in hervorragender Weise um die Verbindung verdient gemacht hat.

Erforderlich ist ein BC-Beschluß mit 3/4 Mehrheit.

§ 5

Einem alten Herrn einer Cartellverbindung, der in hervorragender Weise Interesse für BAVARIA zeigt und während genügend langer Zeit tätig ist, kann vom CC mit 4/5 Mehrheit das Bavarenband verliehen werden. Diese Mitglieder sind Ehrenphilister.

An der Universität Bonn immatrikulierte Alte Herren des Cartellverbandes können nicht mehr Mitglieder der Verbindung werden.

§ 6

Einem Nichtangehörigen des CV, der während genügend langer Zeit ein außerordentliches Interesse für die BAVARIA zeigt und vermutlich auch weiter zeigen wird, kann vom CC mit 4/5 Mehrheit das Bavarenband verliehen werden, vorausgesetzt, dass er römisch-katholischer Religion und Inhaber einer angesehenen Lebensstellung ist. Diese Mitglieder sind Ehrenmitglieder.

Titel II (Rechte und Pflichten des Bandinhaber)

§ 7

Nur derjenige, der das Bavarenband auf Lebenszeit erhalten hat, hat das Recht, ein Philistrierungsgesuch zu stellen.

§ 8

Wer auf Grund der §§ 5 und 6 das Band erhält, hat die Rechte, im Falle des § 6 auch die Pflichten eines Alten Herrn und unterliegt den Bestimmungen des Altherrenverbandes.

§ 9

Derjenige, der das Band auf Antrag erhalten hat, ist verpflichtet, vom Tage seiner Extralocierung bis zur Philistrierung bei Bavaria einen Semesterbeitrag nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu leisten.

Derjenige, der bei BAVARIA eingetreten und geburscht ist, unterliegt den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Titel III (Verlust des Bandes)

§ 10

Einem Cartellbruder kann das verliehene Band bis zur Philistrierung vom BC mit 3/4 Mehrheit wieder entzogen werden.

§ 11

Über die Bandentziehung bei Alten Herren, Ehrenphilistern und Ehrenmitgliedern entscheidet der CC mit der Mehrheit, die zur Bandverleihung erforderlich war.

Titel IV (Formelle Bestimmungen)

§ 12

Burschen, die der Verbindung auf Zeit angehören, tragen das Bavarenband. Daneben können sie nach eigener Wahl die Bänder der Verbindungen tragen, denen sie dauernd angehören.

Der Fuchsmajor trägt nur Bavaren-Couleur.

§ 13

Nur Inhaber des Burschenbandes Bavaria führen den Bavarenzirkel. Das Dedizieren studentischer Abzeichen, das sind Band, Stürmer, Bier- und Weinzipfel, an Nichtangehörige des CV sind ausnahmslos bei Ehrenstrafen verboten.

§ 14

Der Zipfeltausch, zwischen zeitweiligen Mitgliedern Bavariae und Urbavaren ist unbeschränkt möglich.

Der Zipfeltausch zwischen Urbavaren und Cartellbrüdern ist nur mit Zustimmung des BC möglich. Erforderlich ist ein BC-Beschluß mit 3/4 Mehrheit.

Über die Verleihung von Sektzipfeln entscheidet der BC mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Auf den von Bavaria für hochoffiziell erklärten repräsentativen Veranstaltungen haben Inaktive i.l. mit Stürmer zu erscheinen.

Titel V (Trauerwesen)

§ 16

Stirbt ein aktives oder inaktives Mitglied der Verbindung, so wird als Zeichen der äußeren Trauer für die Dauer von drei Wochen ein umflortes Band getragen und eine Trauerkneipe geschlagen.

§ 17

Stirbt ein Alter Herr, Ehrenphilister oder Ehrenmitglied, so entscheidet der BC über Ausdruck und Dauer der äußeren Trauer.

§ 18

Zur Änderung des Bandstatuts ist § 4 GO entsprechend anzuwenden. Ausnahmen von Bestimmungen des Bandstatuts bedürfen der Einstimmigkeit.

Satzung des Bonner Bavarenhaus Verein e.V.

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Bonner Bavarenhaus Verein". Er ist die Fortsetzung des im Jahre 1907 unter 19 VR 700 des Vereinsregisters des Amtsgerichts Bonn eingetragenen Vereins gleichen Namens, der durch die Verordnung des damaligen Reichsführers der SS vom 25. Juni 1938 mit sofortiger Wirkung aufgelöst wurde, dessen Löschung im Vereinsregister aber vermieden werden konnte. Er setzt dessen Tradition unter Beibehaltung des alten Namens "Bonner Bavarenhaus Verein e.V." fort.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

Zweck des Vereins

§ 3

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und die Unterhaltung eines Hauses, um katholischen Studenten an der Universität Bonn Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, ihre wissenschaftliche Fortbildung durch geeignete Arbeitsräume und eine Studienbücherei zu fördern und ihre Weltanschauung in sittlich-religiöser Beziehung zu festigen. Hilfsbedürftigen Studenten werden materiell unterstützt und gegen geringe Vergütung oder auch unentgeltlich aufgenommen.

Der Verein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle, gemeinnützige, dem allgemeinen Besten dienende, sich auf sittlichem, geistigen und materiellen Gebiete bewegende förderungswürdige Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung mit förderungswürdigen Zwecken ist erstmals durch Verfügung des Finanzamtes in Bonn vom 08.11.1952 - St. Nr. 105/116 - erfolgt.

Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder katholische Studierende an der Universität Bonn und jeder katholische Altakademiker werden.

Außerordentliche Mitglieder können alle nicht zu dem in Abs. 1 genannten Kreise gehörige Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann.

Als wichtiger Grund wird angesehen, wenn ein Mitglied

1. mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand ist und nach eingeschriebener Zahlungsaufforderung 1 weiteren Monat schuldhaft im Rückstand bleibt,
2. den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

- c) durch Konkurseröffnung.
- d) durch Tod, Entmündigung und vorläufige Vormundschaft.

§ 6

entfallen.

§ 7

Zur Förderung der Vereinszwecke erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe

§ 9

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Kassierer und einem Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, deren Beschlüsse er zur Ausführung zu bringen hat.

Mitgliederversammlung

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ihre Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. wenn das Vereinsinteresse erfordert,
2. wenn der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt,

Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

§ 13

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Höhe der Jahresbeiträge,
- g) Auflösung des Vereins.

Über Anträge, die außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, kann verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 14

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme auf der Mitgliederversammlung. Es kann sich auch durch ein anderes Mitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern beschlussfähig. Wird eine solche Zahl nicht erreicht, ist eine in unmittelbarem Anschluss stattfindende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 16

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist zu Beginn jeder neuen Versammlung vorzulesen.

Anfall des Vereinsvermögens

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an den Deutschen Caritasverband zur Verwendung für die in § 3 genannten Zwecke.

Dahingehende Beschlüsse dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Satzung
des
Altherrenverbandes der Katholischen Deutschen
Studentenverbindung Bavaria Bonn

Gemäß CC-Beschluß vom 15. November 1952.

§ 1

Der Altherrenverband ist die Vereinigung aller zum Tragen des Bavarenbandes berechtigten Philister (Altherren).

§ 2

Der Zweck des Altherrenverbandes ist,

- a) Pflege und Betätigung der Verbindungsgrundsätze unter den Philistern,
- b) Unterstützung der Verbindung und ihrer Mitglieder mit Rat und Tat.

§ 3

Der Altherrenverband (AHV) ist dem Altherrenbund (AHB) des Cartellverbandes der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen (CV) angeschlossen. Die Verfassung des CV vom 2. August 1951 und die dazu noch zu erlassende Geschäftsordnung sowie die Satzung der aktiven Verbindung und deren Geschäftsordnung bilden die Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 4

Burschen, die nach Beendigung des Universitätsstudiums eine entsprechende Lebensstellung einnehmen, werden auf Antrag von der Verbindung (BC) zum Philister ernannt. Der Beschluss unterliegt der Bestätigung durch den Altherren-Ausschuss gegen dessen Ablehnung Berufung an den CC gegeben ist.

§ 5

Höchstes Organ, auch für den Altherrenverband, ist der Cumulativ-Convent (CC), der jährlich wenigstens einmal von dem Altherrenvorstand einberufen wird.

Alle Bundesbrüder, die zum Tragen des Bavarenbandes berechtigt sind, haben auf dem CC Sitz und Stimme. Das Stimmrecht für studierende Mitglieder ruht bei der Beschlussfassung über die Festsetzung und Verwendung der Altherrenbeiträge.

In Ausnahmefällen kann der Altherren-Ausschuß für Mitglieder der aktiven Verbindung die Teilnahme am CC beschränken.

§ 6

An der Spitze des Altherren-Verbandes steht der aus dem Philister-Senior, dem Philister-Consenior und dem Philister-Kassierer bestehende Vorstand. Der Philister-Senior wird durch den Philister-Consenior und dieser durch den Philister-Kassierer vertreten.

§ 7

Der Vorstand wird vom CC mit 3/4-Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Schriftlich abgegebene Stimmen sind mitzuzählen. Für die Wahl des Vorstandes hat der Altherren-Ausschuß je drei Namen für jedes Amt aus der Reihe der Philister vorzuschlagen.

§ 8

Der Philister-Senior vertritt den Altherrenverband nach außen und leitet den CC.

§ 9

Dem Altherrenvorstand steht ein Altherrenausschuss zur Seite; dieser besteht aus den Vorsitzenden der örtlichen Bavarenzirkel oder deren Stellvertretern und drei bis fünf vom CC auf drei Jahre zu wählenden Philistern.

Außerdem gehören ihm an:

Der Leiter der Hilfskasse, der Schriftleiter der Bavarenblätter, der Vorsitzende des Bavaren-Hausbauvereins und der Vorsitzende des Ehrengerichts sowie dechargierte Philister-Senoren.

Der Altherren-Ausschuß tritt jedes Semester wenigstens einmal zusammen.

Der aktive Senior ist zu den Sitzungen des Altherren-Ausschusses einzuladen.

§ 10

Die Philister haben

- I. die Rechte der aktiven Burschen
- II. folgende Pflichten:
 - a) für die Wahrung der Grundsätze der Bavaria, besonders im Altherren-verband und in der aktiven Verbindung zu wirken,
 - b) den vom CC festgesetzten Jahresbeitrag jeweils bis zum 1. April
oder nach besonderen Abmachungen mit dem Philister Kassierer zu zahlen,
 - c) Veränderungen ihres Standes oder ihres Wohnsitzes alsbald dem Altherren-Vorstand anzugezeigen,
 - d) von eigenen Druckwerken der Verbindung ein Stück zu widmen.
- III. Geistliche Bundesbrüder sind gehalten, nach offizieller Anzeige von dem Tode eines Bundesbruders das heilige Messopfer für ihn darzubringen.

§ 11

Der Altherrenverband hat eine eigene Ehregerichtsordnung (EGO).

§ 12

Der Ausschluss aus dem Altherrenverband erfolgt nur auf Grund der Bestimmungen der EGO. Der CC kann als Berufungsinstanz einen auf Ausschluss lautenden Beschluss des EG mit 3/4-Mehrheit ändern.

§ 13

Die Annahme des hc-Bandes einer Cartellverbindung ist Ur-Philistern und Band-Philistern - nicht hc-Band-Philistern - mit Zustimmung des Altherren-Ausschusses gestattet. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Berufung an den CC zulässig, der mit 3/4-Mehrheit entscheidet.

§ 14

Die in größerer Zahl an einem Orte wohnenden Bavaren sind verpflichtet, sich zu örtlichen Bavarenzirkeln zusammenzuschließen, einen Vorsitzer und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Namen sind dem AH-Vorstand mitzuteilen.

§ 15

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bavaren und Angehörigen von solchen besteht eine Hilfskasse mit besonderer Satzung.

§ 16

Der Altherrenverband gibt jährlich wenigstens einmal das Bavarenblatt heraus.

§ 17

Jeder philistrierte Bavare ist Mitglied des Bavaren-Hausbauvereins e.V. .

§ 18

Änderungen dieser Satzung können nur mit 3/4-Mehrheit vom CC beschlossen werden.

GO-Mehrheiten

Nach § 78 GO genügt für einen Conventsbeschluss eine einfache Mehrheit, wenn keine qualifizierte Mehrheit ausdrücklich erforderlich ist.

1) einfache Mehrheit

Entlassung eines Fuxen, § 23
Wahl des Leibburschen, § 26
weitergehende Verpflichtungen für einen Inaktiven i.l., § 35
(Mehrheit der anwesenden Inaktiven)
Philistrierung, § 42
Bestätigung eines Conkneipanten, § 44 (nicht Wahl!)
Dechargierung, § 49
Zuweisung an den Urconvent, § 76
Änderung und Erweiterung der TO nach deren Genehmigung, § 92
Vertagung eines Tagungsordnungspunktes, § 92
Abstimmung über das Protokoll, § 93
Zweifel über Interessenkonflikt bei Abstimmung, § 102
Chargenwahl, § 110
Wiederaufnahmegesuch eines a.t.i Dimittierten, § 148
Verleihung von Sektpfählen, § 14 BS

2) 3/4 - Mehrheit

Zweifel über GO-Auslegung, § 2 (bei nicht Zustandekommen => VG)
Änderung/Ergänzung der GO - 3 x 3/4, § 4
Änderung der Grundgesetze, § 5 (CC)
Ausnahmefall Semesterfolge, § 19
Änderung Band-/Trauerstatut, § 20
Receptionsgesuch, § 22 (keine Enthaltung möglich)
Bestätigung des Leibburschen, wenn dieser schon zwei nichtgeburschte Leibfuchs hat, § 26
Vorschlag zur Burschung, § 30
Dimissio, §§ 32, 81
Inaktivierung vor dem fünften Semester, § 33
Ernennung zum Conkneipanten, § 44
Recht des CK, bei AH-Verband Antrag auf Bandverleihung zu stellen, § 45
Chargenamtsentsetzung, § 50

Ehrenwörtliche Anfrage, § 82
Dechargierung mit Dank und Anerkennung, § 88
Erweiterung der TO auf einem EC, § 90
Schluss der Debatte, § 96
Examensrechte, §§ 31, 34
GO des Verbindungsausschusses, § 112
Beschwerde gegen Urteil des VG, § 124
Dispens von HO-Veranstaltungen, § 157
Bandverleihung auf Lebenszeit an CVer, § 4 BS
Bandverleihung an CV-AH, § 5 (CC)
Zipfeltausch im Cartell, § 14 BS

4) 4/5 - Mehrheit

Verkürzung der Fuxenzeit, § 24
Bestehen der Burschenprüfung, § 29
Umsturz einer 3/4 - Mehrheit, § 79
Bandverleihung an Nichtcarteller, § 6 BS (CC)

5) Einstimmigkeit

Ausnahmen von der GO, § 3
Umsturz einer 4/5 - Mehrheit, § 79

6) Sonstige Regelungen

Unzulässig: mehr als 1/4 Enthaltungen, § 78 (Altherrenenthaltungen zählen nicht)
Unzulässig: Verlassen des Convents nach der Diskussion und vor der Abstimmung
Füxe aus dem Convent bei: - Beschluss von sieben Burschen oder
Convnetsbeschluss
- Personaldebatte
- Fuxenkritik, § 28
Geheime Abstimmung auf Wunsch von sieben Burschen oder Beschluss des Convents
Urconvent (es bleiben nur Bv-Bandinhaber auf Lebenszeit): 7 Burschen oder
Conventsbeschluß
Burschungskommission, § 29 (mind. 2 inaktive als Prüfer)